

Bericht

über die Klassenlotterie in Liechtenstein

(dem hohen Landtag
erstattet von der fürstlichen Regierung).

Die fürstliche Regierung unterbreitet hiemit dem hohen Landtage und der breiten Oeffentlichkeit einen ausführlichen Bericht über die „Klassenlotterie in Liechtenstein“ von ihrem ersten Anfange bis zum heutigen Tage. Im Interesse des Landes hatte sie leider bisher nicht die Möglichkeit, dieser Angelegenheit diejenige Publizität zu geben, die ihr von ihrem eigenen Standpunkt aus längst erwünscht gewesen wäre. Heute, nachdem die Klassenlotterie in Liquidation getreten ist, kann ohne Schädigung der Landesinteressen der Oeffentlichkeit Bericht erstattet werden, und die Regierung begrüßt diese Gelegenheit umsomehr, als sie davon überzeugt ist, daß eine sachliche Darstellung der Tatsachen ihre beste Rechtfertigung ist.

A.

Die Klassenlotterie der Firma Bank Sautier & Cie. A. G. in Luzern und der Vertriebsunion in Triesenberg.

I. Die Erteilung der Konzession.

1. Das Konzessions-Gesuch.

Am 5. August 1925 erschienen bei der fürstlichen Regierung einige Herren als Vertreter der Bank Sautier & Cie. A. G. in Luzern und eines kurz vorher gegründeten Vereines „Vertriebsunion in Triesenberg“ und unterbreiteten der Regierung das Gesuch um Erteilung der Konzession für eine Klassenlotterie. Mitglieder der Vertriebsunion waren die Herren

Max und Andreas Beck von Friesenberg. Als Konzessionäre erschienen jedoch nur die Bank Sautier & Cie. A.G. und die Vertriebsunion. Nur mit ihnen hatte es die Regierung zu tun. Inwieweit diese aber andern Personen oder Firmen Beteiligungen eingeräumt haben, entzieht sich auch heute noch der Kenntnis der Regierung. Als Rechtsanwalt der beiden Konzessionäre trat Dr. W. Beck in Vaduz auf. Das mündlich gestellte Gesuch wurde dann in der Folge unter dem 6. August 1925 schriftlich eingereicht. Dem Gesuche lag ein Konzessionsentwurf bei, welcher im wesentlichen folgende Bestimmungen vorsah:

„Entwurf.“

Der Bank Sautier & Co. A. = G. in Luzern und der „Vertriebs-Union“ in Friesenberg wird die Bewilligung zur Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie, deren jede einzelne Klassenlotterie sich in 5 Klassen abwickelt, so daß mindestens zwei in einem Kalenderjahr durchführbar sind, mit dem Sitz in, auf die Zeitdauer von fünf Jahren unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

I. Die Ziehungen haben unter öffentlicher Kontrolle zu erfolgen. Ausgeschlossen ist der Losratenhandel, ferner die Veräußerung von Gewinnstausichten, sämtliche in Gestalt von sogenannten Promessen (Heuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen) oder durch Bildung sogenannter Serienlosgeellschaften (Losyndikate), ferner der Haustierhandel mit Lojen und dergleichen.

II. Alle nötige Propaganda, die versendet wird, muß einzig und allein mit Marken versehen werden, die durch ein liechtensteinisches Postamt bezogen werden.

III. Alle Beträge, die zur Klassenlotterie dienen, sind für die jeweilige Lotteriedauer (5 Klassen zirka 6 Monate) bei der Landesbank anzulegen und zwar hat die Landesbank für die erlegten Beträge keine Verzinsung zu leisten; die Landesbank hat jedoch das Recht, die üblichen Provisionen für sich in Anrechnung zu bringen.

IV. Weiters darf für alle Transaktionen, die bei dem Geschäfte erforderlich sind, nur die Landesbank benützt werden.

V. Die Landesregierung erhält pro gezogene Klasse Fr. 80,000. Davon sind Fr. 40,000 ein Monat nach Erteilung der Konzession, die weiteren Fr. 40,000 am Tage der ersten Klassenziehung zu leisten. Von den weiteren fälligen Fr. 80,000 für jede Ziehung sind Fr. 40,000 14 Tage nach der Ziehung und die restlichen Fr. 40,000 am Tage der Ziehung fällig, so daß die jeweils weiter fälligen Fr. 80,000 in einem Zeitraume von 36 Tagen nach der vorhergehenden Ziehung bezahlt sind.

VI. Die Landesregierung erklärt, daß sie während der Bewilligungsdauer von 5 Jahren keine Bewilligung für eine andere Lotterie erteilt.

VII. Die Landesregierung fordert, daß, soweit die nötigen Arbeitskräfte aus dem Lande zu erhalten sind, ausschließlich nur solche gegen entsprechende Entlohnung verwendet werden dürfen.

VIII. Die nicht behobenen Treffer verfallen zu Gunsten des liechtensteinischen Staates nach Umfluß von Monaten.

IX. Die Treffer, die auf verlorenen oder beanstandeten Losen amortisiert werden, verbleiben bei der Landesbank bis zum Verfalltage und hat auch für diese die Landesbank keine Verzinsung zu leisten.

X. Für die aus dem der Regierung zustehenden Ueberwachungsrecht entstehenden Kosten wird ein Höchstkostenbetrag von Fr. 10,000 festgesetzt."

Zur Begründung wurde insbesondere auf folgende Vorteile hingewiesen, die dem Lande aus der Konzessionierung erwachsen sollten:

„Die Bank Sautier & Co. A. - G. in Luzern und die „Vertriebs-Union“ in Triesenberg, beide vertreten durch Max Bed in Triesenberg, gelangen mit dem Ersuchen an die fürstliche Regierung, es wolle ihnen gemeinsam der Betrieb einer Klassenlotterie-Unternehmung bewilligt werden.

Die Bewilligung denken sich die Genannten auf folgender Grundlage:

I. Das Land Liechtenstein erhält aus diesen Geschäfte an Steuern und Abgaben irgend welcher Art, ohne daß etwa die Gemeinden noch irgend welche Abgabe fordern könnten, eine feste Summe von Fr. 80,000 (achtzigtausend) pro gezogene Klasse. Davon sind fällig Fr. 40,000 ein Monat nach Unterzeichnung des Vertrages, der Rest von Fr. 40,000 am Tage der ersten Ziehung und entsprechend sind die spätern Zahlungen von je Fr. 80,000 für die jeweiligen Klassen zu bezahlen.

II. Das gesamte für die Lotteriegewinnste erforderliche Geld wird nach Eingang bei der liechtensteinischen Landesbank angelegt. Die Konzessionäre verpflichten sich überdies, wenn sie die Dienste einer Bank in Liechtenstein beanspruchen, nur die Landesbank zu berücksichtigen.

III. Das Lotterieunternehmen verpflichtet sich, seinen Personalbedarf in erster Linie aus der Bevölkerung des Landes zu decken und hiebei den Wünschen der Behörden möglichst Rechnung zu tragen.

IV. Der Staat soll über das ganze Unternehmen das Recht der Ueberwachung haben, insbesondere auch die näheren Bedingungen der Ziehung festsetzen können, in welchen ein angemessenes Verhältnis der auszahlenden Gewinne zur Verlosungssumme enthalten sein soll, sowie eine angemessene Frist für den Verfall der Gewinne bestimmen können.

Die verfallenen Gewinne sollen einem von der Regierung bestimmten gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecke zufallen. Der Losratenhandel, ferner die Veräußerung von Gewinnitausichten, namentlich in Gestalt von sogenannten Promessen (Feuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen) oder durch Bildung sogenannter Serien-

Losgesellschaften (Losyndikate), ferner der Hausierhandel mit Losen und dergleichen soll durch die Ziehungsbedingungen ausgeschlossen sein.

Für das Verhältnis der gezogenen Gewinne zur Lossumme verweisen die Konzeptionäre darauf, daß nach dem System der Klassenlotterie jedes zweite Los zum mindesten mit dem Einlaß gezogen wird.

V. Die Offerte ist an die Bedingung geknüpft, daß in Liechtenstein eine zweite Klassenlotterie nicht bewilligt wird und daß die Bewilligung mindestens auf 5 Jahre zu erteilen ist.

Zur näheren Begründung verweisen wir noch auf Folgendes:

Bekanntlich beziehen viele Staaten Einnahmen aus Klassenlotterien, so viele Einzelstaaten im deutschen Reich, wie Preußen, Sachsen, Hamburg und viele Kleinstaaten, welche sich zum Teil mit der preußischen Klassenlotterie vertraglich verbunden haben, sodann Oesterreich, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Ungarn, von den Zahlenlotto anderer Staaten, wie Rumänien, Italien ganz zu schweigen. Man ist in diesen Staaten, wie übrigens auch in der Finanzliteratur der Auffassung, daß es zum mindesten besser sei, wenn sich der Staat auf freiwilligem Wege Einnahmen verschaffe, als auf dem Wege des Zwanges, wie es bei den Steuern ja der Fall ist.

Liechtenstein und seine Bevölkerung haben durch das grausame Spiel des Krieges einen großen Teil ihres Barvermögens verloren. Es ist an die Spareinlagen, an die verschiedenen Fonds, wie Pensionsfonds, Armenfonds, Wohltätigkeitsfonds und dergleichen zu erinnern, welche alle durch den Verfall der österreichischen Krone vollständig entwertet sind. Liechtenstein hat unverschuldet dieses grausame Spiel anderer Mächte über sich ergehen lassen müssen und kann sich in keiner Weise hierfür einen Ersatz von den Schuldtragenden verschaffen. Demgegenüber ist aber der Staatsbedarf bekanntlich gestiegen und zur Deckung desselben mußten die verschiedenen Finanzquellen, insbesondere die Steuerkraft der Bevölkerung in einem Maße herangezogen werden, die vielfach als drückend empfunden wird. Ihre Aktion ist nicht ausgeblieben und hat Liechtenstein heute bekanntlich drei Steuerinitiativen auf Herabsetzung des Steuerfußes. Warum soll sich Liechtenstein nicht auch gleich wie die obbenannten Staaten aus der Klassenlotterie eine Einnahme verschaffen?

Die direkten Einnahmen für den Staat würden pro gezogene Klasse nach dem Angebot Fr. 80,000 betragen. Gedacht ist, daß jede Klassenlotterie aus 5 Klassen bestehe, welche sich jeweils in 8 Monaten abwickeln werden. Mithin würden die Einnahmen für eine ganze Klassenlotterie (5 Klassen) in zirka einem halben Jahre Fr. 400,000, in einem Jahre mithin zirka Fr. 800,000 betragen. Neben diesen direkten Einnahmen kommen noch die Einnahmen, welche aus dem Verkauf von Briefmarken von der Post indirekt dem Staate erwachsen würden. Diese Einnahmen dürften schätzungsweise mehr als den obgenannten Betrag erreichen.

Eine schöne Einnahme wird die Bank, welche dem Staate gehört, durch den Geldverkehr erzielen, wie insbesondere durch die nicht gezogenen Treffer bis zu deren endgültigen Verwendung durch die Regierung.

An Einnahmen für die liechtensteinische Volkswirtschaft werden weiter erwachsen die Entlohnungen für das zu verwendende Personal.

Es ist dabei an die Einstellung von etwa 100 Personen gedacht, die angemessen entlohnt werden sollen. Die Leute werden aus jener Landesgegend eingestellt, aus welcher die Regierung es besonders wünscht. Die Konzessionäre sind der Ansicht, daß speziell hiedurch eine Verdienstmöglichkeit für das Unterland geschaffen werden könnte.

Die Konzessionäre sind der Meinung, ohne jedoch den Beschlüssen der Regierung oder anderer Behörden vorgehen zu wollen, daß die Einnahmen wenigstens teilweise zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken verwendet werden sollen.

Es ist der feste Wille der Konzessionäre, das Geschäft solid zu betreiben und deshalb wünschen sie, daß der Staat von seinem Ueberwachungsrecht Gebrauch mache und daß nicht andere unsolide Unternehmungen daneben aufkommen und den guten Ruf, den sich die Unternehmer erwerben wollen, dadurch schädigen und die Einnahmen herabmindern.

Der Konzessionserteilung steht nach Ansicht der Konzessionäre keine rechtliche Schranke entgegen, weder in einem Neuchâtelischen Gesetz, noch in einem Staatsvertrage.

Die Konzessionäre haben an der raschen Erledigung ihrer Eingabe großes Interesse und ersuchen daher höflichst um eine möglichst baldige Erledigung ihrer Eingabe. Auch sind die Konzessionäre allenfalls gerne zu einer mündlichen Aussprache und zu einer näheren Darlegung in Verbindung mit ihrem Fachmanne bereit. Sollten infolge einer außerordentlichen Einberufung einer Behörde Kosten entstehen, so sind die Gesuchsteller gerne bereit, dieselben, falls es gewünscht wird, zu tragen."

Aus den mündlichen Besprechungen und der schriftlichen Eingabe ging jedenfalls das hervor, daß der Staat aus dieser Unternehmung ohne besondere Leistungen eine Summe von 800,000.— Franken als Staatsabgaben und eine mindestens ebenso große Summe aus Porto-Einnahmen beziehen werde, somit einen Betrag, der nicht nur zur Deckung des ganzen Budgets, sondern auch zur Unterstützung sozialer und wohltätiger Werke gereicht hätte. Die Regierung glaubte, ein solches Angebot nicht ohne weiteres ablehnen zu dürfen, zumal sich ein schweizerisches Bankhaus für die Erfüllung dieser Verpflichtungen mit dem ganzen Vermögen einzusetzen versprach und die in der Eile eingezogene erste Information dahin lautete, daß die Bank ihren Verpflichtungen bisher immer pünktlich nachgekommen sei und für einen größeren Betrag unbedingt gut sei. Andererseits wollte die Regierung nicht die Verantwortung für die Bewilligung einer so weittragenden Konzession übernehmen und machte daher den Gesuchstellern den Vorschlag, die Finanzkommission zur Beratung dieses Gegenstandes ein-

zuberufen. Diese wendeten dagegen ein, daß sie bis zum 11. August 1925 im Besitz der Konzession sein müßten, weil ihnen sonst die Gelegenheit entgehe, in Berlin sehr vorteilhaftes Adressenmaterial zu erwerben, von dem die Existenz des ganzen Unternehmens abhänge. Die Regierung bestand aber trotzdem darauf, daß die Erteilung der Konzession nur im Einvernehmen zwischen Regierung und Finanzkommission erfolgen könne. So wurde denn die Finanzkommission telegraphisch auf den 7. August 1925 einberufen, nachdem die Konzessionäre das Versprechen gegeben hatten, für die Kosten aufzukommen.

Zu dieser Sitzung wurde auch der Geschäftsträger in Bern, Herr Dr. Emil Beck, einberufen.

2. Die Sitzung vom 7. August 1925.

In der Sitzung vom 7. August wurde dann das Konzessionsgesuch eingehend beraten. An dieser Sitzung nahmen folgende Herren teil: Vizepräsident Josef Marger-Eschen, Abg. Büchel-Ruggell, Abg. Kaiser-Schellenberg, Abg. Fried-Mäts, Abg. Wachter, Schaam, Regierungschef Schädler, die Reg.-Räte Gubelmann und Steger, Dr. Emil Beck-Bern, Steuereommiffär Hasler, Sparkassa-Verwalter Thöny und Regierungsfekretär Nigg. Zu nächst wurde in einer Vorbesprechung der Finanzkommission die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung zu erteilen sei.

Herr Dr. Emil Beck, der anfänglich nur zur Erörterung des Verhältnisses zur Schweiz berufen worden war, wurde dann von der Kommission ersucht, ihr seinen juristischen Rat zur Verfügung zu stellen, was er versprach, jedoch unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß er in Lotterie-Angelegenheiten nicht Fachmann sei. Nach einer kurzen Uebersicht über den Inhalt des Projektes ersuchte der Regierungschef den juristischen Berater um Mitteilung seiner Auffassung vom rechtlichen Standpunkte aus. Dieser wies in allererster Linie darauf hin, daß für die Erfüllung der Verpflichtungen eine Kaution von 100.000 Fr. geleistet werden sollte. Ferner sei zunächst zu prüfen, ob die Beziehungen zur Schweiz dadurch nicht getrübt, insbesondere der Zollvertrag nicht gefährdet werde, nachdem dieser das Verbot jeder Spielbank enthalte, obschon er jene Bestimmung nicht für anwendbar halte. Jedenfalls dürfen in der Schweiz keine Propaganda gemacht und dort keine Lose verkauft werden. Für die Erteilung eines Monopols müsse die Grundlage erst geschaffen werden, was nach der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen habe. Auch müsse dem Staat ein Wider-

rufsrecht aus wichtigen Gründen vorbehalten bleiben. Die Kommission war einmütig der Auffassung, daß das Verhältnis zur Schweiz durch die Lotterie nicht getrübt werden dürfe, und daß die nötigen Vorbehalte zu machen seien. Ebenso wurde den übrigen Vorschlägen betr. Kaution usw. zugestimmt.

In der darauf folgenden Besprechung mit den Vertretern der Konzessionswerber (Dr. Wilhelm Beck, Max Beck und Georg Bauer) wurden diese von der Kommission aufgestellten Postulate im einzelnen besprochen, und es wurde in erster Linie eine Kaution von 200 000 Fr. verlangt, zahlbar sofort, zinslos und verrechenbar nach 5 Jahren. Das Ergebnis der Besprechung war dann die Festsetzung einer Kaution von 100 000 Fr., die bei Aushändigung der Konzessionsurkunde erlegt werden sollte. Besondere Schwierigkeiten bereiteten der Vorbehalt des Widerrufsrechtes durch die Regierung und die Weigerung von Regierung und Kommission, den Konzessionären ein Monopol zu gewähren. Die Konzessionäre erklärten, daß von einem andern Staate gemachte Angebot akzeptieren zu müssen, wenn die Regierung ihnen in diesen beiden Punkten nicht entgegen komme. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Widerrufsmöglichkeit aus Gründen der höheren Staatsraison vorbehalten bleiben solle, während die Erteilung eines Monopols von der Schaffung eines Gesetzes abhängig gemacht wurde. Immerhin erklärten sich Regierung und Finanzkommission einstimmig bereit, bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes einer anderen Unternehmung eine solche Konzession nicht zu erteilen. Man glaubte dies umso eher verantworten zu können, als nicht damit zu rechnen war, daß in dieser kurzen Zeit ein weiteres ernsthaftes Angebot gemacht werde. Sowohl vom Regierungschef als auch vom juristischen Berater wurde dabei aber ausdrücklich und mehrfach betont, daß das Monopol nur nach Schaffung eines Gesetzes durch den Landesfürsten und den Landtag erteilt werden könne.

Sur weiteren Abklärung namentlich des Verhältnisses zur Schweiz wurde die Beratung dann verschoben auf den 10. August.

3. Die Sitzung vom 10. August 1925.

In der Beratung vom 10. August 1925 erklärte Herr Dr. Emil Beck nach Fühlungnahme mit der eidgenössischen Steuerverwaltung, daß von dieser Seite gegen das Unternehmen keinerlei Bedenken bestehen, falls der Lotterie verboten werde, in der Schweiz Geschäfte zu machen. Inbezug auf

den Namen der Lotterie vertrat er den Standpunkt, daß der Name des Fürstenhauses, des Landes und der Gemeinden nicht verwendet werden dürfe, ebensowenig wie das Landeswappen. Ferner müsse in Vaduz ein Rechtsdomizil bezeichnet und die Unübertragbarkeit der Konzession festgehalten werden.

Um zu verhindern, daß mit der Konzession hauiert werden könne, sollte die Kaution möglichst schon vor Abschluß des Vertrages deponiert werden. Unter der Kaution verstehe er Bargeld, eventuell könnten auch Wertpapiere in Frage kommen, eventuell eine Kombination von beiden. Auch müsse bestimmt werden, daß die Briefe nur in Liechtenstein zur Post gegeben werden, damit dem Lande die Markeneinnahmen gesichert seien. Ebenso sei Garantie zu verlangen, daß das eingelaufene Geld bei der Spar- und Leihkasse deponiert werde.

Die Gesellschaft verlange eine fünfjährige Konzession, jedenfalls müsse sie dann aber auch für die gleiche Frist gebunden sein. Die hinterlegte Kaution soll auch für allfällige Schwindereien haften. Ihm scheine die Kaution unbedingt notwendig. Eine Aenderung des Spielplanes müßte an die Zustimmung der Regierung geknüpft werden.

Ferner teilte er mit, daß Bauer erklärt habe, die Konzessionäre seien bereit, die Staatsabgabe pro Ziehung von 80,000 auf 100,000 Fr. zu erhöhen und für die Ueberwachung des Unternehmens eine fixe Entschädigung von 15,000 Fr. zu bezahlen. Allerdings habe Bauer keine Vollmacht, sondern nur Max Beck.

Herr Dr. Emil Beck erwähnte im weiteren, daß ihm Bauer den Plan einer Beteiligung des Landes im Verhältnis von 40 zu 60 vorgeschlagen habe. Er glaube aber, daß das Land sich vorläufig mit einer fixen Summe (1 Million Fr. jährlich) zufrieden geben sollte, worauf Herr Abg. Wachter die Frage aufwarf, ob man sich nicht doch die Beteiligung sichern sollte.

Es wurde auch auf weitere mögliche Einwände aufmerksam gemacht, und unter diesem Gesichtspunkte u. a. angeregt, den Konzessionären und den Mitgliedern der Aufsichtskommission den Ankauf von Losen zu verbieten.

Ermogen wurde dann im Schoße der Kommission auf Anregung des Herrn Regierungschefs, ob nicht eine Zeitungsaufklärung erscheinen soll, worauf Herr Abg. Wachter erklärte, er würde der Sache den Lauf lassen. Und Herr Abg. Kaiser sagte, er würde auch warten, die Verlautbarung könnte auch schaden, worauf dann der Beschluß gefaßt wurde, vorläufig keine Aufklärung in die Zeitung zu geben. Im Verlaufe der nachfolgenden

Verhandlungen mit den Vertretern der Konzessionswerber (Bauer und Max Bed) wurde dann eine Uebereinstimmung erzielt darüber, daß der fixe Anteil des Landes pro Klasse auf 100 000 Fr. erhöht und die Entschädigung für die Ueberwachung des Unternehmens mit 15 000 Fr. fixiert werde, während inbezug auf die Beteiligung des Landes an einem Uebergewinn vorläufig keine Einigung erzielt wurde.

Bezüglich des Namens wurde den Konzessionären vom juristischen Berater gesagt, daß eine staatliche Bezeichnung unerwünscht sei, deshalb könne auch ihren Wünschen, die Unternehmung als „Liechtensteinische-Klassenlotterie“ zu bezeichnen, nicht stattgegeben werden. Schließlich einigte man sich auf den Namen „Klassenlotterie in Liechtenstein.“

Im weiteren wurde von der Unternehmung die Vorlegung aller Lose und Propagandaschriften zur Genehmigung verlangt und ihr vorgeschrieben, daß sie nur Inländer beschäftigen und die Waren, soweit möglich, nur im Lande beziehen dürfe. Damit erklärten sich die Konzessionäre einverstanden, ebenso mit der Bedingung, in Liechtenstein ein Domizil u. einen Gerichtsstand zu wählen.

An der Barkaution wurde festgehalten, trotzdem die Konzessionäre sie für unnötig bezeichneten, da ja sämtliche Gelder bei der Spar- und Leihkasse einbezahlt werden. Endlich erklärten die Konzessionäre sich auf Verlangen auch bereit, die aus der Schweiz einlaufenden Bestellungen bis zu maximal 2000 Franken zurückzusenden und in den Inseraten zu sagen, daß an Schweizer keine Lose verabsolgt werden.

In der Nachmittagsitzung vom 10. August 1925 wurde von Herrn Dr. Emil Bed vorerst das Postulat aufgestellt, daß die Bindung auf die Konzession für die ganze Dauer eine gegenseitige sein soll, da der Staat sich nicht einseitig binden könne. Und für die Erfüllung der Verpflichtung seitens der Unternehmung wurde die Anlegung eines Garantiefondes in Aussicht genommen, in welchen von jeder Klasse eine Summe von 25 000 Fr. eingelegt werden sollte.

Andererseits müsse es der Regierung frei stehen, aus Gründen höherer Staats-Raison ohne jede Entschädigung jederzeit die Konzession zu entziehen, wobei namentlich an lebenswichtige Interessen des Staates gedacht werde. Die von den Konzessionären vorgeschlagenen Einschränkungen wurden nicht akzeptiert. Dagegen beschloß die Kommission, ihnen insoweit entgegen zu kommen, als nicht nur sie, sondern auch das Land einen Betrag von 25 000 Fr. pro Klasse in einen Fond zu legen hätte, der die Durchführung des Konzessionsvertrages garantieren würde.

Bei diesem Anlasse wurde von Bauer zum erstenmale die Frage eines Markentredits aufgeworfen. Die Kommission beschloß, einen Portotredit von 100 000 Fr. zu gewähren für die erste Klasse, jedoch nur gegen Bankbürgschaft. Bauer machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß das Land jährlich eine Briefportoeinnahme von 9 Millionen Fr. haben werde. Anstelle eines Vorschusses von 100,000. Fr. gegen Bankbürgschaft schlug er einen Vorschuß von nur 75,000.— Fr. für bloß 10 Tage vor, wogegen die Bankgarantie ersetzt werden sollte durch eine Gewinnbeteiligung des Landes von 20 % der Nachzahlungen oder 10 % des Reingewinnes. Und damit erklärte sich die Kommission einhellig einverstanden. Hierauf wurde die Redaktion eines Entwurfes beschloßen, womit die Herren Dr. Emil Bedt und Abg. Wächter beauftragt wurden.

4. Die erste Auskunft.

Unterdessen war durch die Spar- und Leihkasse in Baduz die erste Auskunft über das Bankhaus Sautier & Cie. A. G. eingelaufen, die folgenden Wortlaut hat:

„Nach eingeholter telephonischer Information über das Bankhaus Sautier & Cie. A. G., Luzern, teilen wir Ihnen zu Ihrer gefälligen Kenntnissnahme mit, daß genannte Firma vor einem Jahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Das Aktienkapital beträgt 1,000,000 Franken und sollen sämtliche Aktien in den Händen der Familie Sautier sich befinden. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, ist das Bankhaus Sautier & Cie. bis heute seinen Verpflichtungen immer pünktlich nachgekommen und soll für einen größeren Betrag unbedingt gut sein.“

5. Der erste Vertragsentwurf auf Grund der Kommissionsverhandlungen.

„Konzession

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilt der Firma Sautier & Co. in Luzern und der Vertriebsunion in Triesenberg die Bewilligung zur gemeinsamen Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie unter den nachstehenden Bedingungen:

I. Konzessionäre.

Art. 1.

Als Konzessionäre gelten die Bank Sautier & Co. in Luzern und die Vertriebsunion Triesenberg.

Beide haben für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäft in Baduz Rechtsdomizil zu nehmen.

Eine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder von einem derselben ist ohne Zustimmung der Regierung nicht gestattet.

II. Gegenstand.

Art. 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit in Liechtenstein eine Klassenlotterie mit 5 Klassen durchzuführen und zu wiederholen.

Verboten ist ihnen der Losratenhandel, die Veräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Veräußerung von Promessen (insbesondere Feuergeschäft, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bildung von Serienlosgeellschaften (Losyndikaten), der Verkauf von Prämienlosen, der Hausierhandel mit Losen und dergleichen.

Im Gebiet des Fürstentums selbst dürfen sie für ihr Geschäft keine Propaganda betreiben, wohl aber Lose verkaufen.

Die Konzessionäre dürfen in der Schweiz keinerlei durch das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmäßigen Wetten vom 8. Juli 1923 verbotenen Geschäfte betreiben, noch dafür Propaganda machen.

Die aus der Schweiz trotzdem eingefandten Gelder sind der Spar- und Leihkasse zur Verfügung zu stellen, welche für deren Zurücksendung besorgt sein wird.

III. Name.

Art. 3.

Der Vertrieb der Lose erfolgt unter dem Namen „Liechtensteinische Klassenlotterie“.

Die Verwendung einer anderen auf den Staat, das Fürstenhaus oder einer liechtensteinischen Gemeinde bezugnehmenden Bezeichnung ist den Konzessionären verboten.

Insbesondere dürfen sie auch das liechtensteinische Wappen nicht verwenden oder in anderer Weise den Anschein der Beteiligung des Fürstenhauses, des Staates oder einer Gemeinde erwecken.

Alle Lose und Propagandaschriften sind der Regierung vor dem Versand zur Genehmigung vorzulegen, und haben in kleinem Druck den Vermerk zu tragen: „Von der liechtensteinischen Regierung unter dem ... August 1925 bewilligte Lotterie“.

Die Regierung wird ihr Genehmigungsrecht in lokaler Weise handhaben.

Weder auf den Plänen oder Losen noch in Publikationen und Ankündigungen darf auf die Bewilligung der Lotterie in anderer Weise als durch wörtliche Wiedergabe des hier vorangeführten Vermerkes Bezug genommen werden.

IV. Die Durchführung.

a) Die Geschäftsgebarung im Allgemeinen.

Art. 4.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, das Geschäft korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen.

b) Versand.

Art. 5.

Die Versendung der Lose und der sämtlichen Propagandaschriften, Preislisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Loskäufer direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Poststelle, oder, soweit die Regierung es verlangt, bei einer schweizerischen Poststelle.

Die hierfür notwendigen Postmarken müssen von den Konzessionären bei den liechtensteinischen Postämtern gegen Barzahlung bezogen

werden, soweit die Regierung nicht eine Frankierung ohne Marken oder sonstige Ausnahmen bewilligt.

Die Frankaturkosten für die erste Sendung im Höchstbetrage von 75,000 Franken werden den KonzeSSIONÄREN gegen genehme Bankbürgschaft für die Dauer einer Woche kreditirt.

c) Ziehung.

Art. 6.

Das Lotteriegeschäft wird nach einem von der Regierung genehmigten Spielplan durchgeführt. Eine Aenderung desselben ist nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Die innert 6 Monaten nach der Ziehung nicht bezogenen Gewinne verfallen alle dem Liechtensteinischen Staate. Hat sich ein Berechtigter innert nützlicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubringen, so bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der Spar- und Leihkasse gesperrt. Er verfällt jedoch dem Staate, wenn der Anspruchserhebende nicht binnen Jahresfrist seine Berechtigung nachgewiesen hat. Der Richter kann diese Frist jedoch erstrecken.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Ziehung durchführen und beaufsichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürfen von den KonzeSSIONÄREN keine Geld- oder andere Leistungen beziehen und keine Lose besitzen.

Sie haben innert vierzehn Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Protokoll über den Vorgang der Ziehung unter Angabe der mitwirkenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben, und daß alle Vorkehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern der Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt ebenfalls unter Aufsicht der von der Regierung bestellten Kommission.

d) Bankverkehr.

Art. 7.

Die sämtlichen Lose müssen bei der Spar- und Leihkasse in Vaduz hinterlegt werden und dürfen den KonzeSSIONÄREN nur gegen Barzahlung des Verkaufspreises herausgegeben werden.

Die KonzeSSIONÄRE sind verpflichtet, den gesamten Geldverkehr durch die Spar- und Leihkasse in Vaduz zu besorgen.

Sie haben die Spar- und Leihkasse als ausschließliche Einzahlungsstelle zu bezeichnen und allen Propagandaschriften ein Antwortsudert mit der Adresse „Spar- und Leihkasse in Vaduz (Liechtenstein)“ beizulegen.

Die bei der Spar- und Leihkasse einlaufenden Gelder in fremden WäLuten sind sofort in Schweizerfranken umzuwandeln.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Spar- und Leihkasse keinen Zins, sie bezieht jedoch für den gesamten Verkehr die bei einer schweizerischen Großbank üblichen Kommissionsgebühren, worüber eine nähere Regelung zu treffen ist.

Nach Beendigung einer Lotterie ist den KonzeSSIONÄREN auf ihr Verlangen: das deponierte Geld nach Auszahlung aller Treffer und

Erledigung aller Verbindlichkeiten bis zum Betrage der zurückbleibenden Kautionssumme und des Kautionsfonds auszuhändigen. Vor diesem Zeitpunkte kann über dieses Geld nur durch Anweisung zum Zwecke der Durchführung der Lotterie verfügt werden.

e) Einichtsrecht der Regierung.

Art. 8.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und der Regierung, sowie der von ihr bezeichneten Aufsichtskommission, jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Konzessionäre haben der Regierung nach Beendigung jeder Lotterie über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten und ihr nach Ablauf von 30 Tagen seit der letzten Ziehung eine Abrechnung einzusenden, aus welcher sich ergibt:

1. Die Gesamtzahl der verkauften Lose und der Gesamterlös aus ihrem Verkaufe;
2. die Unkosten der Durchführung der Lotterie;
3. der Betrag der zu Gunsten des Staates verfallenen Gewinne und
4. der Reinertrag der Lotterie.

f) Vertikale Verhältnisse.

Art. 9.

Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbeiten sind, abgesehen von der Leitung, in vorzunehmen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, hierfür, soweit geeignete Arbeitskräfte im Lande selbst erhältlich sind, einheimische Leute zu verwenden und in angemessener Weise zu entlohnen. Ebenso sind die Warenbezüge nach Möglichkeit im Inlande zu machen.

V. Abgaben an den Staat.

Art. 10.

Die Konzessionäre bezahlen dem kantonsteuinerischen Staate während der Dauer der Konzession:

- a) Eine fixe Summe von einhunderttausend (100,000) Schweizerfranken für jede Klasse einer jeden Lotterie, mindestens aber 1 Million (1,000,000) Schweizerfranken jedes Jahr. Wird jedoch der von der Regierung genehmigte Spielplan auf Grund von mehr als einhundertfünfzigtausend (150,000) Losen aufgebaut, so erhöht sich diese Summe proportional zu dieser höheren Anzahl.
- b) Einen Anteil von zehn (10) Prozent am gesamten Reingewinn der Konzessionäre oder nach Wahl der Regierung zwanzig (20) Prozent von den aus den Erneuerungen der gezogenen Lose sich ergebenden Einnahmen.
- c) Eine jährliche Summe von dreißigtausend (30,000) Franken als Entgelt für die von der Regierung durchzuführen Aufsicht und für die Bezahlung der hierfür zu bestellenden Kommission.
- d) Eine Minimalsumme von dreitausend (3000) Franken für die Rücksendung der aus der Schweiz einlaufenden Gelder.

Als Gewinn gilt derjenige Betrag, welcher von allen eingelauenen Geldern nach Abzug der auszubehaltenden oder verfallenden Treffer, sowie der effektiv gehaltenen Unkosten, wobei für die leitenden Personen ein angemessener Gehalt zu berechnen ist, übrig bleibt.

Diese Leistungen gelten als Steuerpauschalierung im Sinne des Art. des Steuergesetzes, so daß die Lotterieunternehmung zu keinerlei direkten Steuern an den Staat oder die Gemeinde verpflichtet ist.

VI. Zahlungsfrist.

Art. 11.

Diese Leistungen sind zahlbar wie folgt:

- a) Die fixe Summe von einhunderttausend (100,000) Franken, zur Hälfte bei Beginn der Propaganda für jede Klasse und zur andern Hälfte jeweils unmittelbar nach der Ziehung.
- b) Der Gewinnanteil von 10 Prozent innert Monatsfrist nach Beendigung der ganzen Lotterie, das heißt nach Ziehung aller 5 Klassen.
- c) 30,000 Franken je zur Hälfte bei Beginn einer neuen Lotterie.
- d) 3000 Franken für die Rücksendung der Schweizergelder bei Aushändigung dieser Konzessionsurkunde.

VII. Monopol.

Art. 12.

Die Regierung und die Finanzkommission verpflichten sich, während der Dauer der Konzession, vorbehältlich der Entscheidung der Verwaltungs-Beschwerdeinstanz, keiner anderen Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen und ihr Möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols zu tun.

Lotterien lokalen Charakters sollen jedoch erlaubt sein.

VIII. Dauer.

Art. 13.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von fünf (5) Jahren, das heißt bis zum 31. August 1930.

Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jede Entschädigungspflicht widerrufen, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates es verlangen.

Der Widerruf soll spätestens bei Beginn der 4. Klasse und frühestens auf das Ende einer Lotterie erfolgen.

Bis zum Ablauf der Konzessionsfrist darf jedoch keiner andern Klassenlotterie die Konzession erteilt werden.

Sollte eine solche trotzdem vor Ablauf der Konzessionsfrist gegeben werden, so verpflichtet sich die liechtensteinische Regierung zur Leistung einer Entschädigung für jede 3tägige Periode zwischen dem Zeitpunkt des Beginnes der neuen Klassenlotterie und dem Ablaufe dieses Konzessionsvertrages.

IX. Mindestleistungen

Art. 14.

Die Konzessionäre verpflichten sich, unabhängig von der Durchführung der Lotterie, dem liechtensteinischen Staate die im Art. 10 genannten Geldleistungen während fünf (5) Jahren zu machen und während dieser Dauer jährlich für einen Betrag von mindestens einer Million (1,000,000) Schweizerfranken für Frankatur zu bezahlen.

X. Kaution.

Art. 15.

Die Konzessionäre hinterlegen vor Aushändigung der Konzessionsurkunde zinslos einen Betrag von einhunderttausend (100,000) Schweizerfranken und überdies bei jeder Ziehung einen Betrag von zwanzig- und fünftausend (25,000), jährlich also einen Betrag von mindestens zweihundertfünfzigtausend (250,000) Franken bei der Spar- und Leihkasse als Kaution.

Ueber diesen Betrag kann die Spar- und Leihkasse verfügen, hat ihn jedoch nach Ablauf der Konzession wieder herauszugeben, soweit er nicht wegen Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen in Anspruch genommen worden ist.

XI. Haftung.

Art. 16.

Sollte der Konzessionsvertrag aus Gründen, für welche die Konzessionäre einzustehen haben, von der einen oder anderen Seite aufgelöst oder von ihnen nicht richtig erfüllt werden, so ist die Kaution von einhunderttausend (100,000) Franken, sowie der Kautionsfond dem Liechtensteinischen Staate verfallen.

Für die richtige Erfüllung der Konzessionsbedingungen und der Verpflichtungen aus dem Ziehungsplan haften überdies die sämtlichen bei der Spar- und Leihkasse oder sonstwie liegenden Gelder der Konzessionäre. Diese Gelder haften überdies für allfällige nicht gedeckte Forderungen von Liechtensteinern oder anderen in Liechtenstein wohnhaften Personen.

XII. Postabfertigung.

Art. 17.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, daß die Postabfertigung mit möglichster Beschleunigung vor sich gehen wird."

* * *

Zu diesem Entwurfe ist zu bemerken, daß er in verschiedenen wesentlichen Punkten bedeutend weiter geht als die Beschlüsse der Kommissionsitzung vom 10. August 1925 und zwar namentlich in folgenden Punkten:

Vor allem ist zu erwähnen, daß in bezug auf das Monopol das Versprechen aufgenommen wurde, daß Regierung und Finanzkommission „ihr möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols“ tun werden, und zwar „vorbehältlich der Entscheidung der Verwaltungs-Beschwerde-Instanz.“

Ferner ist in bezug auf die Staatsabgaben in diesem Entwurfe neu aufgenommen worden eine Minimalleistung von 1 Million Schweizer Franken pro Jahr. Die Entschädigung der Regierung für die Aussicht wurde von 15,000 auf 30,000 Franken pro Jahr erhöht. Neu sind im Entwurfe ferner die Umschreibung des Gewinnes und die Bedingung, daß die einheimischen Leute angemessen zu bezahlen seien. In bezug auf die Zahlungspflicht bestimmt der Entwurf, daß die fixe Summe von 100,000 Fr. zur Hälfte bei Beginn der Propaganda für jede Klasse und zur Hälfte jeweils unmittelbar nach der Ziehung erfolgen soll, während nach dem ersten Angebot 40,000 Fr. ein Monat nach der Erteilung der Konzession und weitere 40,000 Fr. am Tage der ersten Klassenziehung zu leisten gewesen wären. Der Vertragsentwurf hat also auch in dieser Richtung eine wesentlich größere Sicherheit für das Land vorgeesehen.

Weiterhin enthält der Entwurf die ebenfalls in der Kommission besprochene Bedingung, daß sich die Gesellschaft für die ganze Dauer für die Mindestleistung von 1 Million Franken verpflichtet, somit im Ganzen für einen Betrag von 5 Millionen Franken. Während nach dem Beschluß der Kommission die Frankaturkosten für die erste Sendung im Höchstbetrage von 75,000 Fr. den Konzessionären für die Dauer von 10 Tagen gegen Einräumung eines bloßen Gewinnanteiles hätte kreditiert werden sollen, sieht der Entwurf überdies eine genehme Bankbürgschaft vor und beschränkte den Kredit auf die Dauer von einer Woche. Es ergibt sich also, daß dieser Entwurf, über die von der Kommission gefaßten Beschlüsse hinausgehend, einen Marken-Kredit nur gegen genehme Bankbürgschaft vorsah. Im Interesse der Sicherung des Staates wurde ferner neu die Bestimmung aufgenommen, daß die bei der Spar- und Leihkasse deponierten Lose nur gegen Barzahlung herausgegeben werden sollten. Die Einlage in den Rautionsfond von mindestens 250000 Fr. jährlich sobald, welche nach den Beratungen der Kommission auch von der Regierung hätte geleistet werden sollen, war in diesem Entwürfe nur auf die Konzessionäre beschränkt.

Und endlich wurde auch die Verfügung über die eingegangenen Gelder in dem Sinne beschränkt, daß bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Lande und Dritten über das Geld nur zum Zwecke der Durchführung der Lotterie verfügt werden könne, worüber der Regierung das nötige Kontrollrecht vorbehalten war. Ebenso wurden die Haftungsbestimmungen im Entwürfe wesentlich verschärft, indem dort der Verfall der Raution sowie des Rautionsfonds für den Fall der nicht richtigen Erfüllung des Vertrages vorgesehen war. Endlich wurde auch ein eingehendes Einsichts- und Kontrollrecht der Regierung vorgesehen.

Diese Beispiele dürften zeigen, daß dieser Regierungsentwurf wesentlich strenger gehalten war, als die einstimmigen Beschlüsse der Kommission. Dieser Entwurf wurde vom juristischen Berater mit der Regierung und Herrn Abg. Wachter als Vertreter der Finanzkommission verfaßt, und man war einhellig in seiner Annahme. Hierauf wurde er den Konzessionären übergeben, welche ihn als „Senkervertrag“ bezeichneten und erklärten, daß die Bank einen solchen Entwurf nicht annehmen könne.

6. Der Gegenentwurf der Konzeßionäre.

Die Konzeßionäre reichten hierauf der Regierung unter dem 13. August 1925 einen Gegen-Entwurf ein, der in der Sitzung der Finanzkommission vom 14. August 1925 zur Beratung gelangte. In dieser Sitzung wurde nach einer kurzen Besprechung dieses Gegenentwurfes beschlossen, daß Herr Dr. Emil Beck die Differenzen dieses Entwurfes zum Regierungsentwurfe übersichtlich zusammenstellen soll.

7. Die Sitzung vom 17. August 1925.

Am 17. August 1925 wurden dann diese Differenzen einer eingehenden Beratung unterzogen. Einleitend wies der Regierungschef darauf hin, daß infolge des Bekanntwerdens der Verhandlungen im Lande bereits der Hunger nach Geld sich zeige, und daß die Herren Vorsteher Batliner und Vizevorsteher Jäger von Mauren sich beim Landtagspräsidenten verwendet hätten, daß der Hauptverdienst in ihre Gemeinde verlegt werde. Im Anschluß daran erklärte Herr Dr. Emil Beck: „Wir müssen uns in dieser Sache sichern, große Zahlen spielen keine Rolle, nur etwas Effektives wollen wir haben“. Und auch der Regierungschef gab die Erklärung ab, „er würde den Text des ersten Entwurfes sein lassen und überhaupt alles aufnehmen, was der Gesellschaft nicht schadet, dem Lande aber nützt, wir wollen nur Sicheres machen.“

Die Kommission erklärte sich mit dem Wunsche der Konzeßionäre, eine Lotterie eventuell nur mit 3 Klassen durchzuführen, einverstanden, unter der Bedingung, daß die Leistungen an den Staat hiedurch nicht verringert werden. Erneut wurde den Bedenken Ausdruck gegeben, daß die Beziehungen zur Schweiz nicht getrübt werden dürfen, und Herr Abg. Kaiser beantragte, diese Sache Herrn Dr. Emil Beck zu überlassen.

Bezüglich des Namens der Lotterie hatte Herr Dr. Emil Beck zuerst vorgeschlagen „Klassenlotterie in Vaduz“ und als die Konzeßionäre darauf nicht eintreten wollten, „Klassenlotterie in Liechtenstein“ unter Hinweis darauf, daß der Name auch mit Rücksicht auf die Beziehungen zur Schweiz vorsichtig gewählt werden müsse, und er schlug deshalb in der Folge vor, den privaten Charakter des Unternehmens irgendwie zu betonen durch Beifügung eines geeigneten Zusatzes (wie z. B. N.-G.).

Die im früheren Entwurfe enthaltene Bedingung, daß die Lose und Propagandaschriften der Regierung zur Genehmigung vorzulegen seien, wurde auf Grund der Verhandlungen dahin

abgeändert, daß sie der Regierung „zur Kontrolle wegen des Vertrages vorzulegen“ seien.

Der Gegenentwurf der Konzeßionäre hatte den Vorschuß für Briefmarken und zugleich auch die Gewinnbeteiligung des Landes gestrichen, nachdem der Regierungsentwurf den Vorschuß an die Bedingung einer Bankbürgschaft geknüpft hatte. Herr Abg. Kaiser erklärte, daß er darauf eintreten würde, worauf die Kommission eine Beteiligung als erwünscht bezeichnete. Der Herr Regierungschef gab bei diesem Anlasse die Erklärung ab: „Wir möchten möglichst viel Geld einnehmen, aber nur wenn die Sache solid geht.“

Für die Frankierung der Briefe regte Herr Dr. Emil Beck die Anschaffung von Frankiermaschinen an.

Hinsichtlich der Adresse für die Geldeinzahlungen beantragte der juristische Berater, die Bezeichnung „Bankstelle“ zu wählen, mit Rücksicht auf die Interessen der Landesbank. Ferner bezeichnete er die im Gegenentwurf enthaltene Neuerung für bedenklich, daß die Gelder schon nach Durchführung einer Klasse behoben werden können, worin er vom Herrn Regierungschef unterstützt wurde. Festgehalten wurde von der Kommission am Beschluß, daß eine jährliche Mindestleistung von einer Million Franken verlangt werden müsse. Bezüglich der Kaution postulierte Herr Dr. Emil Beck, daß diese dem Staate auch dann verfallen sei, wenn das Unternehmen wegen mangelnder Rendite den Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren einstelle.

Ferner beschloß die Kommission, auch an der Entschädigung für die Aufsicht wenigstens teilweise festzuhalten. Auf Anregung des Herrn Steuerkommissärs wurde neu eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Vertriebsunion Triesenberg von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen sein sollte. Ferner machte Herr Dr. Emil Beck darauf aufmerksam, daß bezüglich der Monopolfrage der Vorbehalt des Entscheides der Verwaltungsbeschwerdeinstanz im Gegenentwurf gestrichen sei, wovon die Kommission Kenntnis nahm mit Rücksicht auf die Tatsache, daß dieser Vorbehalt schon von Gesetzeswegen gelte. Am Rücktrittsrecht des Landes im Falle des Staatsnotrechtes wurde trotz Streichung im Gegenentwurf festgehalten. Dagegen erklärte sich die Kommission einverstanden mit der Streichung des Garantiefondes, unter der Voraussetzung, daß damit auch die Garantiepflicht seitens des Staates dahin fallen soll.

Endlich wurde auf Antrag von Herrn Dr. Emil Bedt beschlossen, daß die Kautionssumme von 100,000.— Fr. bis spätestens innert 14 Tagen erlegt werden müsse, daß die Urkunde erst dann ausgefolgt werden sollte und daß die Regierung bis dann an die Vereinbarungen nicht gebunden sein soll.

Auf Grund dieser Besprechungen wurde vom juristischen Berater ein neuer Entwurf ausgearbeitet, in welchem die Ergebnisse der Verhandlungen berücksichtigt wurden. In einem Punkte jedoch ging der Entwurf in der Sicherung des Staates wiederum weit über die gefaßten Beschlüsse hinaus. Während nämlich von der Kommission beschlossen worden war, daß der Staat den gewünschten Markenkredit gewähren soll, falls er als Gegenleistung für die Kreditierung der Marken und für den Verzicht auf eine Bankgarantie einen Anteil am Gewinn erhalte, enthielt der Entwurf diesbezüglich den nachfolgenden Passus:

„Art. 4.

Die Frankaturkosten für die Propaganda bis zur ersten Ziehung der ersten Lotterie, welche spätestens 36 Tage nach Beginn der Propaganda stattzufinden hat, werden den Konzessionären gegen genehme Bankbürgschaft vom Staate zur Hälfte, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 300,000 Franken (Dreihunderttausend Schweizerfranken) in der Weise kreditiert, daß die Konzessionäre berechtigt sind, gegen successive Barzahlung eines Betrages bis zu 300,000 Franken die Expedition von Briefen für den doppelten Frankaturbetrag zu verlangen.

Der kreditierte Betrag ist der Regierung sofort nach Eingang der nötigen Gelder, spätestens aber nach der ersten Ziehung der ersten Lotterie in bar zu bezahlen.

Falls es der Regierung nicht gelingen sollte, mit der Eidgenössischen Oberpostdirektion eine bezügliche Vereinbarung zu treffen, fällt diese Vorshulpflicht und damit auch der prozentuale Gewinnanteil des Staates dahin.“

Der Staat hätte also nach dieser Formulierung die Hälfte der bezogenen Marken jeweils in barem Gelde erhalten, was zweifellos eine bedeutende Garantie geboten hätte.

8. Die Sitzung der Finanzkommission vom 19. August 1925.

In der Sitzung vom 19. August 1925 gelangte der zweite Vertragsentwurf der Regierung zur Verhandlung mit den Konzessionären.

Inbezug auf die Vertriebsunion Triefenberg wurde zunächst festgestellt, daß sie ihr Domizil im Lande behalten müsse und für die Steuerpauschalierung nicht in Betracht kommen könne. Eine Aenderung des Regierungsentwurfes verlangten die Konzessionäre in dem Sinne, daß sie nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt sein sollen, das Geschäft korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen. Dies wurde von der Kommission entgegen genommen, nach der ausdrücklichen Feststellung des juristischen Beraters, daß als kaufmännisch richtig nicht etwas verlangt werden dürfe, was moralisch anfechtbar sei.

Weiterhin verlangten die Konzessionäre die Möglichkeit, die Briefe an einem beliebigen Orte aufzugeben. Man fand die Lösung dann darin, daß dies nur im Einvernehmen mit der Regierung geschehen könne.

Zu einer längeren Erörterung gab die wichtige Frage der Gewinnbeteiligung des Staates als Gegenleistung für die ungedeckte Kreditierung der Marken Anlaß (Seite 10, 16, 18 und 19 oben). Nachdem der neue Entwurf die Barzahlung der Hälfte der Briefmarken verlangte und für den Rest eine Gewinnbeteiligung des Staates, wurde von den Konzessionären eingewendet, dies wäre eine *societas leonina*, da der Staat nur am Gewinne, nicht aber am Verluste beteiligt sei, also ein unsittliches Rechtsgeschäft. Daher müsse sich der Staat auch am Verluste beteiligen, d. h. für den Fall eines Verlustes auf die Markenforderung ganz oder teilweise verzichten, sonst können sich die Konzessionäre auch mit der Gewinnbeteiligung nicht einverstanden erklären. Ebenso müsse eine Bankbürgschaft gerade mit Rücksicht auf die Gewinnbeteiligung des Staates abgelehnt werden. Die Beteiligung des Staates am Gewinn und Verlust werde von den Konzessionären lediglich angeboten, um spätere Vorwürfe zu vermeiden, wenn das Geschäft gut gehe. Auch wurde verlangt, daß infolge der Gewinnbeteiligung des Staates die Konzessionsdauer auf 10 Jahre verlängert werde. Jedensfalls müssen die Konzessionäre hierüber binnen kurzer Frist Aufschluß haben.

Ohne Gelegenheit gehabt zu haben, mit der Kommission über diese Punkte Rücksprache zu nehmen, erklärte der juristische Berater von seinem Standpunkte aus: „Die Kommission werde kein Risiko übernehmen und deshalb einverstanden sein, den Passus zu streichen. Den vorliegenden Text habe er gebracht, als Ersatz der Bankbürgschaft sei die Verpflichtung, die Hälfte der bezogenen Marken jeweils bar zu bezahlen, aufgenommen.“ Uebrigens müsse noch die Besprechung mit der Oberpostdirektion

vorbehalten bleiben. Die Konzessionäre wiederholten darauf, daß sie den Kredit des Staates nicht notwendig hätten, aber im Interesse des Staates die Beteiligung wünschen möchten. Als Markenkredit wurde ein Betrag von 700,000 Fr. verlangt gegen eine 10%ige Gewinnbeteiligung.

In der darauffolgenden Beratung der Kommission in Abwesenheit der Konzessionäre wurde namentlich die Frage diskutiert, ob der Staat sich einen Anteil am Gewinn sichern soll gegen Stundung der Marken und Verzicht auf Sicherstellung der Markenforderung, wobei Herr Dr. Emil Beck sich auf den Standpunkt des neuen Entwurfes stellte. Herr Abg. Wächter erklärte, nach seiner Ansicht könne es sich nicht um eine Beteiligung des Staates handeln „und wenn wir gerade die Gewinnbeteiligung fliegen lassen müssen“. Inbezug auf die Dauer des Vertrages erklärte Herr Regierungschef Schädler, daß er für 10 Jahre nicht unterschreiben werde, „er würde sogar lieber nur auf 3 Jahre gehen und lieber vom Gewinne nichts wissen, als sich auf so viele Jahre binden.“ Eine ähnliche Erklärung gaben die Herrn Regierungsräte Gubelmann und Steger ab. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, daß eine Bindung über 5 Jahre hinaus nicht eingegangen werden soll, und daß der Staat eher auf den Anteil an einem eventuellen Gewinn verzichte. Dieser Beschluß wurde den Konzessionären vom juristischen Berater mit den Worten bekanntgegeben: „Wir sind infolgedessen zum Schlusse gekommen, lieber auf den Markenvorschuß und die Gewinnbeteiligung zu verzichten, das fällt also dahin, wir geben Ihnen keinen Vorschuß und Sie uns keine Gewinnbeteiligung für den Staat, der Vertrag wird dafür aber nur auf 5 Jahre abgeschlossen.“

Die Konzessionäre nahmen sodann Anstoß daran, daß sie die Lose gegen Barzahlung bei der Spar- und Leihkasse beziehen müßten, da ja doch die sämtlichen Gelder der Unternehmung dort einlaufen. Herr Dr. Emil Beck stellte demgegenüber fest, die Barzahlung gebe dem Staat doch eine Sicherheit, er wolle die Frage aber immerhin der Kommission vorlegen.

Im weitem gelangte das Verhältnis der Unternehmung zur Spar- und Leihkasse zur Beratung, und es wurde dann auf Antrag des juristischen Beraters beschlossen, daß zwischen der Kassa und den Konzessionären über das ganze Verhältnis (Baluta, Provision, Bezahlung des Personals usw.) eine spezielle Vereinbarung getroffen werden müsse, da die Kommission die Sparkassa nicht verpflichten könne.

Inbezug auf die Adressen für die Selbeingänge schlug Dr. Emil Beck vor zu sagen „Bankstelle in Vaduz“. Dies aus dem Grunde, weil es nicht angehe, die gewöhnliche Adresse der Spar- und Leihkassa zu wählen, da sonst das Bankgeheimnis gefährdet werden könnte. Die Konzessionäre bestritten dies und verlangten die Bezeichnung „Lichtensteinische Landesbank, Abteilung Rassa“. Dies sei vollständig genügend, um jede Gefährdung auszuschließen und sei andererseits für die Unternehmung unbedingt notwendig, damit die Spielenden von vorneherein ohne weiteres erkennen können, daß sie ihr Geld einer vertrauenswürdigen Bank anvertrauten.

Der juristische Berater brachte hierauf die Frage zur Sprache, in welchem Umfange die Konzessionäre über die eingegangenen Gelder sollten verfügen dürfen, wobei er speziell darauf hinwies, daß es zur Sicherung des Landes notwendig sei, daß bis zur Durchführung einer Lotterie über das Geld nur soweit verfügt werden könne, als es nicht für die Auszahlung der Gewinne und die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staate notwendig sei.

Die Konzessionäre verlangten sodann die gänzliche Streichung des Einsichtsrechtes der Regierung, da ein solches in anderen Staaten nicht vorkomme. Dies wurde zur Beratung in der Kommission entgegengenommen, jedoch mit der Bemerkung, daß auch in der Schweiz für die zulässigen Lotterien ein Aufsichtsrecht vorgesehen sei.

Als unannehmbar wurde von den Konzessionären die im Entwurfe aufgenommene Mindestleistung (minimal eine Million Franken) bezeichnet, worauf Herr Dr. Emil Beck eine Mindestgarantie von einer halben Million vorschlug, und als auch diese unbedingt abgelehnt wurde, eine solche von 200,000 Franken pro Jahr, was aber ebenfowenig angenommen wurde.

In Bezug auf die Vertriebsunion Eriesenberg wurde festgestellt, daß sie auf eine Steuerbefreiung nicht Anspruch erheben könne. Die für die Durchführung der Kontrolle vorgesehene Summe von 30,000 Franken wurde, um den Konzessionären entgegenzukommen, auf 10,000 Franken heruntergesetzt. Ferner wurde das Staatsnotrecht genauer umschrieben und insbesondere daran festgehalten, daß der Staat bei Entziehung der Konzession infolge des Staatsnotrechtes nicht zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet sei.

Die Konzessionäre stimmten der im Entwurfe neu aufgenommenen Zinslosigkeit der Kaution bei, dagegen wollten sie

sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Land bis zur Einzahlung der Kaution innerhalb 14 Tage frei sein sollte, die Konzession an dritte Konzessionäre zu erteilen. Der juristische Berater empfahl jedoch, an diesem Punkte festzuhalten. „Wir haben diese Deckung nötig, wenn es heute bekannt werde, daß wir einig geworden seien, kommen alle möglichen Leute und reden davon, sie hätten mehr gegeben.“ Ebenso sprach er sich gegen das Begehren der Konzessionäre aus, daß ihnen nach Ablauf der Konzession ein Vorzugsrecht für einen neuen Vertrag eingeräumt werden solle, weil ein solches Vorzugsrecht wie ein Vorkaufsrecht an einem Haus wirke, es zeigen sich dann keine Interessenten mehr.

In der nachfolgenden Beratung, in Abwesenheit der Konzessionäre wurden zunächst 2 Punkte neu aufgenommen, nämlich, daß die Konzession verfallen sei, sobald sie nicht mehr ausgeübt werde, und daß das von der Spar- und Leihklasse für die Deckung der Briefe nötige Personal von den Konzessionären bezahlt werden müsse. Im übrigen wurden die eben besprochenen Differenzpunkte einer nochmaligen Beratung unterzogen, wobei die Kommission in den meisten Punkten den Konzessionären entgegenzukommen beschloß. So wurde die in Art. 6 vorgesehene Barzahlung der Lose bei der Spar- und Leihklasse gestrichen. Ferner wurde den Konzessionären die gewünschte Adresse für die Gelbeingänge „Lichtensteinische Landesbank, Abteilung Rassa, Vaduz“ konzediirt. Das Einsichtsrecht der Regierung in Art. 7 wurde gestrichen.

Gestrichen wurde auch die Umschreibung des Gewinnanteiles in Art. 9 Abs. 2, ferner Art. 10 Abs. c betr. die Versendung der Gelder für schweiz. Losbesteller, Art. 12 Abs. 4 betr. Ersagleistung des Staates bei Erteilung einer anderen Konzession an Dritte.

Endlich wurde aus der Mitte der Kommission angeregt, die Frage des Markenvorschusses mit Prozentualbeteiligung des Staates am Gewinn wiederum aufzugreifen. Und die Kommission beschloß, auf diesen Punkt neuerdings einzutreten, nachdem sie in der gleichen Sitzung die Ablehnung des Markentredites mit Gewinnbeteiligung anstelle einer Bankgarantie beschlossen hatte. Und zwar nahm die Kommission diesen Standpunkt ein, trotzdem der juristische Berater erklärt hatte, daß diese Frage vorher mit der Oberpostdirektion abgeklärt werden müsse, und trotz seiner Anregung, die Bankbürgschaft und die Barzahlung der Hälfte der Marken nochmals in Erwägung zu ziehen.

Damit hatte die Kommission eine Schwenkung in der grundsätzlichen Frage des Markenvorschusses — freilich nur, um dem Lande zu dienen — und der Beteiligung am Gewinn, als Äquivalent für die Stundung der Markenforderung und den Verzicht auf deren Sicherstellung vollzogen und sich damit von den Auffassungen und den ausdrücklichen Rat schlägen von Herrn Dr. Emil Beck getrennt.

In der unmittelbar anschließenden Besprechung wurde zunächst vereinbart, daß die Konzession dahin fallen solle, wenn von einer Lotterie bis zum Beginn der andern mehr als 3 Monate verstreichen. Die Konzessionäre verlangten im weitern, daß der Verfall der Kaution bei Rücktritt der Gesellschaft gestrichen werden müsse, und daß auch das Vorrecht der Konzessionäre für einen weiteren Vertrag aufgenommen werden soll. Ebenso erklärten die Konzessionäre, nicht darauf eintreten zu können, daß die Regierung bis zur Hinterlegung der Kautionssumme berechtigt sein sollte, die Konzession weiter zu vergeben. An der Streichung des Kautionssfondes erklärten sie ebenfalls festhalten zu müssen.

Alle diese Punkte wurden zur neuerlichen Beratung in der Kommission zurückgestellt.

Bezüglich der Beteiligung des Staates verlangten die Konzessionäre einen Briefmarkenvorschuß von 300,000 Fr., wogegen der Staat als Gegenwert für die Stundung eine Gewinnbeteiligung von 10 % für die ersten 2 Jahre, von 15 % für die späteren Jahre erhalte, wofür andererseits die Konzessionsdauer um ein bis zwei Jahre verlängert werden mußte.

Der juristische Berater wendete dagegen ein „in erster Linie müsse eine Vereinbarung mit der Oberpostdirektion getroffen werden, das müsse unbedingt geschehen, ein Risiko mit Bargeld könne die Kommission nicht eingehen.“

Nachdem die Konzessionäre sich entfernt hatten, wurden die zurückgestellten Punkte besprochen. Die Kommission beschloß, entgegen den Anträgen des Herrn Dr. Emil Beck, daß den Konzessionären nach Ablauf der Konzessionsfrist ein Vorrecht eingeräumt werden soll. Als Gewinnbeteiligung im oben erwähnten Sinne sollten für die ersten zwei Jahre 10 %, nachher 20 % verlangt werden. Die Dauer der Konzession sei auf 5 Jahre, von der ersten Ziehung an, längstens aber auf 5 1/2 Jahre von der Konzessionsunterzeichnung an festzusetzen. Darauf folgte der grundsätzliche Beschluß. „Es wird für jede Klasse

ein Markentredit bis zu 300,000 Fr. bewilligt, abrechenbar nach jeder Ziehung, die Gewinnbeteiligung beträgt für die ersten 2 Jahre 10%, für die anderen Jahre 20% vom Reingewinn. Die Vereinbarung mit der Oberpostdirektion ist vorbehalten". „Die Vereinbarung ist für 14 Tage verbindlich, unter dieser Bedingung, daß die Kaution innert dieser Frist hinterlegt wird. Der Kautionsfond ist gestrichen.“

Diese Beschlüsse wurden den Konzeßionären mitgeteilt. Auf das Gesuch von Herrn Dr. Sautier, die Dauer der Konzeßion auf 7 bis 8 Jahre zu erstrecken, wofür er dem Lande eine Beteiligung von 20% vom zweiten Jahre an offerierte, erklärte der Regierungschef, daß dies für die Regierung sehr unangenehm sei, der Nachfolger finde vielleicht ein Haar in der Suppe, wogegen Abg. Wachter beantragte „man könnte eventuell auf 8 Jahre gehen und dafür für die ersten 2 Jahre 10% für die folgenden drei Jahre 20% und für den Rest 30% Gewinnbeteiligung verlangen.“

Die Kommission beschloß hierauf, die Vertragsdauer auf 7 Jahre festzusetzen vom Tage der Ueberreichung der Urkunde an.

Damit waren die Differenzpunkte alle erledigt, und der juristische Berater nahm Veranlassung, hier folgende Erklärung abzugeben:

„Er sei kein Fachmann und habe bei diesen Beratungen nur als Jurist mitgemacht, das möchte er ausdrücklich betonen. Von seinem Standpunkte aus wäre ihm am liebsten, wenn ein Fachmann das Ganze noch überprüfe, vielleicht sei etwas darin, das nicht fachmännisch sei. Jedenfalls stellt er ausdrücklich fest, daß er nur als Jurist mitgewirkt habe.“

„Man müsse einen Entwurf neu ausarbeiten, der die beschlossenen Bedingungen geordnet enthalte, es wäre deshalb besser, den endgültigen Beschluß erst morgen zu fassen, damit man sich die Sache nochmals überlegen und im Zusammenhange besser überblicken könne.“

Den Konzeßionären wurden die neuen Beschlüsse dann bekannt gegeben, die endgültige Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung des Vertrages in dieser endgültigen Form wurde auf den folgenden Tag verschoben.

* * *

Unmittelbar nach dieser Sitzung traten zwei neue wichtige Momente auf. Die Regierung erhielt Kenntnis davon, daß in

der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 17. August 1925 Nr. 1280 ein auffallendes Inserat erschienen war, des Inhaltes:

„Zur Ausnützung eines Staatsmonopoles im benachbarten Auslande. werden 500 000 Fr. benötigt. Beteiligung von 150 000 Fr. an aufwärts. Das Kapital bleibt nur 3 Monate investiert, jedoch Gewinnbeteiligung auf Konzessionsdauer. Offerten unter Chiffre X 10873 an die Annoncenabteilung der Neuen Zürcher Zeitung.“

Gleichzeitig war eine neue Information über die Bank Sautier & Co. A.-G. eingegangen, die ungünstig lautete und im Landtage wörtlich vorgelesen werden wird.

Die Regierung vermutete, daß das Inserat in der „Neuen Zürcher Zeitung“ von den Konzessionären ausgegangen sein könnte, Dies schien darauf hinzudeuten, daß die Finanzierung der ganzen Unternehmung noch nicht durchgeführt war, wie die Konzessionäre es behauptet hatten, wodurch die Befürchtung der Regierung bestätigt worden wäre, daß die Konzessionäre mit der Konzession haushieren wollten. Auch befürchtete sie eine Diskreditierung des Landes. Sie berief daher sofort die Herren Sautier und Schmidhauser, um sie über dieses Inserat zur Rede zu stellen. Dr. Sautier und Schmidhauser erklärten jedoch ehrenwörtlich, daß sie von der Sache nichts wissen. Bauer sprach die Vermutung aus, es dürfte sich um ein Tabakmonopol handeln.

Am Morgen des folgenden Tages wurde von der Regierung versucht, den Aufgeber des Inserates festzustellen, was aber nicht gelang. Immerhin konnte festgestellt werden, daß das Inserat von einem Schweizer, vermutlich einem Strohmanne, aufgegeben wurde.

9. Die Sitzung vom 20. August 1925.

In der Sitzung vom 20. August wurde zunächst der endgültige Vertragstext der Konzession vorgelesen und redaktionell bereinigt. Der Regierungschef gab der Kommission hierauf Kenntnis von dem Inserat und von der neuen Information der Bank Sautier & Cie., indem er beide zur Verlesung brachte. Ferner teilte er der Kommission mit, was er inzwischen in Zürich erfahren hatte, und wie die Herren Konzessionäre sich zum Inserat stellen. Von Dr. Sautier und Schmidhauser habe er persönlich den Eindruck gehabt, daß sie vom Inserat nichts wissen. Inzwischen kam eine telefonische Meldung von den Konzessionären, über die Bank Sautier & Cie. können bei der Nationalbank in Luzern und bei der Kantonalbank in Luzern

Auskünfte eingezogen werden. In Bezug auf die Zeichnungsberechtigung gab der Regierungschef Kenntnis, daß nach den Erkundigungen im Handelsregister Zürich der Prokurist Schmidhauser nur kollektiv zeichnungsberechtigt sei. „Er habe sich verpflichtet gefühlt, der Kommission von diesen Vorkommnissen noch Mitteilung zu machen. Er möchte aber doch noch andere Auskünfte einholen, vielleicht könnte die Auskunft doch nicht richtig sein. Eine andere Auskunft wäre uns wertvoll.“

Der juristische Berater bestätigte die Richtigkeit dieser Mitteilungen, und fügte bei, „die Einholung einer weiteren Information hätte aber nur dann einen Sinn, wenn wir nicht schon vorher gebunden sind“.

Im Verlaufe der Diskussion über die Frage, ob die Vereinbarung unterzeichnet oder der Einlauf neuer Informationen abgewartet werden soll, erklärte der Abg. Kaiser, unterstützt von Wächter: „Die Konzessionäre sollen möglichst bald die Kaution bezahlen, dann sei die Angelegenheit erledigt.“ Hierauf faßte die Kommission den Beschluß: „Es soll eine Vollmacht verlangt werden. Die Frist für den Kautionserlag verkürzen, das soll aber nur mündlich mitgeteilt werden, wenn der Betrag nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, fällt der Vertrag dahin. Der Vertrag soll so unterzeichnet werden.“

Unterdessen kam von den Konzessionären die telefonische Mitteilung, „daß sie nur noch einmal an den Verhandlungstisch kommen, wenn es heute zur Unterzeichnung komme“. Die Kommission beschloß hierauf „den Vertrag unterzeichnen, wenn die Vollmacht in Ordnung ist.“ „Herr Dr. Emil Beck soll die Unterschrift des Herrn Dr. Sautier in Luzern einholen, in den Vertrag ist aber ein Passus aufzunehmen daß die Konzession hinfällig wird, wenn die Kaution nicht binnen 14 Tagen bezahlt wird.“

In der entscheidenden letzten Besprechung mit den Konzessionären erklärte der Herr Reg.-Chef, daß die angebotenen Erkundigungen bei der Nationalbank und Kantonalbank in Luzern nur dann Wert haben, wenn wir bis zum Einlangen derselben frei seien, wogegen Herr Schmidhauser einwendete: „Wir sollen machen, was wir wollen, aber die Konzessionäre haben bald genug. Herr Dr. Sautier werde den Vertrag nicht unterzeichnen, wenn noch weitere Bedingungen in den Vertrag kommen. Es müsse Vertrauen gegen Vertrauen sein.“ Darauf tönte der Herr Regierungschef die erhaltene schlechte Auskunft an, welche Schmidhauser mit der Bemerkung ablehnte, daß von Begnern und Konkurrenten immer schlechte Auskünfte erhalten

werden. Dem Verlangen der Konzessionäre, den Wortlaut des Vertrages schon jetzt herauszubekommen, wurde nicht entsprochen, dagegen einigte man sich dahin, den Konzessionären folgende schriftliche Erklärung in die Hand zu geben (Brief vom 20. Aug.):

„Unter Bezugnahme auf die Besprechungen mit Ihren Herren Dr. Sautier und Schmidhauser und Herrn Max Beck mit der Finanzkommission und der Regierung vom 19. August 1925 betreffend die Erteilung einer Konzession für die Durchführung einer Klassenlotterie teilen wir Ihnen im Sinne des Art. 13, Abs. 1 des Konzessionsentwurfes mit, daß Regierung und Finanzkommission bereit sind, den beiden Konzessionären, d. h. der Bank Sautier & Co. A. G. in Luzern und der Vertriebsunion in Triesenberg, die Bewilligung zur Durchführung dieser Klassenlotterie zu den vereinbarten Bedingungen zu erteilen, wenn innert 14 Tagen, d. h. bis zum 3. September 1925, der Betrag von 100,000.— Franken Schw. W. in bar bei der Spar- und Leihkasse in Vaduz als Kaution hinterlegt wird.“

Sum Schlusse dankte der Herr Reg.-Chef dem juristischen Berater für seine Mitwirkung und beantragte, ihn hiefür angemessen zu entschädigen.

Nach Abschluß der mündlichen Verhandlungen, fuhr Herr Dr. Emil Beck auftragsgemäß zu Herrn Dr. Sautier nach Luzern und ließ den Vertrag unterzeichnen und die Unterschrift amtlich beglaubigen. Die Unterzeichnung durch die Vertriebsunion Triesenberg erfolgte in Vaduz. Gleichzeitig wurde den Konzessionären auch die von der Regierung unterfertigte Konzession ausgefolgt.

10. Der erste Lotterievertrag.

Der endgültige Vertragstext hatte folgenden Wortlaut:

„Konzession

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, im Einvernehmen mit der Finanzkommission des Landtages, erteilt hiemit der Bank Sautier & Cie. A.-G. in Luzern und der Vertriebsunion in Triesenberg die Bewilligung zur gemeinsamen Errichtung und Durchführung einer Klassenlotterie unter folgenden Bedingungen:

I. Konzessionäre.

Art. 1.

Als Konzessionäre gelten die Bank Sautier & Cie. A.-G. in Luzern und die Vertriebsunion in Triesenberg.

Die genannte Bank hat für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäft in Vaduz Rechtsdomizil zu nehmen und die Vertriebsunion in Liechtenstein zu behalten.

Eine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder in einem Teile derselben ist ohne Zustimmung der Regierung nicht gestattet.

II. Gegenstand.

Art. 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit in Liechtenstein eine Klassenlotterie mit 5 Klassen durchzuführen und zu wiederholen.

Sie können, vorbehaltlich der Genehmigung des Spielplanes, auch Klassenlotterien mit weniger Ziehungen durchführen und wiederholen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch die jährlichen Leistungen an den Staat nicht verringert werden.

Verboten ist ihnen der Losratenhandel, die Veräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Veräußerung von Promessen (insbesondere Feuergeßäfte, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bildung von Serienlosgeßäften (Losyndikaten), der Hausierhandel mit Losen und dergleichen.

Die Konzessionäre dürfen in der Schweiz keinerlei durch das Schweizerische Bundesgeßäfte betreffend die Lotterien und die gewerbmäßigen Wetten vom 8. Juli 1923 verbotenen Geßäfte betreiben, noch dafür Propaganda machen.

Die Regierung kann den Konzessionären auch die Propaganda im Fürstentume selbst verbieten.

III. Name.

Art. 3.

Der Vertrieb der Lose erfolgt unter dem Namen „Klassenlotterie in Liechtenstein“.

Die Verwendung einer anderen, auf den Staat, das Fürstentum oder eine liechtensteinische Gemeinde bezugnehmenden Bezeichnung, soweit es nicht den Sitz der Klassenlotterie-Unternehmung betrifft, ist den Konzessionären untersagt. Insbesondere dürfen sie auch das liechtensteinische Wappen nicht verwenden, oder in anderer Weise den Anschein der Beteiligung des Fürstentumes, des Staates oder einer Gemeinde erwecken.

Die Lose und alle Propagandaschriften sind der Regierung vor dem Versand zwecks Kontrolle der Einhaltung der Konzessionsbedingungen vorzulegen. Sie haben in kleinem Druck den Vermerk zu tragen: „Von der liechtensteinischen Regierung unter dem 1. September 1925 bewilligte Lotterie“.

Weber auf den Blänen oder Losen, noch in Publikationen oder Ankündigungen darf auf die Bewilligung der Lotterie in anderer Weise als durch wörtliche Wiedergabe des hiervoor angeführten Vermerkes Bezug genommen werden.

Die Konzessionäre sind berechtigt und verpflichtet, das Geßäfte korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen.

IV. Durchführung.

a) Versand.

Art. 4.

Die Verwendung der Lose und der sämtlichen Propagandaschriften, Preislisten, Ziehungslisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Loskäufer direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Poststelle, oder im gegenseitigen Einvernehmen, bei einer ausländischen Poststelle.

Die hierfür notwendigen Postmarken sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen werden, von den Konzessionären bei den liechtensteinischen Postämtern gegen Barzahlung zu beziehen.

Die Frankaturkosten für die Propaganda werden den Konzeßionären vom Staate bis zur nachfolgenden Ziehung kreditiert und sind dem Staate am Tage der Ziehung jeweils bar zu bezahlen.

Falls es der Regierung nicht gelingen sollte, mit der eidgenössischen Oberpostdirektion eine bezügliche Vereinbarung zu treffen, fällt diese Versuchspflicht und damit auch der prozentuale Gewinnanteil des Staates und das Einsichtsrecht des Staates gemäß Artikel 7 dahin.

Auf Verlangen der Konzeßionäre hat die Regierung bei den bezüglichen Postämtern dafür zu sorgen, daß Frankiermaschinen verwendet werden. Die Regierung wird auch dafür besorgt sein, daß die Postabfertigung mit möglichster Beschleunigung vor sich gehen wird.

b) Ziehung.

Art. 5.

Das Lotteriegeschäft wird nach dem von der Regierung genehmigten Spielplan durchgeführt.

Eine Aenderung des Spielplanes, wie z. B. die Erhöhung oder Verminderung der zu verkaufenden Lose, ist nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Während der Abwicklung einer Lotterie ist eine Aenderung des Spielplanes nicht gestattet.

Die innert 6 Monaten nach der Ziehung nicht bezogenen Gewinne auf verkauften Losen verfallen alle dem liechtensteinischen Staate, worauf in den Geschäftsbedingungen und auf den Losen hingewiesen werden kann. Hat sich ein Berechtigter innert nützlicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubringen, so bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der liechtensteinischen Landesbank gesperrt. Er verfällt jedoch dem Staate, wenn der Anspruchserhebende nicht binnen Jahresfrist seine Berechtigung nachgewiesen hat.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezeichet die Personen, welche die Ziehung mitzuführen und beaufsichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürfen von den Konzeßionären keine Geld- oder andere Leistungen beziehen und keine Lose besitzen.

Sie haben innert 14 Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Protokoll über den Vorgang der Ziehung unter Angabe der mitwirkenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung vom Anfang bis zum Ende beigewohnt haben und daß alle Vorkehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

Die Regierung verpflichtet sich, für die rechtzeitige Bestellung dieser Personen zu sorgen, damit die Ziehungen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

c) Bankverkehr.

Art. 6.

Die Spar- und Leihkasse besorgt die Aufbewahrung der Lose, von welchen sie auf Verlangen die entsprechenden Nummern herauszugeben hat.

Die Konzeßionäre sind verpflichtet, den ganzen Geldverkehr durch die Spar- und Leihkasse in Vaduz besorgen zu lassen, und diese ihrerseits ist verpflichtet, insoweit es das Lotteriegeschäft betrifft, bei ihren

bezüglichen Geschäften sich der Bank Sautier & Cie. A.-G. zu bedienen, soferne diese ihr gleichgünstige Bedingungen wie eine andere Schweizerbank stellt.

Die Konzessionäre haben die Spar- und Leihkasse als ausschließliche Einzahlungsstelle zu bezeichnen und allen Propagandaschriften ein Antwortkupert mit der Adresse „Liechtensteinische Landesbank, Abteilung „Kassa“ oder gemäß Vereinbarung mit einer anderen Adresse beizulegen.

Die bei der Spar- und Leihkasse einlaufenden Gelder in fremden Valuten sind sofort in Schweizerfranken umzuwandeln, wobei sich die Spar- und Leihkasse der Bank Sautier & Cie. A.-G. in Zürich zu bedienen hat, soferne diese ihr gleichgünstige Bedingungen wie eine andere Schweizerbank gewährt.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Spar- und Leihkasse keinen Zins.

Das von der Spar- und Leihkasse für die Zwecke der Lotterie verwendete Personal, welches im Einvernehmen mit der Lotterieu-nternehmung bestellt wird, ist von den Konzessionären zu bezahlen. Dagegen bezieht sie keine Kommissionsgebühren.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, von dem aus den verkauften Lose eingegangenen Gelde bei der Liechtensteinischen Spar- und Leihkasse soviel bis zur Durchführung der betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als die Verpflichtungen gegenüber dem Staate, mit Einschluß der Kautionssumme und außerdem soviel, als das Gewinnverhältnis der verkauften Lose zu den Gewinnen der betreffenden Lotterie beträgt.

Die Unterlagen zur Festsetzung der Rückstellungen sind der Regierung vorzulegen.

d) Einsichtsrecht der Regierung.

Art. 7.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und der Regierung, sowie der von ihr bezeichneten Aufsichtskommission jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Konzessionäre haben der Regierung nach Beendigung jeder Lotterie über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten und ihr nach Ablauf von 30 Tagen seit der letzten Ziehung eine Abrechnung einzusenden, aus welcher sich ergibt:

1. Die Gesamtzahl der verkauften Lose und der Gesamterlös aus dem Verkauf derselben;
2. Die Unkosten der Durchführung der Lotterie;
3. Der Betrag der zu Gunsten des Staates verfallenen Gewinne und
4. Der Reinertrag der Lotterie.

e) Derselbe Verhältnisse.

Art. 8.

Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbeiten sind, abgesehen von der Leitung, in den von der Regierung im Einvernehmen mit den Konzessionären bestimmten Gemeinden vorzunehmen.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, hiefür, soweit geeignete Arbeitskräfte im Lande selbst erhältlich sind, einheimische Leute zu verwenden und in angemessener Weise zu entlohnen. Ebenso sind die Warenbezüge nach Möglichkeit im Inlande zu machen.

V. Abgaben an den Staat.

Art. 9.

Die Konzessionäre bezahlen dem liechtensteinischen Staate während der Dauer der Konzession:

- a) Eine fixe Summe von 100,000 (einhunderttausend Schweizerfranken) für jede Klasse einer Lotterie. Wird jedoch der von der Regierung genehmigte Spielplan auf Grund von mehr als 150,000 Losen aufgebaut (hundertfünfzigtausend Losen). So erhöht sich diese Summe proportional zu dieser höhern Anzahl. Falls eine Lotterie mit weniger als 5 Klassen durchgeführt wird, erhöht sich die fixe Summe pro Klasse umgekehrt proportional.
- b) Einen Anteil von 10 % (zehn Prozent) am gesamten Reingewinn der Konzessionäre für die ersten 2 Jahre und von 20 % (zwanzig Prozent) für die folgenden Jahre.
- c) Eine jährliche Summe von 10,000 Franken (zehntausend Schweizerfranken) als Entgelt für die von der Regierung durchzuführende Aufsicht und für die Bezahlung der hierfür zu bestellenden Kommission.

Als Gewinn gilt derjenige Betrag, welcher von allen eingelaufenen Geldern nach Abzug der auszubehaltenden oder verfallenen Treffer, sowie der effektiv gehaltenen Unkosten, wobei für die leitenden Personen ein angemessener Gehalt zu berechnen ist, übrig bleibt. Diese Leistungen gelten als Steuerpaukalisierung im Sinne des Steuergesetzes, sodas die Lotterieunternehmung und die Bank Sautier & Cie. A.-G. zu keinerlei direkten Steuern an den Staat oder die Gemeinden verpflichtet sind, solange die Bank Sautier & Cie. A.-G. in Liechtenstein nicht eine Filiale besitzt.

VI. Zahlungsfrist.

Art. 10.

Diese Leistungen der Konzessionäre sind zahlbar wie folgt:

- a) Die Bezahlung der fixen Summe von 100,000 Franken soll bei der ersten Klasse der ersten Lotterie erst nach Durchführung der Ziehung erfolgen. Für spätere Klassen soll die Hälfte bei Beginn der Propaganda, die andere Hälfte nach der Ziehung der jeweiligen Klasse geleistet werden.
- b) Die für die Aufsichtspflicht der Regierung zu bezahlende fixe Summe von 10,000 Franken soll für die erste Lotterie nach der Durchführung der ersten Ziehung bezahlt werden, für spätere Lotterien bei Beginn der Propaganda.

VII. Monopol.

Art. 11.

Die Regierung und die Finanzkommission verpflichten sich, für die baldigste Schaffung eines gesetzlichen Monopols ihr Möglichstes zu tun und bis dahin keiner anderen Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen.

Lotterien lokalen Charakters sollen gestattet werden.

VIII. Dauer.

Art. 12.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von sieben Jahren, berechnet vom Tage der Aushändigung der Konzessionsurkunde an.

Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jede Entschädigungspflicht widerrufen, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates, wie Boykott, Grenzsperr, Kündigung des Post- oder Zollvertrages, Kriegsfall und ähnliche schwere Fälle es verlangen.

Der Widerruf soll spätestens bei Beginn der 4. Klasse und frühestens auf das Ende einer Lotterie erfolgen. Bis zum Ablauf der Konzessionsfrist darf in diesem Falle jedoch keiner anderen Klassenlotterie die Konzession erteilt werden.

Die Konzessionäre ihrerseits sind berechtigt, jeweils auf das Ende einer Lotterie ohne Entschädigungspflicht vom Vertrage zurückzutreten, sofern sie den Nachweis erbringen, daß das Unternehmen mit Verlust arbeitet, womit die Konzession dahinfällt.

Wenn nach Ablauf der Konzessionsdauer eine weitere Konzession für Private in Betracht kommt, so haben die heutigen Konzessionäre das Recht, zu denselben Rechten und Pflichten, welche andere seriöse Interessenten einzugehen bereit sind, die Konzession zu übernehmen. Die Konzession gilt als verwirkt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach der letzten Ziehung einer Lotterie die erste Ziehung der folgenden Lotterie stattfindet.

IX. Kaution.

Art. 13.

Nach erfolgter Mitteilung durch die liechtensteinische Regierung, daß die Konzession nach den obigen Bedingungen bewilligt wird, verpflichten sich die Konzessionäre binnen 14 Tagen zur Erlegung einer einlosen Kaution von 100,000 Franken (einhunderttausend Schweizerfranken), wogegen die liechtensteinische Regierung die Konzession aushändigt. Wenn innert dieser Frist von 14 Tagen die Kaution nicht hinterlegt wird, ist die Regierung nicht an die Konzession gebunden.

Ueber diesen Betrag kann die Spar- und Leihkasse verfügen, hat ihn jedoch an die Konzessionäre nach Ablauf der Konzession wieder herauszugeben, soweit er nicht wegen Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen in Anspruch genommen werden wird.

X. Haftung.

Art. 14.

Sollte die Konzession aus Gründen, für welche die Konzessionäre einzustehen haben, von der einen oder anderen Seite aufgelöst oder von den Konzessionären nicht richtig erfüllt werden, so ist die Kaution von 100,000 Franken dem liechtensteinischen Staate verfallen.

Baduz, am 1. September 1925.“

Der vorstehende Vertrag gibt ein getreues Bild der Beschlüsse der Finanzkommission und enthält alle auf diesen Zeitpunkt abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Konzessionären.

II. Die Durchführung der ersten Lotterie.

1. Der Beginn.

Vom Geschäftsträger in Bern wurden sofort die bei den mündlichen Besprechungen vorbehaltenen Vereinbarungen mit der schweiz. Oberpostdirektion in die Wege geleitet. Bezüglich der in Aussicht genommenen Frankiermaschinen entstanden keine besonderen Schwierigkeiten, dagegen bemerkte der Geschäftsträger bezüglich des Markentredites: „Schwieriger scheint die Frage des Markentredites zu sein, weil die Kreditierung der Marken den Grundsätzen des anwendbaren Postgesetzes widerspreche. Deshalb müßte das Departement zu dieser Frage Stellung nehmen. Nach der Auffassung des Herrn Dubois wäre die Zustimmung wahrscheinlich erhältlich, obschon die Summe von 300,000 Fr. etwelcher Verwunderung gerufen hat.“

Am 25. Aug. 1925 berichtete die Gesandtschaft sodann: „Die Oberpostdirektion ist also damit einverstanden, daß die fürstliche Regierung den Konzessionären der Klassenlotterie, einen Frankaturvorschuß im Betrage von 300,000 Fr. für die Dauer von mindestens 6 Wochen in dem Sinne gewährt, daß die Einzahlung des von der Frankiermaschine angezeigten Betrages, maximal jedoch 300,000 Fr., frühestens nach 6 Wochen stattfinden muß.“

Inzwischen waren zwei neue Informationen über die Bank Sautier & Co. eingegangen. Diejenige vom 26. August hat folgenden Wortlaut: „Kleineres Bankgeschäft, das seit 1889 auf hiesigem Plage existiert. Im Jahre 1924 wurde dasselbe in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von einer Million umgewandelt. Gleichzeitig wurde in Zürich eine Zweigniederlassung errichtet. Eine Bilanz ist bis dato nicht publiziert worden.“

Die zweite Auskunft vom 29. August lautet: „Es handelt sich um eine Familien-Aktiengesellschaft, eine Bilanz wird nicht veröffentlicht und nähere Angaben über die Entwicklung und die Resultate können nicht gemacht werden. Das Aktienkapital beträgt eine Million Franken, den Verhältnissen angemessene Kredite dürfen eingeräumt werden.“

Am 1. September 1925, also zwei Tage vor Ablauf der Frist, wurde von der Bank Sautier & Co. bei der Regierung die Kautionssumme im Betrage von 100,000 Fr. in bar erlegt.

In der Folge mußte die Regierung von verschiedener Seite vernehmen, daß die Konzessionäre auf Grund der mündlich versprochenen Konzession Geld aufzunehmen versuchten. So

berichtete die Gesandtschaft unterm 26. August 1926, daß laut einer Mitteilung von Herrn Generaldirektor Dr. Stadlin von der Schweiz. Volksbank ein gewisser Humyler sich bei der Volksbank und anderen Banken um Beteiligung bemüht habe, unter Vorlage einer Abschrift des Konzessionsvertrages. Ebenso wurde von anderer Seite mitgeteilt, daß in England die Aufnahme von Geld zu diesem Zwecke versucht worden war. Die Regierung schrieb hierauf sofort an die Konzessionäre, sie sehe sich veranlaßt, gegen diese Art des Vorgehens energischen Protest zu erheben.

Der Beginn der Lotterie verzögerte sich infolge mangelnder Finanzierung. Die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, die Konzessionäre darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Betrieb begonnen werden sollte. Ferner wurde den Konzessionären mitgeteilt, daß als Arbeitsort des Unternehmens für das Unterland die Gemeinde Eschen bestimmt worden sei. Am 16. November 1925 wurde der Betrieb der Lotterie endlich aufgenommen, und zwar in den Gemeinden Eschen mit 120 Personen, Balzers mit 50 Personen, Eriegen mit 40 Personen und Vaduz mit mehreren Personen.

Am 17. September 1925 reichte die Bank Sautier & Co. der fürstlichen Regierung auf ihr Verlangen eine Domizilerklärung ein. (Siehe Beantwortung der Interpellation vom 30. Dezember 1925 Frage 9, Seite 50.) Als Geschäftsführer bezeichnete sie Herrn Fris Schmidhauser, Zürich, während die Vertriebsunion als Generalbevollmächtigten Herrn Anton Walser, Vaduz bestellte.

2. Die Finanzkommissionsitzung vom 18. Nov. 1925.

Mitte November 1925 stellte die Lotterieunternehmung das Gesuch um die Erteilung eines weiteren Markentredites. Die Regierung berief hierauf eine Finanzkommissionsitzung auf den 18. November zusammen, an welcher teilnahmen die Abg. Marzer, Frick, Wachter, Büchel, Kaiser, Reg.-Chef Schädler, Sekretär Nigg, Steuerkommissär Hasler.

Sunächst begründete Herr Walser als Vertreter der Klassenlotterie das Gesuch. Statt der beabsichtigten 2 Millionen Briefe werden von der Unternehmung bloß eine Million Werbebriefe versandt, angeichts des großen Risikos. Nachdem der Andrang von Arbeitskräften so groß sei, wäre die Unternehmung bereit, eine zweite Million abzusenden, wenn das Land ihr für das Porto entsprechende Konzessionen mache. Die Propaganda würde auf das Doppelte erhöht, um auch bis jetzt nicht berücksichtigte Staaten zu bearbeiten. Dies könne jedoch nur mit geschlossenen Briefen geschehen. Die Unternehmung schlage des-

halb vor, das Land soll ihr gestatten, diese Briefe mit dem Drucksachenporto geschlossen zu versenden und ihr diesen Betrag zu kreditieren. Dem Lande erwachse hiedurch eine neue Einnahme von 100,000 Fr., die Entscheidung sei aber dringend, damit die Propaganda auf die nächste Ziehung noch rechtzeitig gemacht werden könne. Die Kommission faßte hierauf, nachdem einige weitere Aufklärungen erteilt worden waren, folgenden Beschluß:

„Die Finanzkommission beschließt, es sei der Klassenlotterie in Pechenstein für die ersten 5 Klassen die Versendung je einer zweiten Million Werbebriefe um einen Pauschalportobetrag von je 100,000 Fr. zu gestatten, doch seien die Briefe mit je einem 30 Rappen Frankierstempel zu versehen. Der Betrag von 100,000 Fr. wird ebenfalls mit dem Tag der jeweiligen Ziehung fällig. Je die 1. Million Werbebriefe ist mit 30 Rappen zu frankieren und voll zu bezahlen. Die Versendung anderer als Werbebriefe zu dem begünstigten Portosatz ist nicht gestattet. Sollte die Klassenlotterie in Pechenstein nur einen Bruchteil Briefe der zweiten Million versenden, so ist nur ein Bruchteil der Portopauschalsumme von 100,000 Fr. zu bezahlen.

Die Finanzkommission ersucht die Regierung, die Bestellung der Aufsichtskommission sofort vorzunehmen, um die Geschäftsgebarung der Klassenlotterie beaufsichtigen zu können.“

„Die Regierung ist ermächtigt, entweder mit der Oberpostdirektion die Angelegenheit zu regeln oder aber die Sache intern so zu behandeln, daß das Porto für die 2. Million Briefe zwar voll verrechnet wird, der Klassenlotterie nachher aber aus der Landeskassa 200,000 Fr. beziehungsweise der entsprechende Teil rückerstet wird.“

Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

3. Das Gesuch um weiteres Entgegenkommen.

In der Folge zeigten sich aber eine Reihe Schwierigkeiten in der Zustellung der Briefe. So teilte das Postamt in Dresden der Kreispostdirektion mit, daß es größere Sendungen Lotteriebrieft zurückgewiesen hätte. Ebenso traf ein ähnliches Schreiben der Postdirektion Wien ein, wonach 35 Säcke mit 50,000 Briefen zurückgeschickt worden seien. Von der Oberpostdirektion Chemnitz kam auch eine solche Mitteilung. Die Regierung gab der Lotterieunternehmung hievon Kenntnis.

Die Reaktion der Unternehmung hierauf ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Am 10. Dezember 1925 reichten die Konzessionäre der Regierung ein Gesuch um weiteres Entgegenkommen mit folgender Begründung ein: Entgegen den Erwartungen haben sich in der Zustellung der Werbebriefe große Schwierigkeiten gezeigt. Von allen speidierten Briefen seien bis jetzt kaum 300,000 wirklich zugestellt worden. Die Einnahmen betragen daher bis heute bloß 15,000 Franken.

Dem stünden folgende Ausgaben gegenüber:

1.) Beschaffung des Adressenmaterials	90,000.— Fr.
2.) Für Drucksachen, Prospekte, Bestellkarten, Begleit-schreiben, Lose, Retourkuverts, Karthotellkarten, Kontrollbogen usw.	39,000.— "
3.) Für Löhne, Mietzins etc.	36,000.— "
	<hr/>
	165,000.— Fr.

Su diesen Ausgaben müssen noch gerechnet werden

- 4.) Die Porti
- 5.) Die Staatsgebühren, lt. Konzessionsvertrag, und nicht zuletzt
- 6.) Die Gewinnauszahlung.

Wenn auch die Porti wohl ohnehin nur von den wirklich zugestellten Briefen zu bezahlen sind, also von vielleicht 300,000 bis 500,000 Briefen, so ergäbe das eine Forderung des Staates von 150,000.— Fr. und dazu die Staatsgebühr, nach Art. 9 der Konzessionsurkunde

	100,000.— "
zusammen	<hr/>
	250,000.— "

Die auszahlenden Gewinne müssen wir auch unter Berücksichtigung des schwachen Losverkaufes doch mit ca. ein Achtel der Plan-summe einstellen, was rund ca. 70,000.— Fr. ausmacht. Die Verpflichtungen der Unternehmung betragen also:

1.) Unkosten	165,000.— Fr.
2.) Forderung des Staates	250,000.— "
3.) Auszahlende Gewinne	70,000.— "
	<hr/>
zusammen	485,000 Fr.

und die Einnahmen gleich Null."

Daher stellte die Unternehmung an die Regierung das Gesuch, die Art. 9 und 10 der Konzessionsbedingungen zu ändern und zwar in der Weise, daß

a) der liechtensteinische Staat sich am Unternehmen derart beteiligt, als er die Porti für die Propaganda vom Beginn des Unternehmens an übernimmt. Als Äquivalent dafür würde der staatliche Anteil am Gewinn um 10% erhöht;

b) der Staat die ursprüngliche Staatsgebühr von 100,000 Fr. pro Klasse auf den Betrag von 25,000 Fr. reduziert.

Diese Staatsgebühr für eine Klasse ist aber nur dann zu bezahlen, wenn in der betr. Klasse ein Gewinn erzielt wird und soweit dieser für die Bezahlung der Gebühr ausreicht;

c) die Konzessionäre dagegen von der persönlichen Sastpflicht für die Propagandaporti und die Staatsgebühr entlastet werden."

4. Die Sitzung der Finanzkommission vom 14. Dez. 1925.

Zur Beratung dieses Gesuches trat die Finanzkommission am 14. Dezember zusammen. Einleitend stellte der Herr Regierungschef den Stand der Unternehmung dar. Nach der Auffassung der Konzessionäre könne das Geschäft in dieser Weise nicht durchgeführt werden. Nachdem die Einnäge nur 20,000 bis 25,000 Fr. betragen, könne von einer Leistung von jährlich 4 Millionen an den Staat nicht die Rede sein. Die Durchführung

aller 5 Klassen der Unternehmung liege jedoch im Interesse des Landes selbst. Dr. Sautier wolle nicht mehr weiter machen, dagegen sei eventuell ein anderer Interessent vorhanden, Herr Dr. Emil Huber von Zürich, falls Sautier zurücktrete und ein neuer Vertrag geschlossen werden könne. Dr. Huber sei bereit, mit Dr. Sautier nach Vaduz zu kommen. Auch habe er den juristischen Berater hierher berufen. Er möchte der Kommission vollen Aufschluß geben.

Hierauf beantragte der Herr Abg. Wächter, daß der juristische Berater auch dabei sein soll. Der Herr Abgeordnete Kaiser pflichtete ihm bei, „er möchte zuerst mit dem Gesandten sprechen, vorher möchte er nichts zu tun haben.“

Im Verlaufe der Besprechungen wurde mehrfach betont, daß die Allgemeinheit wegen der Arbeitsgelegenheit an der Fortsetzung ein Interesse habe und auch das Ansehen des Landes geschädigt würde, wenn die begonnene Lotterie nicht durchgeführt würde. Auch die Lieferanten von Waren seien an der Fortsetzung interessiert.

Angeregt wurde bei dieser Gelegenheit ferner die Bestellung der Aufsichtskommission. Herr Reg.-Chef teilte mit, daß die Ostschweizerische Treuhandstelle von St. Gallen in Aussicht genommen sei. Er stellte zur Erwägung, ob nicht Herr Spartassaverwalter Franz Thöny in die Kommission gewählt werden solle. „Es müsse jemand sein, der buchmäßig auf der Höhe sei. Er wolle niemand haben, der im politischen Leben stehe. Man habe auch an Heeb vom Lavenawerk gedacht, er möchte einen ganz tüchtigen Mann haben, er wolle einfach gedeckt sein. Die Kontrollkommission wäre bestellt worden, wenn nicht letzte Woche die Unterhandlungen gewesen wären.“

Die Kommission beschloß hierauf, die Beratungen zu verschieben, bis der juristische Berater eingetroffen sei.

5. Die Sitzung vom 15. Dezember 1925.

Die Beratungen wurden am 15. Dezember 1925 in Anwesenheit von Herrn Dr. Emil Beck fortgesetzt.

Der juristische Berater teilte eingangs mit, daß er lieber darauf verzichten möchte, weiterhin der Anwalt in dieser Angelegenheit zu sein, nachdem man ihn angegriffen und ihm vorgeworfen habe, er sei mit einem Konzeßionär verwandt. Daß er mit einem Mitgliede der Vertriebsunion Eriesenberg verwandt sei, sei der Kommission und der Regierung von allem Anfang bekannt gewesen. Ein Ausstandsgrund sei aber trotzdem nicht gegeben gewesen, zumal nicht dieser Verwandte, son-

bern die Vertriebsunion Mitkonzeffionär war. Auch habe er nicht in amtlicher Eigenschaft gehandelt, sondern lediglich der Kommission und der Regierung auf ausdrückliches Verlangen juristische Auskünfte erteilt. Im weitern stellte er fest:

„Er habe nicht am meisten Konzessionen gemacht und habe auch auf der anderen Seite Vorwürfe eingestekt. Er habe den richtigen Weg getroffen. Wenn die Frage heute vorgelegt werde, sei die Situation dieselbe, nur daß sein Bruder bei der Unternehmung beschäftigt sei. Heute hätte er daher mehr Veranlassung auszutreten, er betone aber noch einmal, daß rechtlich kein Vorwurf für den Ausstand erhoben werden könne. Ihm sei es aber lieber, wenn er nicht mehr mitmachen müsse, wie er dies schon von allem Anfange an betont habe. Die Fragen von heute seien noch schwieriger als letztesmal. Er hätte also heute wirklich Veranlassung auszutreten, weil heute Konzessionen zu machen seien. Man werde sagen, er sei Interessierter, man hätte sonst nicht so viel Konzessionen gemacht. Den Vorwurf könne er auf sich nehmen. Die Kommission müsse ihn decken. Er möchte weiter tätig sein, und zwar, damit man ihm nicht den Vorwurf machen könne, er habe die Sache im Stiche gelassen. Er mache also nur weiter, wenn die ganze Kommission einverstanden sei. Man solle ihm das nach Beratung in seiner Abwesenheit sagen. Er macht ausdrücklich noch einmal darauf aufmerksam, daß ein Mitglied der Vertriebsunion mit ihm verwandt sei und sein Bruder bei der Klassenlotterie angestellt sei.“

Hierauf erklärte Herr Abg. Wachter, ihm sei es bekannt gewesen, daß ein Verwandter des Herrn Dr. Emil Beck bei der Vertriebsunion Eriesenberg und ein Bruder Angestellter der Lotterie sei. Auch die Angriffe seien ihm bekannt gewesen. Er habe gestern schon Herrn Dr. Emil Beck das Vertrauen ausgesprochen und verlangt, daß derselbe uns weiter beistehe. Aud Herr Abg. Kaiser fügte bei, er habe gestern schon den Antrag gestellt, daß Herr Dr. Emil Beck komme und uns weiter helfe. Auch die übrigen Mitglieder der Kommission und der Regierung vertraten diesen Standpunkt. Herr Abg. Kaiser erklärte weiter: „Die Kommission sei selbstverständlich bereit, den Rücken zu decken.“ Die Kommission beschloß dann einstimmig, daß Herr Dr. Emil Beck weiterhin als juristischer Berater amten soll.

Die Kommission trat hierauf in die sachliche Besprechung der Klassenlotterie ein. Der Herr Reg.-Chef teilte einleitend mit, daß bereits am letzten Sonntag, den 13. Dezember 1925,

in Vaduz eine Besprechung mit den Konzessionären in Anwesenheit von Herrn Dr. Huber stattfand. Der juristische Berater habe damals den Konzessionären auseinandergesetzt, daß die Kautionssumme von 100,000 Fr. verfallen sei, falls sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, und daß sie im übrigen aus dem Vertrage belangt würden. Dr. Sautier habe sich sehr deprimiert gezeigt. Er habe erklärt, es sei ihm unmöglich, die Sache weiterzuführen oder weitere Leistungen zu machen, so daß man zur Auffassung gelangte, es wäre richtiger, mit ihm abzubrechen und mit Dr. Huber einen neuen Vertrag zu schließen. Herr Dr. Emil Beck machte hierbei darauf aufmerksam, daß die tatsächlichen Eingänge den Erwartungen durchaus nicht entsprechen. Er selbst habe zwar an die großen Zahlen der Konzessionäre nie geglaubt, doch wäre zu erwarten gewesen, daß wenigstens ein verhältnismäßig geringer Bruchteil eintreffe, und dann stünde die Sache heute noch gut. Aus diesem Grunde habe er von allem Anfang an zur Vorsicht geraten und soweit als möglich Sicherheit verlangt (Kaution, Barzahlung der Marken, Sicherungs-Fond), worauf dann im Verlauf der Unterhandlungen leider zum Teil Verzicht geleistet worden sei. Bezüglich des neuen Vertrages betonte er neuerdings, daß wiederum in erster Linie die Sicherheiten zu stellen seien. Das Angebot Sautiers bedeute ungefähr, daß wir auf alles verzichten sollen, worauf wir ihm bereits geantwortet haben, daß wir darauf nicht eintreten können. Die Auffassung der Konzessionäre, daß sie nicht zur ganzen Durchführung einer begonnenen Lotterie verpflichtet seien, sei unzutreffend gemäß Art. 12 des Vertrages. Für die Nichterfüllung desselben seien die Konzessionäre schadenersatzpflichtig. Jedenfalls habe das Land das Recht, über die 100,000 Fr. und die eingegangenen Gelder zu verfügen, trotzdem das Verfügungsrecht für die Einzahlungen der Spieler von Dr. Huber bestritten werde. Auch machte er auf eventuelle strafrechtliche Verantwortung aufmerksam. Andererseits habe das Land natürlich ein Interesse daran, einen Skandal zu vermeiden.

Im weiteren gab der juristische Berater der Kommission neuerdings Aufschluß, worin ihm die späteren Ereignisse Recht gegeben haben. Das Angebot der Konzessionäre sei schon deswegen nicht annehmbar, weil das Land einerseits auf seine Rechte verzichten müßte, während die Konzessionäre andererseits keine positiven Leistungen bieten, sondern lediglich dem Lande versprechen würden, daß die 2. Klasse gespielt werde. „Es ist im Grunde aber doch nur ein Versprechen, er habe in erster Linie

Sicherheit verlangt, das war schon beim ersten Vertrags-Entwurf die Tendenz. Er habe gesagt, sie sollen die 400,000 Fr. zahlen, dann komme man entgegen.“

Nachdem eine Einigung mit Dr. Sautier in diesem Sinne nicht möglich war, sei versucht worden, einen neuen Interessenten in den Vertrag zu ziehen, nämlich Herrn Dr. Huber. Er habe gehört, daß er gut sei, doch müsse man Auskünfte einholen, daß genüge ihm aber nicht, sondern wir müssen darauf dringen, daß alles hinterlegt wird.

Mit Huber müßte ein neuer Vertrag gemacht werden, während man mit Dr. Sautier eine Einigung versuchen oder ihm den Prozeß machen müsse. Es sei auch eine andere Lösung angeregt worden, nämlich die Durchführung der Lotterie durch das Land selbst. Bauer und Rapp würden zur Verfügung stehen, und nach ihren Angaben würden 100,000 Fr. hiefür notwendig. Die andere Frage sei, ob wir das Risiko übernehmen wollten. Nach seiner Ansicht sollte man dies nicht machen, auch wenn eine Reihe von Fehlern in Zukunft vermieden werden könnten.

Herr Dr. Emil Beck fügte dann bei, daß er die Frage der Verantwortlichkeit usw. nur inbezug auf Dr. Sautier erörtert habe, nicht hingegen bezüglich der Vertriebsunion Eriesenberg, weil er es vorziehen würde, daß die Kommission diese Frage ohne seine Mitwirkung erledigen solle.

Aus der Mitte der Kommission wurde das Bedenken geäußert, daß diese ganze Eingabe lediglich ein Manöver sei, um günstigere Vertragsbedingungen zu erlangen, so daß Dr. Huber nur der Strohmann der bisherigen Konzessionäre wäre. Diesen Eindruck habe zwar niemand gewonnen, weder aus den Besprechungen mit Dr. Sautier, noch in den übrigen Beratungen. Trotzdem gab dieses geäußerte Bedenken dann Veranlassung dazu, daß in den späteren Entwürfen und Vereinbarungen die Bedingung aufgenommen wurde, daß die bisherigen Konzessionäre am neuen Verträge in keiner Weise beteiligt sein dürfen.

Bezüglich der Sicherungen im neuen Verträge wies Herr Dr. Emil Beck darauf hin, daß womöglich ein höherer Betrag hinterlegt werden müsse. Als weitere Deckung könnte auch eine Wechselverpflichtung in Betracht kommen, und jedenfalls müssen möglichst fixe Summen verlangt werden, namentlich auch für die zu liefernden Marken. Die Meinung von Huber sei allerdings, daß er für die Marken nichts bezahle, dafür aber den Staat am Gewinne beteilige. Außerdem würde der Staat ein Mitspracherecht wie ein Gesellschafter erhalten. Wenn der

Staat jedoch auf eine Gewinnbeteiligung beschränkt sei, so müsse er sich verschiedenes gefallen lassen. Von einer Staatsgarantie riet Herr Dr. Emil Beck ab.

Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen wurde auch die Lösung des Verhältnisses zur Bank Sautier besprochen, welche offenbar keine Lust mehr zeigte, die Lotterie weiter zu führen und eine Abfindungssumme von 25,000 Fr. offerierte, falls auf alle weiteren Ansprüche verzichtet werde.

Bezüglich des neuen Vertrages erklärte Herr Dr. Emil Beck, es sei schon zu berücksichtigen, daß Verdienst war. Die Unternehmung hat in 5. Wochen 45 000 Fr. an Löhnen ausbezahlt. Auf das ganze Jahr umgerechnet ergibt das eine schöne Summe, trotzdem würde er sagen, wir machen nicht mit, wenn wir die Markten kreditieren müssen. Wir stehen aber am Anfange einer Lotterie. Höre das Geschäft auf, so entstehe ein enormer Schaden für das Land, darum rate er zum Entgegenkommen. An der Sicherheit müsse aber auch jetzt festgehalten werden. Die nötige Gewähr bringe nur der Erlag einer Summe. Huber habe sich hiezu bereit erklärt, mit Ausnahme der Auslagen für Druckkosten, die er in einer ihm nahestehenden Druckerei besorgen lassen würde. Der Beschluß der Kommission, welcher hierauf einstimmig gefaßt wurde, lautete:

„1. Die Klassenlotterie ist nicht selbst zu betreiben.

2. Mit Sautier ist ein Vergleich zu versuchen, um ihn zu entlassen.

3. Mit Dr. Huber ist ein Vertragsabschluß zu versuchen.“

Die Regierung lud daher die Bank Sautier & Cie. und Herrn Dr. Huber zu einer Besprechung mit der Kommission auf den 17. Dezember ein.

6. Die Sitzung vom 17. Dezember 1925.

Eingangsz teilte Herr Reg.-Chef mit, daß die Auskunft über Herrn Dr. Huber sehr günstig laute, und daß die Kontrollkommission aus Ludwig Wachter, David Strub und Milian Heeb zusammengesetzt worden sei und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen habe. Auch sei eine Zusammenstellung der Rücksendungen an Propagandabriefen veranlaßt worden, um für die weiteren Verhandlungen die nötigen Unterlagen zu bekommen.

Im Auftrage der Konzeßionäre legte sodann Herr Schmidhauser den Stand der Unternehmung dar. Die Konzeßionäre haben bisher ca. 200,000 Fr. ausgelegt. Dazu komme die Kaution von 100,000 Fr., sodaß sie heute bereits, ohne Berücksichtigung

sichtigung der vom Lande gestellten weiteren Forderungen, einen Verlust von 300,000 bis 400,000 Fr. haben, während das Land nur Einnahmen habe. Eine Fortsetzung sei undenkbar, wenn das Land nicht auf seine Forderung verzichte und weiterhin noch entgegentreffe.

Herr Dr. Emil Beck antwortete hierauf, daß man zwar geneigt sei, der Unternehmung entgegenzukommen, daß aber die Propositionen der Konzessionäre nicht diskutiert werden können, da ihre Annahme einem Verzicht des Landes gleichbedeutend wäre. Schmidhauser suchte hierauf darzutun, daß die Unternehmung nach etwa 3 Jahren einen bedeutenden Gewinn abwerfen würde, dann soll auch der Staat davon profitieren. Bis dahin aber müsse er seine Ansprüche zurückstellen. Die Vorauslagen, ohne Leistungen an den Staat, würden für jede Klasse 75,000 Fr., also bis zur Durchspielung der 1. Lotterie 300,000 Fr. ausmachen. Dieses Geld wären sie in der Lage zu beschaffen, bloß bedürften sie hiezu der nötigen Zeit. Davon, daß das eingelaufene Geld vom Staate in Anspruch genommen und nicht zur Auszahlung der Gewinne verwendet werde, dürfe keine Rede sein. Vielmehr wäre es billig, wenn der Staat die Barloution von 100,000 Fr. mindestens teilweise zurückgeben und damit einen kleinen Teil am Verluste mittragen würde.

Der juristische Berater verwies demgegenüber neuerdings darauf hin, daß eine Fortsetzung nur bei Leistung eines größeren Bardepots in Betracht kommen könne, wodurch auch der Kredit der Unternehmung gewaltig gesteigert würde, was namentlich auch deswegen nötig sei, um dem Unternehmen wieder das nötige Vertrauen zu beschaffen. Der weitere Verlauf der Unterhandlung zeigte dann, daß die Kommission zur Auffassung gelangt war, daß ein neuer Vertrag mit den bisherigen Konzessionären nicht in Betracht kommen könne, daß hingegen mit Herrn Dr. Huber Verhandlungen über einen neuen Vertrag eingeleitet werden sollen. Dies einestheils, um die begonnene Lotterie zu Ende zu führen, und andernteils mit Rücksicht auf die Arbeitsgelegenheit. Allerdings war man der Auffassung, daß man sich nur auf kurze Zeit binden sollte, nach Ansicht des juristischen Beraters möglichst nur auf ein Jahr.

Hierauf wurden die Besprechungen mit Herrn Dr. Huber begonnen. Dieser erklärte, daß er sich für die Lotterie nur interessieren könne, wenn ein neuer Vertrag mit ganz neuen Bedingungen abgeschlossen werde. Er stelle sich vor, daß er eine A.-G. mit Sitz in Baduz gründen würde, deren Kapital

voll einzuzahlen wäre, und die dann die Lotterie durchzuführen hätte. Diese Gesellschaft hätte ein Kapital von 200,000 bis 250,000 Frs. Der Staat müßte das Porto übernehmen. Die Staatsgebühr wäre zu streichen, dem Staate aber eine Beteiligung einzuräumen. Für die Durchführung müßte die Gesellschaft vollständige Autonomie haben. Die Einzahlungen wären an die Landesbank zu richten. Zweidrittel der Einnahmen wären für die Treffer zurückzustellen und der Rest zur Verfügung der Unternehmung zu lassen. Die Propaganda durch die Post würde eingeschränkt und zum Teil den Kollektoren überlassen. Bezüglich der Leistungen der Unternehmung regte der juristische Berater an, daß eine fixe Summe bezahlt werden müsse, oder daß wenigstens ein Teil der Marken in bar zu bezahlen sei, worauf Herr Dr. Huber erklärte, daß höchstens ein Betrag in Frage kommen könne, der den effektiven Ausgaben des Staates entspreche.

In der folgenden Beratung der Kommission in Abwesenheit des Herrn Dr. Huber machte der juristische Berater darauf aufmerksam, daß auch die Haftung eines finanzkräftigen Mannes wie Dr. Huber nicht genügen würde. Zu verlangen wäre vielmehr die Hinterlegung eines möglichst großen Betrages (ca. 300 000 Fr.).

Geändert werden müsse der Name der Einzahlungsstelle. Es sei auch davon gesprochen worden, die Einzahlungsstellen in die Schweiz zu verlegen. Wenn die Kommission dem beistimmen würde, so müßte jedenfalls dafür gesorgt werden, daß nur die Spar- und Leihkasse über dieses Geld verfügen könne. Nach seiner Auffassung sollte die Regierung nicht im Verwaltungsrat vertreten sein, sondern lediglich sich das Aufsichts- und Kontrollrecht vorbehalten.

Diese Besprechungen führten mit Bezug auf Sautier & Co. zu dem Beschluß: „Zur Kaution von 100,000 Fr. werden noch 30,000 Fr. verlangt, unter der Voraussetzung, daß der Vertrag mit Huber zustande kommt.“

Hierauf wurde Herr Dr. Emil Bedt beauftragt, mit Herrn Dr. Huber zusammen möglichst rasch einen neuen Vertragsentwurf auszuarbeiten, und zwar auf der folgenden Basis:

„Vertragsdauer nicht 7 Jahre, möglichst nur 2 Lotterien versuchen, also nur für 1926. Die alten Gesellschafter Sautier und Vertriebsunion haben auszuscheiden. Keine Marken geben, sondern nur die Frankierstempel. Arbeitsbeschaffung. Aktiengesellschaft mit Kapital von 400,000 Fr., hier deponiert. Gewinnbeteiligung und Figum. Kontrolle des Staates.“

Herr Dr. Huber fügte zum Schlusse bei, daß es nicht einmal im Lande bekannt werden sollte, daß eine große Aenderung eingetreten sei.

Den bisherigen Konzessionären wurde auf Grund dieser Besprechungen noch am gleichen Tage die nachstehende Offerte unterbreitet:

„Regierung und Finanzkommission sind bereit, die bisherigen Konzessionäre aus allen Vertragsverpflichtungen zu entlassen unter der Bedingung, daß:

1. Die bestehende Kaution im Betrage von Fr. 100,000 (einhunderttausend) Franken als verfallen betrachtet wird;

2. eine Summe von weiteren Fr. 30,000 (dreißigtausend) Franken bar bezahlt wird;

3. ein neuer Konzessionsvertrag mit neuen Konzessionären zustande kommt;

4. die neuen Konzessionäre berechtigt sind, die auf Rechnung der bisherigen Konzessionäre eingelaufenen Gelder zu übernehmen und die Lotterie mit dem bestehenden Kundenstock und Material auf der Basis des bisherigen Spielplanes und unter dem bisherigen Namen weiter zu betreiben.

Diese Offerte gilt jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag und ist verbindlich bis Montag den 21. Dezember 1925, mittags 12 Uhr.

Für den Fall, daß eine gütliche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, würde sich die Regierung genötigt sehen, auf der vollen Erfüllung des Vertrages zu beharren und die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen.“

Auf Grund dieser Beschlüsse wurde von Herrn Dr. Emil Beck mit Herrn Dr. Huber ein neuer Vertrag besprochen, wobei jedoch eine Einigung über verschiedene Punkte nicht zustande kam, sodaß der juristische Berater sich darauf beschränken mußte, im neuen Entwurf, soweit eine Einigung nicht stattgefunden hatte, keine Zahlen einzusetzen. Der Entwurf war daher gedacht als Verhandlungsbasis für Kommission und Regierung, welche diese Zahlen einzusetzen hätten. Zu erwähnen sind aus demselben insbesondere folgende Punkte:

1) Inbezug auf die Gewinnbeteiligung schlug Herr Dr. Huber vor, dem Staat 30% einzuräumen.

2) Als fixe Abgabe konzedierte Herr Dr. Huber, nach längeren Besprechungen 10,000 Fr. pro Jahr, nachdem er einen solchen Beitrag ursprünglich überhaupt abgelehnt hatte.

3) Das Aktientkapital nahm er mit 200,000 - 250,000 in Aussicht, während Herr Dr. Emil Beck mindestens 400,000 Fr. verlangte.

4) Die erstmals zu hinterlegende Summe setzte Herr Dr. Huber auf 100,000 bis 200,000 Fr. an, wogegen vom juristischen Berater mindestens 300,000 gefordert wurden.

5) In weiteren wurde ein Depositum auch für spätere Lotterien verlangt, worauf Herr Dr. Huber aber nicht eintreten wollte.

6) Nach der Ansicht Herrn Hubers sollte er über die ganze hinterlegte Summe verfügen können, während nach der Auffassung von Herrn Dr. Beck ein gewisser Betrag als Kaution stehen bleiben sollte.

7) Die Dauer der Konzession wurde von Herrn Dr. Huber auf mehr als 7 Jahre bemessen, während die Kommission nur zwei Lotterien in Aussicht genommen hatte.

8) Ein Entgegenkommen wurde dahin erzielt, daß alle Postsendungen, die nicht zu Propagandazwecken bestimmt waren, bar frankiert werden sollten.

9) Die Höchstsumme, bis zu welcher das Porto in Anspruch genommen werden sollte, wurde von Herrn Dr. Huber auf 300,000 Fr. pro Ziehung angesetzt.

10) Für den Fall, daß die Konzession doch für eine längere Zeit gewährt würde, schlug der juristische Berater vor, für spätere Lotterien ganz oder mindestens zu einem Teil Barzahlung der Marken oder eine fixe Summe sich auszubedingen.

Gleichzeitig wurde mit den bisherigen Konzessionären eine Verständigung versucht, deren Ergebnis die nachstehenden Vorschläge der Bank Sautier & Cie. waren, die jedoch von der Regierung als ungenügend nicht angenommen werden konnten.

**Vorschläge der Bank Sautier & Cie. A.-G.
betreffend Fortsetzung der Klassenlotterie, vom 29. Dezember 1925.**

„Herr Schmidhauser hat am 29. Dezember 1925 in Vaduz im Auftrage der Bank Sautier & Cie., jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch letztere, die folgenden mündlichen Vorschläge gemacht, die in einer schriftlichen Eingabe in den ersten Tagen des neuen Jahres niedergelegt werden sollen.

1. Die Bank Sautier & Cie. A.-G. anerkennt, daß die Kaution von Fr. 100,000 dem Staate verfallen ist.

2. Sie ist bereit, dem Staate weitere Fr. 30,000 als Abfindung für die bisherigen Verpflichtungen zu bezahlen, gegen Stundung auf kurze Frist.

3. Sie verpflichtet sich, alle 5 Klassen der 1. Lotterie zu ziehen.

4. Zu diesem Zwecke wird sie als Sicherheit für die Treffer einen Betrag von zirka Fr. 40,000 sofort bei der Landesbank hinterlegen, unter der Voraussetzung, daß die dort verfügbaren Gelder im Betrage von zirka Fr. 22,000 ebenfalls für die Treffer verwendet werden können, und daß die neueinlaufenden Gelder für die Zwecke der Durchführung der Lotterie zur Verfügung stehen.

5. Für die erforderliche Propaganda müßte der Staat das Porto übernehmen, und zwar zum Teil in Marken.

6. Die übrige Korrespondenz müßte, soweit sie in Liechtenstein aufgegeben wird, bar frankiert werden.

7. Die Bank verpflichtet sich im weitern, der Regierung alle effektiven Kosten zu ersetzen.

8. Die Unternehmung würde für die 2. Klasse mindestens 10 Personen beschäftigen, in den weiteren Klassen entsprechend der Propaganda mehr.

9. Sobald über diese Bedingungen Einigung bestehen würde, werden die Konzessionäre sich als Gesellschaft ins Handelsregister eintragen lassen.

10. Die Bank wird dafür besorgt sein, daß spätestens bis zur vierten Klasse eine neue Gesellschaft mit genügendem Kapital gebildet wird, welche bereit ist, mit dem Staate einen neuen Konzessionsvertrag zu schließen.

11. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden sollten, so würde der alte Vertrag wieder in Kraft treten und die bisherigen Verbindlichkeiten würden in vollem Umfange anerkannt.

Baduz, am 30. Dezember 1925.“

Inzwischen hatte am 19. Dezember die Ziehung der ersten Klasse anstandslos stattgefunden, und die Treffer im Betrage von 14,780.— Fr. gelangten zur Auszahlung.

7. Die Landtagsverhandlungen vom 29. u. 30. Dez. 1925.

Am 29. Dezember 1925 brachte der Herr Abgeordnete Peter Büchel eine Interpellation betreffend die Klassenlotterie ein, die von der Regierung am 30. Dezember 1925 folgendermaßen beantwortet wurde:

Beantwortung der Interpellation Peter Büchel durch den Regierungschef.

Regierungschef: Meine Herren Abgeordneten! In der gestrigen Sitzung wurde von Abg. Peter Büchel eine Interpellation an die Regierung gestellt, die die Regierung nicht sofort beantwortete, weil es sich um eine Sache handelt, die von großer Tragweite für das ganze Land ist. Das Kollegium sollte darüber erst beraten, wie dies bei Fällen von großer Tragweite in andern Parlamenten auch gemacht wird. Ich müßte mir als Regierungschef das vorbehalten. Die Antwort hat das Kollegium einstimmig gefaßt. Die Regierung begrüßt es, mit dem Material an die Öffentlichkeit treten zu können. — Im Sinne der Besprechung im Vorzimmer werde ich an den Interpellanten bei einigen Punkten die Frage einer vollen oder nur teilweisen Beantwortung richten.

„Nachdem der hohe Landtag beschlossen hat, auf die Interpellation des Herrn Abgeordneten Peter Büchel betreffend die Klassenlotterie einzutreten und die Angelegenheit in der öffentlichen Land-

tagsitzung zu behandeln, sieht sich die Regierung veranlaßt, Ihnen in voller Oeffentlichkeit resolute Aufklärung hierüber zu geben. Dieser Beschluß des Landtages kommt insofern sehr erwünscht, als ihr dadurch Gelegenheit geboten wird, sich gegenüber ungerechtfertigten Angriffen zu verteidigen und die breite Oeffentlichkeit in die Lage zu versetzen, sich über die Angelegenheit ihr eigenes Urtheil zu bilden. Sie ergreift diesen Anlaß um so lieber, als sie sich dessen bewußt ist, daß von allem Anfang an in korrekter und zweckmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Sie sieht sich jedoch veranlaßt, hier nochmals auf die nachtheiligen Folgen hinzuweisen, welche eine solche öffentliche Verhandlung für die Fortsetzung der Lotterie Unternehmung haben könnte. Sie muß deshalb die Verantwortung hierfür denjenigen überlassen, welche diese öffentliche Diskussion in diesem Umfange veranlaßt haben und lehnt jede Verantwortung hierfür ab.

Bestimmend war: für die Regierung von Anfang an in erster Linie die Erwägung, daß dem Lande durch diese Konzession eine neue Einnahmequelle geschaffen werden sollte. Im weiteren war für sie von entscheidender Bedeutung, daß in weitem Umfange Arbeitsgelegenheit geschaffen würde und im weiteren war sie darauf bedacht, alles nach streng sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und gerade aus diesem Grunde hat sie von allem Anfang an die Finanzkommission zur Beratung des Konzessionsvertrages und zur späteren Modifikation desselben herangezogen.

Die Beantwortung der von Herrn Peter Büchel gestellten Fragen erfolgt, da eine schriftliche Eingabe leider nicht vorliegt, lediglich nach den Aufzeichnungen des Protokolles und zwar wie folgt:

1. Frage: Ueber den Inhalt der Konzession.

Antwort: Herr Abgeordneter Büchel, wünschen Sie, daß der Wortlaut des Konzessionsvertrages Ihnen in vollem Umfang vorgelesen werde?

Peter Büchel: Meine erste Frage lautete: Ich möchte von der Regierung Aufschluß über die Konzessionierung der Klassenlotterie.

2. Frage: Besteht ein Vertrag mit dem Staate? Wie lautet er? Ist das Land beteiligt?

Peter Büchel: Es könnte zum Schaden des Landes sein, Ich verzichte auf die volle Beantwortung.

(Die Konzessionsurkunde wird nicht gelesen.)

Antwort: Den Konzessionsvertrag kennen Sie. Die Frage, ob das Land am Unternehmen beteiligt sei, ist, wie sich aus dem Wortlaute ergibt, dahin zu beantworten, daß das Land — abgesehen vom Markenkredit — keinerlei Leistungen übernommen hat. Dagegen hat es neben einer fixen Summe Anrecht auf einen Gewinnanteil von 10 % für die ersten zwei Jahre und 20 % für die folgenden Jahre.

3. Frage: Ist mit der Konzession ein Monopol verbunden? Wenn ja, wie läßt sich das mit der Verfassung vereinbaren? Ein Monopol kann, glaube ich, nur mit einem Gesetze geschaffen werden und das kann nur der Landtag machen. So weit kommt man, wenn man einen nicht näher informiert.

Antwort: Die Frage, ob mit der Konzession ein Monopol verbunden sei, ist zu bejahen, immerhin mit dem Vorbehalte, daß Lotterien lokalen Charakters gemäß Art. 11, Absatz 2, gestattet sind.

Im übrigen ist zu bemerken, daß Regierung und Finanzkommission nicht ein Monopol versprochen haben, was nicht in ihrer Zuständigkeit gelegen hätte, sondern lediglich die Verpflichtung übernommen haben, „für die baldige Schaffung eines gesetzlichen Monopols ihr Möglichstes zu tun und bis dahin keiner anderen Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen.“

Die Schaffung eines Monopols ist allerdings nur durch Gesetz möglich, sie ist inzwischen auch tatsächlich durch § 71, Abs. 6 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (S. 614) erfolgt.

4. Frage: Welche Kautionsbedingung? Wann und wo ist sie erlegt? Es schwirren Gerüchte, es sei überhaupt keine Kautionsbedingung erlegt worden.

Antwort: Es wurde eine Kautionsbedingung von 100.000 Franken vereinbart, welche am 1. September 1925 bei der Regierung von den Konzessionären abgegeben und gleichen Tages an die Landeskasse und andern Tages an die Spar- und Leihkasse überwiesen wurde, wo sie heute noch zur Verfügung des Landes liegt.

5. Frage: Was ist heute das Unternehmen einschließlich Briefmarken noch schuldig? Man redet von einer halben Million. Das Volk glaubt, daß das Unternehmen nicht mehr weiterarbeitet. Wenn also Schulden da sind, muß sich ein Abgeordneter doch dafür interessieren.

Antwort: Die am 19. Dezember 1925 fälligen Verbindlichkeiten der Konzessionäre gegenüber dem Lande betragen 100.000 Franken als Abgabe für den Staat für die erste Klasse und 265.465 Franken für gelieferte Marken und Wertstempel, wobei angemessene Abzüge gemacht worden sind für nicht abgegangene Briefe, Retoursendungen, unbestellbare Briefe und den Wohltätigkeitszuschlag bei den Wohltätigkeitsmarken, welche in Ermangelung anderer Marken verwendet werden mußten. Außerdem ist den Konzessionären nachträglich zugestanden worden, daß das Porto für die zweite Million Briefe zu zwei Dritteln vom Staate übernommen wurde, zum Zwecke, auf diesem Wege die Arbeitsgelegenheit zu vergrößern. Im Ganzen betragen die fälligen Verbindlichkeiten daher 365.465 Franken.

6. Frage: Das Unternehmen habe auch bei Privaten da und dort kleine Schulden, einige hundert Franken und die nicht bezahlt. Es ist meine Pflicht als Abgeordneter zu fragen. Ich will hier keine Komödie spielen.

Antwort: Die Erkundigungen der Regierung haben ergeben, daß bis auf den heutigen Tag alle eingereichten Rechnungen ausbezahlt sind. Sollten einzelne noch unbezahlt sein, so könne dies nur darauf zurückzuführen sein, daß die Rechnungen hierfür noch nicht eingereicht worden seien. Uebrigens können nur ganz geringe Beträge in Frage stehen und jedenfalls haben die Konzessionäre auf Privatkonto der Spar- und Leihkasse mehr als diesen Betrag verfügbar.

7. Frage: Wer hat den Kredit für die Briefmarken bewilligt? Wie hoch ist er? Wer ist dem Lande gegenüber für die Schulden verantwortlich?

Antwort: Der Briefmarkenkredit wurde bewilligt von der Regierung im Einvernehmen mit der einstimmigen Finanzkommission, nachdem zuerst der Versuch gemacht worden war, eine Lösung ohne Gewährung eines Marken-Kredites zu finden und später in

Verbindung mit einer Barzahlung zur Hälfte. Nachdem aber die Verhandlungen an diesen Punkten zu scheitern drohten, stellten Regierung und Finanzkommission es für richtiger, den Kredit nach vorangegangener Besprechung mit der Oberpostdirektion in Bern auf kurze Frist zu bewilligen. Dieser Kredit wurde im Betrage von 265,465 Franken in Anspruch genommen. Dabei ist aber zu bemerken, daß für ungefähr den halben Betrag keine Marken, sondern lediglich Stempel verwendet worden sind.

8. Frage: Wer leistet Garantie für die Schulden? Wer leistet Sicherheit?

Antwort: Als Garantie für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet neben den beiden Konzessionären solidarisch die hinterlegte Kautions von 100,000 Franken. Zu bemerken ist dabei, daß die effektiven Auslagen des Staates sich insgesamt auf 12,000 Franken belaufen.

9. Frage: Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen? Wenn ja, wie? Wenn nicht, wann das Unternehmen eines Tages verschwindet, haben wir das Nachsehen.

Antwort: Die Bank Sautier & Cie., A.-G. in Luzern hat im Konzessionsvertrag die Verpflichtung übernommen, für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäfte in Vaduz Rechtsdomizil zu nehmen. Sie ist dieser Verpflichtung in der Form nachgekommen, daß sie die folgende Erklärung abgegeben hat:

Luzern, 17. November 1925.

..An die fürstliche Regierung

Vaduz.

Gemäß der Konzessionsurkunde über die Klassenlotterie-Unternehmung vom 1. September abhin hat die unterzeichnete Konzessionärin in Liechtenstein Rechtsdomizil zu nehmen, worunter sie versteht, daß ihr gegenüber sowohl der liechtensteinische Gerichtsstand, als auch das liechtensteinische Recht Anwendung findet, insoweit es Rechtsansprüche aus dem Betriebe dieser Unternehmung betrifft. Die unterzeichnete Bank Sautier und Co. Aktiengesellschaft in Luzern erklärt hiemit rechtsverbindlich und unwiderruflich für die Dauer der Konzession für alle Rechtsansprüche, welche aus der Konzessionsurkunde oder aus der Klassenlotterie überhaupt, entstehen könnten, vor dem liechtensteinischen Gerichte unter Verzicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des schweizerischen Bundes- und kantonalen Rechtes Rechtsdomizil zu nehmen und unter ausdrücklichem Verzicht darauf, daß sie in irgend einer Weise den Einwand erheben würde, daß es sich um Ansprüche aus einem Spiel oder einer Wette handle.

Wir geben Ihnen hiemit diese Erklärung im Sinne der Konzessionsurkunde.

Hochachtungsvoll

Bank Sautier und Co., Aktiengesellschaft.
gez. Dr. A. Sautier.

Gesehen zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift der Bank Sautier und Co., A.-G. in Luzern.

Für die Staatskanzlei:

Der Staatschreiber:
Unterschrift."

Siegel.

Im weiteren ist die Konzessionärin von der Regierung aufgefordert worden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Eintragung im Handelsregister zusammen mit der Vertriebsunion als Kollektiv-Gesellschaft oder in anderer Form nachzukommen. Sie sind dieser Verpflichtung bisher allerdings nicht nachgekommen. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, daß sie trotzdem auf Grund der zitierten Erklärung in Vaduz geklagt werden können und dem Liechtensteinischen Rechte unterstehen. Die Vertriebs-Union hat ihren Sitz im Lande und besteht aus Mitgliedern, die hier wohnhaft sind.

19. Frage: Ist es wahr, daß die Sparkasse ohne Wissen des Verwaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung getreten ist? Wie weit geht die Verbindung? Worin besteht sie? Auswärtige Geldgeber interessieren sich um diese Verbindung: Private Geldgeber und die Schweizerische Volksbank.

Antwort: Daß die Spar- und Leihkasse ohne Wissen des Verwaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung getreten sei, ist unzutreffend. Vielmehr ergibt sich aus dem Protokolle vom 21. August 1925, daß fünf Verwaltungsräte die betreffenden Beschlüsse einstimmig gefaßt und unterzeichnet haben. Wie weit diese Verbindung geht, ergibt sich aus Art. 6. des Konzessionsvertrages.

Die Schweizerische Volksbank, welche sich angeblich für diese Frage interessiert, ist von Anfang an über die Konzession orientiert worden. Ueber die Stellungnahme anderer Geldgeber wären nähere Angaben erwünscht.

11. Frage: Welche Geschäfte besorgt die Sparkasse für das Unternehmen? Wer hat von seiten der Sparkasse einen Auftrag gegeben?

Antwort: Die Geschäfte der Sparkasse sind, wie bereits oben erwähnt, in Art. 6 der Konzessionsurkunde umschrieben. Die Geschäftsübernahme erfolgte im Eidernehmen mit dem einstimmigen Verwaltungsrat.

12. Frage: Ist es wahr, daß von seiten anderer Staaten gegen das Unternehmen Vorstellungen gemacht wurden?

Antwort: Eine Vorstellung durch einen andern Staat im Sinne einer diplomatischen Aktion ist bisher nicht erfolgt, dagegen hat die Postdirektion in Wien die Regierung ersucht, dahin zu wirken, daß die Versendung weiterer Lotterierosprospekte nicht mehr stattfindet. Ferner ist von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und von der Oberpostdirektion Chemnitz darauf aufmerksam gemacht worden, daß in ihren Staaten der Vertrieb von Losen für die Klassenlotterie in Liechtenstein verboten sei.

13. Frage: Ist es wahr, daß Poststücke, welche für das Lotterieu-Unternehmen an die Landesbank adressiert waren, in ein Privathaus geschickt wurden? Daß die Abstempelungen in einem Privathaus geschehen und daß dort auch Private abstempeln lassen könnten?

Antwort: Es ist richtig, daß einlaufende Briefe, welche an die Adresse: „Landesbank, Abteilung Kasse“ gerichtet waren, in ein Privathaus abgegeben wurden, jedoch ausschließlich an Personen, welche von der Landesbank hierzu bestellt oder ermächtigt waren.

Daß die Abstempelungen für die abgehenden Briefe in einem Privathaus vorgenommen worden sind, ist zutreffend, gründet sich aber auf einen Wunsch der Kreispostdirektion St. Gallen. Dagegen

hält die Regierung es für ausgeschlossen, daß Private ihre Briefe dort hampeln lassen konnten. Nach Ansicht des Postamtes Baduz sind alle erforderlichen Vorichtsmaßregeln zur Verhütung jeden Mißbrauches getroffen worden.

14. Frage: Ist es wahr, daß bereits mit einer neuen Gesellschaft Unterhandlungen laufen, oder ist bereits abgeschlossen worden?

Antwort: Verhandlungen mit neuen Geldgebern sind neben den Verhandlungen mit den Konzeßionären geführt worden, ohne indessen bis heute zu einem positiven Ergebnis zu führen. Alles geschah jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag (Sitzung der Finanzkommission vom 17. Dezember 1925 und Schreiben an die Konzeßionäre vom 17. Dezember 1925).

15. Frage: Ist der Regierung bekannt, wieviel Geld eingegangen, wieviel verlost worden ist? Man spricht von großen verfallenen Treffern. Dann schwirren wiederum Gerüchte, daß ganz wenig eingegangen sei, und daß nur ein ganz kleiner Teil zu verlosen war. So weit kommt es, wenn man im geheimen arbeitet.

Das Unternehmen entbehrt nach meiner Ansicht jeder gesetzlichen Grundlage. Die Behörde hat sich einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht.

Gegen einen eventuellen Nachlaß von Seiten des Landes zu Gunsten des Unternehmens erhebe ich Protest.

Wenn die Gerüchte zum Teil wahr sind, dann haben wir es mit einer Köpenickade zu tun. Das Land kommt so um den letzten Kredit. Ich verlange Aufschluß.

Antwort: Herr Abg. Büchel: Wünschen Sie, nachdem Sie den Vertrag und die Geldeingänge kennen, daß Ihnen öffentlich Auskunft gegeben wird, was an Geldern bis zum 29. Dezember 1925 eingegangen ist?

Peter Büchel: Nein. Nachdem, was wir im Vorzimmer längere Zeit debattiert haben, könnte ich durch die Veröffentlichung unter Umständen eine große Verantwortung auf mich laden. Ich verzichte auf die Veröffentlichung.

Antwort: Was die verlosteten Beträge anbetrifft, kann die Regierung auf Grund des Konzeßionsvertrages in die Bücher Einsicht nehmen und den auszahlenden Betrag an Treffern feststellen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die öffentliche Bekanntgabe dieses Betrages im Interesse der Fortführung des Unternehmens unterbleiben muß. Sie kann aber feststellen, daß die verfügbaren eingelaufenen Gelder der ersten Klasse, die bei der Spar- und Leihkasse deponiert sind, zur Deckung der auszahlenden Treffer mehr als genügend sind.

Was die Vorwürfe betrifft, daß das Unternehmen jeder gesetzlichen Grundlage entbehre, und daß sich die Behörden einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben, wären der Regierung genauere Angaben darüber erwünscht, welche Bestimmungen verletzt sein sollen. Sie ist der Ueberzeugung, daß die Gewährung einer Konzeßion als Verwaltungsmaßnahme in ihre ausschließliche Kompetenz fällt und sie betont insbesondere, daß die Schaffung eines Monopols auf dem verfassungsmäßigen Weg der Gesetzgebung erfolgt ist.

Damit dürften die Fragen des Herrn Interpellanten in vollem Umfange beantwortet sein. Die Regierung erklärt sich, sofern der hohe Landtag das Verlangen stellt, getne bereit, noch weitere Aufklärun-

gen zu erteilen, soweit sie hierzu in der Lage ist. Sie hatte ohnehin in Aussicht genommen, beim Titel Einnahmen des Budgets dem Landtag in vertraulicher Sitzung die nötigen Aufklärungen zu erteilen. Nachdem aber eine öffentliche Beantwortung verlangt worden ist, war bei der Tragweite eines solchen Vorgehens ein besonderer Regierungsbeschluß unumgänglich.

Die Regierung darf zu ihrer Rechtfertigung nochmals darauf hinweisen, daß sie in ihren Beschlüssen stets einig ging mit den in diesem Finanzkommission, deren Beratungen in ausführlichen und von den sämtlichen Beteiligten unterzeichneten Protokollen niedergelegt sind, und den Herren Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Wenn heute ein Urteil gefällt werden soll über die Vor- und Nachteile dieser Konzession, so darf das eine nicht vergessen werden, daß es heute, nachdem gewisse Erfahrungen vorliegen, leichter ist, sich ein Urteil zu bilden als bei der Erteilung der Konzession. Regierung und Finanzkommission glaubten die Verantwortung für eine solche Konzession eher tragen zu können als diejenige einer Ablehnung und dies zwar nicht nur mit Rücksicht auf die bedeutenden Einnahmen, welche dem Staate in Aussicht standen, sondern namentlich auch, um unserer Bevölkerung in dieser schweren Zeit der Arbeitslosigkeit Arbeitsgelegenheit und Brot zu verschaffen. Von Anfang an haben sowohl die Regierung als die Finanzkommission das größte Gewicht darauf gelegt, die Sache auf eine möglichst solide Grundlage zu stellen. Aus diesem Grunde hat man sich hauptsächlich an fixe Summen gehalten, statt an fiktive Gewinnbeteiligung und aus diesem Grunde ist namentlich auch die Erlegung der Kaution von 100,000 Franken verlangt worden.

Wenn heute ein Saldo gezogen werden müßte, so wäre auf der Aktivseite anzuführen der Betrag von 100,000 Franken, der dem Lande bereits verfallen ist, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und eine weitere Summe, welche die Unternehmer zu zahlen haben werden, worüber bereits ein positives Angebot in einem nicht unbedeutenden Betrage vorliegt. Auf der andern Seite sind an effektiven Ausgaben des Staates lediglich zu nennen circa 12,000 Franken für Maschinen, für Herstellung der Marken und Honorar für die Kommission, so daß das im ganzen immerhin ein Reinergebnis von weit mehr als das halbe Jahresergebnis der Vermögens- und Erwerbssteuer ausmacht.

Auf alle Fälle darf die Regierung für sich in Anspruch nehmen, daß sie nach Treu und Glauben gehandelt hat, geleitet von dem redlichen Bestreben, das Wohl des Landes nach bestem Wissen und Können zu fördern.

So beschloffen vom Regierungskollegium am 30. Dezember 1925."

8. Die Angriffe auf die Regierung.

Die Beantwortung dieser Interpellation wurde im „Biehsteiner Volksblatt“, Nr. 104, vom 31. Dezember 1925 mit einigen Bemerkungen wiedergegeben, von denen die Regierung die Auffassung hatte, daß sie die Interessen des Landes schwer schädigen. Als Urheber waren, wie sich im späteren Strafprozeß herausstellte, die Herren Dr. Hermann Wälsler (als Schreiber) und Bernhard Nisch (als Redaktor) verantwortlich.

Das „Lichtensteiner Volksblatt“ schrieb unter anderem: „Man denke nur an die Schädigung der Kreditwirtschaft und des Fremdenverkehrs, wenn es im Ausland heißen wird, Lichtenstein, das Land der staatlich konzeptionierten Schwindelunternehmungen, wo die herrschenden Staatslenker selber den Rahm abschöpfen.“ Auch wurde der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht uneigennützig und „mit den gemeinen Mitteln des groben Verfassungsbruches das Wohl des Landes verraten, dem armen Volke durch ein paar wenige Tage Verdienst hinterlistigerweise Sand in die Augen gestreut“ habe. Auch habe sie ein Monopol erteilt, während sie dies bestreite. Endlich zirkulierten auch Gerüchte, das Land habe dem Unternehmen einen Vorschuß an Geld, angeblich im Betrage einer halben Million Franken, gemacht.

Die Regierung sah sich hierauf genötigt, zur Wahrung der Interessen des Staates in einem **Flugblatt vom 6. Januar 1926** die Haltlosigkeit jener Behauptungen darzulegen. Sie wies nach, daß die Forderung von Fr. 365,000 sich zusammensetze aus einer Abgabe an den Staat von Fr. 100,000 und einem Portofredit von Fr. 265,000, welcher letzterer zu einem bedeutenden Teile durch Frankierstempel und Geburtstagsmarken, die ohnehin hätten vernichtet werden müssen, geleistet wurde. Die effektiven Vorauslagen des Landes betragen nach damaliger Annahme höchstens Fr. 12,000, (in Wirklichkeit waren sie bedeutend niedriger), sodaß von der hinterlegten Kaution noch Fr. 88,000 in der Landeskasse lagen. (Tatsächlich war der Gewinn der Landeskasse aber größer). Weitere Fr. 50,000 (nach eingeholten Erkundigungen) wurden von der Unternehmung im Verlaufe eines Monats an Arbeitsgelbern tatsächlich ausbezahlt. Gegenüber dem Vorwurf, die Interessen des Landes hätten zu Gunsten der hohen Dividenden der Beteiligten zurücktreten müssen, wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß in erster Linie, bevor überhaupt eine Dividende ausgerichtet werden durfte, dem Lande eine fixe Abgabe von 100,000 Fr. pro Ziehung, d. h. eine Million Franken pro Jahr und außerdem ganz bedeutende Beträge für Porto hätten bezahlt werden müssen. Ueberdies war dem Land ein Gewinnanteil von 10 % für die ersten zwei und 20 % für die folgenden Jahre zugesichert. Endlich war zur Sicherung der Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Barkaution von Fr. 100,000 tatsächlich hinterlegt worden, während der Versuch, eine solche von Fr. 200,000 zu erreichen, nicht geglückt war.

Inbezug auf die Sparkasse war trotz der Interpellationsbeantwortung neuerdings behauptet worden, daß sie ohne Mit-

wissen des Verwaltungsrates mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht worden sei, was „schon einen ganz korruptionsmäßigen Eindruck erwecken könnte“. Die Regierung konnte dies mit der Feststellung widerlegen, daß laut Protokoll fünf Mitglieder des Verwaltungsrates in der Sitzung vom 21. August 1925 einstimmig beschlossen hatten, den Bedingungen des Konzessionsvertrages betreffend die Sparkasse zuzustimmen.

Die Interpellationsbeantwortung der Regierung bezüglich des Monopols war vom „Biechtensteiner Volksblatt“ mit den Worten wiedergegeben worden: „Es handelt sich nicht um ein Monopol“, währenddem der Herr Regierungschef mündlich erklärt hatte: „Die Frage, ob mit der Konzession ein Monopol verbunden sei, ist zu bejahen“. In dem erwähnten Flugblatt wies nun die Regierung weiter noch auf § 71 des P. G. N. hin, welcher eine gesetzliche Basis für die Schaffung des Monopols bildete. Damit allein schon war der Vorwurf des Verfassungsverbruches widerlegt, abgesehen davon, daß das Monopol bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage gar nicht gewährt worden war. Denn gemäß Artikel 11 der Konzession haben sich Finanzkommission und Regierung nur verpflichtet, für die baldigste Schaffung eines gesetzlichen Monopols ihr Möglichstes zu tun und bis dahin keiner andern Klassenlotterie eine Konzession zu erteilen“.

Was die vorgeworfene Korruption der Staatslenker betraf, konnte die Regierung lediglich auf die hängenden Strafprozesse verweisen; welche zu einer Verurteilung der beiden verantwortlichen Herren Dr. Hermann Walser und Bernhard Risch führten.

Endlich war in der Interpellation auch die Veröffentlichung des Vertrages verlangt worden. Nachdem aber der Interpellant selbst die Verantwortung für die Veröffentlichung nicht übernehmen wollte, glaubte die Regierung, von einer solchen absehen zu müssen. Der vorstehend abgedruckte Text des Vertrages dürfte aber Beweis genug dafür sein, daß die ausgesprochene Vermutung, der Vertrag enthalte kompromittierende Bestimmungen, in keiner Weise gerechtfertigt war.

In einem **zweiten Flugblatt** vom 8. Januar 1926 sah sich die Regierung gezwungen, eine Reihe weiterer unrichtiger Behauptungen, die teils im „Biechtensteiner Volksblatt“ abgedruckt waren, teils mündlich im Land herumgeboten wurden, zu widerlegen. So war behauptet worden, das Land habe dem Unternehmen große Summen geschenkt, während in Wirklichkeit nur das Porto für eine Menge Briefe, die überhaupt

nicht speidiert worden waren, sowie für nicht bestellte Briefe gestrichen und für die gelieferten Jubiläumsmarken kein Zuschlag verrechnet worden war. Die Regierung hielt jedoch dafür, daß dies nur der Billigkeit entspreche, da in den erstgenannten Fällen die entsprechende Gegenleistung der Post fehlte, während zum letztgenannten Punkte zu bemerken ist, daß die Unternehmung gar keine Jubiläumsmarken bestellt hatte und daher auch nicht zur Bezahlung des Zuschlags verpflichtet war. Dazu kam die Ueberlegung, daß es keinen Sinn habe, solche zweifelhaften Forderungen geltend zu machen, nachdem die übrigen unbestrittenen Ansprüche des Landes die Leistungsfähigkeit des Schuldners übersteigen dürften. Es hätte daher offenbar keinen Zweck gehabt, die anerkannten Forderungen durch zweifelhafte zu gefährden.

Bezüglich der Kaution war behauptet worden, diese bestehe lediglich in einer unklagbaren Verpflichtung, während in Wirklichkeit 100 Stück Schweizerbanknoten zu Fr. 1000 deponiert worden waren.

Unmittelbar vor den Landtagswahlen, (9. Januar 1926) erschien eine Flugchrift ohne Druckort und Verfasser, welche insbesondere folgende ehrbeleidigende Stelle enthielt: „Die Regierung . . . sucht einen offenkundigen Verfassungsbruch mit bedenklichen Mitteln zu bemänteln“ „Wollt ihr wieder eine Regierung, die Euch im entscheidenden Augenblick eine krasse Lüge aufstischt?“ Als Urheber ergaben sich in der angehobenen Strafflage die Herren Dr. Ludwig Marzger und fürstlicher Rat Josef Ospelt. Die beiden Herren wurden in der ersten Instanz freigesprochen, mit der Begründung, daß die aufgestellten Behauptungen **der Wahrheit zwar nicht entsprechen**, daß aber auf Grund des neuen und milderen Rechtes der Einwand des guten Glaubens zulässig sei, und daß die Angeklagten mit Rücksicht auf die zirkulierenden Gerüchte (deren Urheberchaft nicht festgestellt wurde) tatsächlich im guten Glauben sein konnten.

Gegen dieses Urteil legte die Regierung Berufung ein. Es kam jedoch nicht zu einem Urteil des Obergerichtes, da unmittelbar vorher ein Vergleich zustande kam, laut welchem **die Angeklagten anerkennen, „daß die Regierung keinen Verfassungsbruch begangen und nicht gelogen hat und halten diese Vorwürfe nicht mehr aufrecht.“**

9. Die weiteren Verhandlungen mit Sautier & Cie.

Die Verhandlungen mit der Bank Sautier & Cie. hatten

unterdessen ihren Fortgang genommen. Am 5. Januar 1926 fand mit den Vertretern der Bank und der Vertriebsunion eine Besprechung statt, an welcher teilnahmen die Herren: Regierungschef Schädler, die Reg.-Räte Steger und Gubelmann, Dr. Emil Beck und Sekretär Rigg.

Herr Schmidhauser stellte als Vertreter der Konzessionäre in Aussicht, daß bis zum Ziehungstage der nächsten Klasse, d. h. bis zum 25. Januar 1926, das für die Ziehung benötigte Geld im Betrage von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt werde. Für die zweite Klasse müsse die Unternehmung jedoch von der Staatsgebühr enthoben werden. Bis zur dritten Ziehung solle dann eine neue Gesellschaft gegründet werden.

In Aussicht genommen sei, in Bulgarien die Berechtigung für den Vertrieb für Jose für 7 Jahre zu erwerben. Der Vertrieb würde dann durch Kollektoren besorgt, so daß die Propaganda durch die Post reduziert werden könne. Für zirka 200,000 Propagandabriefe nach Italien und der Tschechoslowakei wurde ein Markenkredit verlangt.

Die Expedition müßte spätestens am 7. oder 8. Januar 1926 erfolgen.

Die Regierung faßte hierauf den Beschluß, folgendes Verlangen zu stellen:

1. Teilweise Barzahlung der Marken.
2. Die Vertriebsunion müsse aus dem Geschäft.
3. Eine Kaution."

Auf Grund dieser Besprechung beschloß die Regierung, für die II. Klasse per Saldo aller Ansprüche Fr. 10,000 zu verlangen, während von der Unternehmung Briefmarken bis zu einem Betrage von Fr. 50,000 angesprochen wurden. Tatsächlich wurden für Marken und Frankierstempel 20,123.05 Fr. verbraucht.

Am 22. Januar 1926 wurde der Regierung eine von 140 Personen aus den unterländischen Gemeinden unterzeichnete Eingabe eingereicht, mit dem dringenden Ersuchen, ehestens Beschluß zu fassen, Mittel und Wege zu beschaffen, daß der Betrieb sofort weitergeführt werde. Die Gesuchsteller fügten bei: „Falls sich keine Privatgesellschaft für die Sache interessiert, so sollte nach unserer Ansicht wohl das Land den Betrieb selbst in die Hand nehmen und weiter führen.“

Am 25. Januar 1926 fand die II. Ziehung statt, und es wurden die Treffer im Betrage von Fr. 11,379.15 ausbezahlt.

Als nach Durchführung der II. Klasse die Einladungen zur Einzahlung auf die dritte Klasse versendet werden sollten,

zeigte es sich, daß niemand für die III. Klasse die erforderliche Garantie übernehmen wollte, und daß die nötigen Gelder insolge dessen fehlten.

Auch hatte die Kontrollkommission schon vor der II. Ziehung versucht, Einsicht in die Bücher zu nehmen, es war ihr aber geantwortet worden, die gesamte Buchführung werde von der Sparkassa gemacht. Diese aber erklärte, daß sie nur die Einzahlung auf die Kasse und die Auszahlungen auf die Treffer gebucht habe, worüber der Gesellschaft jeden Tag Bericht erstattet werde. Die Kommission lehnte daher für weitere Ziehungen die Verantwortung ab. Da jedoch die Ziehung noch gleichen Tages stattfinden sollte, war ein Verbot derselben nicht wohl angängig. Sie konnte deshalb ungehindert stattfinden. Nachdem aber die II. Ziehung erfolgt war, hielt die Regierung es für ihre Pflicht, die nötigen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Sie ließ deshalb unterm 28. und 29. Jänner 1926 alle in Liechtenstein greifbaren Werte der Unternehmung durch Sicherungsbot mit Beschlagnahme belegen, worauf bis zur Abklärung der Verhältnisse eine Zwangsverwaltung eingeführt wurde, mit welcher der Sekretär der Wirtschaftskammer, Herr Guido Feger, betraut wurde. Nachträglich hatte die Regierung in Erfahrung gebracht, daß auf der Spar- und Reihkasse noch Wechsel der Konzeßionäre lägen. Herr Dr. Emil Bed empfahl daher, vorsichtshalber auch diese mit Beschlagnahme zu belegen. Dies unterblieb dann aber, da Herr Dr. Reich nach Prüfung dieser Papiere erklärte, daß sie wertlos seien.

Im Anschlusse daran wurde Herr Dr. Reich, Rechtsanwalt in Feldkirch, beauftragt, gegen die Firma Bank Sautier & Co. U.-G. und die Vertriebsunion in Triefenberg einen Prozeß zur Geltendmachung aller Ansprüche des Staates einzuleiten. Am 29. Jänner 1926 erging der Zahlbefehl, der auf folgende Summen lautete:

Für Briefmarken	Fr. 285,898. 80
„ Staatsabgaben	„ 200,000. —
„ Kontrollgebühren	„ 10,000. —
Summe	Fr. 495,898. 80

Der erhobene Einspruch wurde am 17. Februar 1926 durch Rechtsöffnungsentscheid aufgehoben. Die hierauf angehobene Aberkennungsklage führte zum Urteil des fürstl. Landgerichtes vom 16. März 1926, des Inhalts:

1. Das Klagebegehren der Firma Bank Sautier & Co. wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, Bank Sautier, ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Exekution an Urteilsstempeln den Betrag von Fr. 4859 und an Urteilsgebühren den Betrag von Fr. 500 dem Gerichte zu bezahlen.

Gegen dieses Urteil hat die Bank Sautier & Co. die Berufung ergriffen, welche vom Obergerichte mit Entscheid vom 21. August 1926 abgewiesen wurde. Das Urteil ist am 29. Oktober 1926 in Rechtskraft erwachsen.

Dabei ist zu bemerken, daß mit dem Kanton Luzern eine Vereinbarung über die Vollstreckbarkeit liechtensteinischer Urteile besteht. Mit der Vollstreckung des Urteils gegen die Firma Bank Sautier & Co. A.-G. wurde begonnen, und gleichzeitig wurde die Vertriebsunion angewiesen, ihr Vereinsvermögen von Fr. 2000 an die Landeskassa abzuführen, was inzwischen bereits erfolgt ist.

Unmittelbar nach der Sequestrierung erhielt die Regierung von verschiedenen Seiten Mitteilungen und Beschwerden darüber, daß die Konzeptionäre in der Schweiz Deckadressen benutzten, an welche sie die Posteingahlungen gelangen ließen. Dies wurde von den schweiz. Behörden als eine Verletzung des schweizerischen Botteriegelgesetzes betrachtet. Die verantwortlichen Personen wurden in Zürich zu einer Buße verurteilt. Ferner war der Regierung von der Kreispostdirektion St. Gallen mitgeteilt worden, daß die Unternehmung in der Schweiz Briefe mit Prospektendungen ins Ausland aufgegeben habe. Die Postdirektion hatte deshalb in einem Kreis Schreiben die Zurückweisung solcher Briefe veranlaßt.

Die Regierung betrachtete diese beiden Tatbestände als Vertragsverletzung. Sie machte die Unternehmung darauf ausdrücklich aufmerksam, mit der Warnung, daß derartige Gesetzesverletzungen in Zukunft nicht mehr vorkommen sollen.

B.

Die zweite Klassenlotterie.

1. Die Einleitung neuer Verhandlungen.

Als noch mit den bisherigen Konzessionären die Verhandlungen für die Fortsetzung der Lotterie im Gange waren, zeigte sich ein neuer Interessent, welcher versprach, die begonnene Lotterie auf seine Verantwortung zu Ende zu führen, falls ihm eine neue Konzession für einige Jahre erteilt würde. Er nannte sich Geheimrat J. B. Grüter aus Amsterdam und trat als Vertreter einer amerikanischen Gesellschaft, der Firma John v. Glahn & Co., New-York auf. Im Auftrage dieser Firma reichte er der Regierung mit Schreiben vom 26. Jänner 1926 folgende Vorschläge ein:

„Bezugnehmend auf die Unterredungen, die wir mit Ihnen direkt und indirekt geführt haben, machen wir Ihnen bezüglich der Erwerbung der Konzession der hiesigen Klassenlotterie folgendes Angebot:

Die durch uns vertretene Gruppe interessiert sich um die Konzession zum Betriebe der Klassenlotterie in Liechtenstein sehr ernst und ist bereit, dieselbe von der ersten Klasse der zweiten Lotterie an zu übernehmen. Wir denken daran, ein spezielles Finanzinstitut nach liechtensteinischem Rechte hier zu gründen unter Bedingungen, die mit Ihnen zu besprechen sind, so daß dadurch eine Sicherheit sowohl für die richtige technische Durchführung der Lotterie, als auch eine gesunde Finanzbasis für dieselbe gewährleistet wird.

Die neue Gruppe schlägt vor, das Land wie folgt zu entschädigen: Das Land erhält 50 Cts. von jedem Los, für das der Gegenwert eingegangen ist. Das Land stellt für jede Klasse die Briefmarken,

die nach oben auf 300,000 Stück à 30 Cts. begrenzt werden. Diese Briefmarken werden für jede Lotterie von fünf Klassen für vier Klassen beansprucht.

Wir begreifen andererseits, daß die noch ausstehenden drei Klassen der ersten Lotterie zunächst durchgeführt werden müssen, trotz der Schwierigkeiten, die dadurch entstanden sind, daß die gegenwärtigen Konzessionäre ihren Verpflichtungen nicht vertragsmäßig nachgekommen sind.

Um Ihnen einen finanziellen Rückhalt zu geben, sind wir bereit, einen Cheque in Höhe von 10,000 (zehntausend) Dollars bei der Landesbank bergestellt zu deponieren, daß derselbe am 28. April 1926, als dem letzten Ziehungstage der fünften Klasse der ersten Lotterie begeben werden darf, falls dies nötig ist, um die Auszahlung der eventuellen Gewinne zu gewährleisten. Ist dies nicht nötig, so geben Sie uns den Cheque wieder zurück, respektive den Teil, der nicht in Anspruch genommen wird.

Die bei der Landesbank stehenden 53,000 Schweizerfranken müssen in diesem Falle an die neue Gruppe übergehen und die Landesbank wird ermächtigt, die Gewinnauszahlungen aus der zweiten Klasse der ersten Lotterie, sowie die schwebenden Verbindlichkeiten, die auf 6000 Schweizerfranken geschätzt werden, aus diesem Fond zu bestreiten. Im Interesse einer geordneten Weiterführung der Lotterie ist es ferner unbedingt nötig, daß die noch schwebenden Beziehungen mit den bisherigen Konzessionären restlos gelöst werden.

An die neue Gruppe müssen ferner übergehen: Das gesamte bisher benützte Material und Inventar, wie Kartothek, Adressen, Briefpapier, Kuverts, die beiden Ziehungsräder mit Inhalt in plombiertem Zustand, Geldtische usw.

Selbstverständlich ist, daß wir die Schaffung einer derartig großzügigen Finanzbasis nur dann vornehmen können, wenn uns die Dauer der Konzession auf mindestens sieben Jahre gewährleistet wird.

Wir sehen Ihrer wohlwollenden Einladung zur weiteren Besprechung dieser Angelegenheit gerne entgegen."

Gelegentlich einer Vorbesprechung für die Landtagsbüro- und Regierungsratswahlen gab die Regierung dem Landtag hievon Kenntnis, da sie ohne Zustimmung des Landtages nicht die Verantwortung für einen neuen Vertrag, der nur mit großen Konzessionen (im Verhältnis zu den bisherigen Bedingungen) möglich wäre, abschließen wollte. Der Landtag war der Meinung, daß vorerst ein neuer Vertragsentwurf im Verhandlungswege mit Herrn Grüter ausgearbeitet werden soll, und bezeichnete die Herren Abg. Watliner und Vogt und Dr. Emil Beck zur Durchführung dieser Verhandlungen. In der darauffolgenden Besprechung dieser drei Herren mit Herrn

Grüßer wurde dann eine Reihe von Aenderungen gegenüber dem bisherigen Vertrage besprochen und auf Grund dieser Besprechungen ein neuer Entwurf ausgearbeitet mit folgendem Inhalt:

Als Konzessionärin trat die Firma John v. Glahn & Co., New-York auf, welche sich verpflichtete, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz mit einem Nominalkapital von einer Million Franken, wovon mindestens Fr. 200,000 einbezahlt werden müßten, vor Beginn der Propaganda für die nächste Lotterie zu gründen und die Konzession an diese abzutreten. Die vom juristischen Berater empfohlene Beschränkung auf Namenaktien war nicht zu erreichen. Die Konzessionärin erklärte, daß auf diesem Wege die Kapitalbeschaffung unmöglich sei, dagegen verpflichtete sie sich, dafür zu sorgen, daß weder die Bank Saurier & Co. noch die Vertriebsunion Eriesenberg unter den Aktionären zugelassen werde. Auch war es nicht möglich, die Hinterlegung einer den Betrag von Fr. 200,000 übersteigenden Summe zu erzielen. In der Folge wurde die zu hinterlegende Kautionssumme im neuen Entwurfe auf Fr. 200,000 angesetzt, immerhin mit der Einschränkung, daß die Konzessionärin über das Geld für die Zwecke der Durchführung einer begonnenen Lotterie bis auf den Betrag von Fr. 100,000 verfügen könne. Aufgenommen wurde aber die Bestimmung, daß die Unternehmung sich vor Durchführung einer begonnenen Lotterie nicht auflösen dürfe.

Als Adresse für die einlaufenden Gelder wurde neuerdings, wie in dem ersten Entwurfe, die Bezeichnung „Einzahlungsstelle Vaduz“ gewählt.

Gestrichen wurde hingegen die Verpflichtung der Konzessionäre, der Regierung nach Beendigung jeder Lotterie Bericht und Abrechnung vorzulegen. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß die Unternehmung bei Schadenersatz verpflichtet ist, eine einmal begonnene Lotterie zu Ende zu führen, und daß die Regierung ihrerseits das Recht haben soll, eine nicht beendete Lotterie auf Kosten der Konzessionäre durchzuführen zu lassen und Schadenersatz zu verlangen.

Wesentlich ungünstigere Bedingungen enthielt der neue Entwurf im Verhältnis zum bisherigen Vertrage inbezug auf die Leistungen an den Staat und die Verpflichtungen des Staates. Während nach dem bisherigen Vertrage nur eine

Kreditierung der Marken enthalten war, mußte hier der Staat von vorneherein einen Betrag von Fr. 90,000 für Porto pro Klasse unentgeltlich leisten, also auf eine Entschädigung von Anfang an verzichten. Andererseits mußte die Leistung einer fixen Summe, die bisher auf Fr. 100,000 pro Klasse festgesetzt war, auf Fr. 5000 herabgesetzt werden. Die Gewinnbeteiligung, die bisher für die ersten beiden Jahre auf 10 %, für später auf 20 % fixiert war, wurde im neuen Vertrage auf anfänglich maximal 10 %, für das vierte und fünfte Jahr 11 %, und für das sechste und siebente Jahr 12 % von den Bruttoeinnahmen festgesetzt. Für die Bestreitung der Unkosten wurde der Betrag auf Fr. 6000 (bisher Fr. 10,000) und erst für das fünfte, sechste und siebente Jahr auf Fr. 10,000 statuiert. Dem Vertrag wurde eine Zusatzerklärung beigelegt, des Inhalts, daß die Konzessionärin sich verpflichtete, die bisherige Lotterie zu Ende zu führen und für die Sicherung der drei Ziehungen vor der nächsten Ziehung eine Summe von Fr. 50,000 in bar zu erlegen, die jedoch nur in Anspruch genommen werden sollte, wenn dies notwendig wäre, im Falle des Nichtbedarfs jedoch als Teilzahlung auf die Kaution anzurechnen wäre. Andererseits erklärte sich die Regierung damit einverstanden, daß die bisher bei der Landesbank für die Lotterie einbezahlten und noch verfügbaren Gelder nach Abzug der bestehenden Verpflichtungen auf die neue Konzessionärin übergehen sollen. Von der Erfüllung dieser Verpflichtungen aus der Zusatzerklärung soll die Gültigkeit des ganzen Konzessionsvertrages abhängig sein.

Dieser Entwurf wurde dem Landtage als Kommission am 1. Februar 1926 zur Beratung unterbreitet, unter Hinweis darauf, daß die Behandlung dringlich sei. Der Regierungschef betonte, die Regierung müsse jede Verantwortung ablehnen, falls der Landtag den Vertrag nicht behandeln wolle. Die Minderheit stellte die Bedingung, daß vorher die Regierungsratsfrage erledigt sein müsse. Und als die Mehrheit darauf nicht einging, kam ein Beschluß nicht zustande. Die Konzessionärin wünschte aber doch eine Stellungnahme der Regierung, weil es ihr sonst nicht gelingen würde, rechtzeitig für die nächste Ziehung das nötige Geld zu beschaffen. Deshalb entschloß sich die Regierung dazu, den Vertrag mit Herrn Grüter abzuschließen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag. Der Vertrag wurde daher noch gleichen Tags unter diesem Vorbehalt samt Zusatzerklärung beidseitig unterzeichnet.

2. Die Sitzung vom 6. Februar 1926.

Am 6. Februar 1926 beriet der Landtag in vertraulicher Sitzung den neuen Vertrag zwecks Genehmigung, da die Konzeptionärin bis zum 8. Februar 1926 im Besitze des definitiven Vertrages sein sollte, um rechtzeitig das nötige Kapital beschaffen zu können. Einleitend gab Herr Dr. Emil Bed einen Ueberblick über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt des Vertrages, wobei er betonte, daß die Inhaberaktien den Nachteil besitzen, daß der Inhaber nicht aufzufinden sei, sobald die Nachzahlungspflicht geltend gemacht werde. Deshalb hätte er großen Wert darauf gelegt, daß nur Namenaktien für zulässig erklärt worden wären. Bezüglich der Arbeitsbeschaffung teilte er mit, daß die Konzeptionärin mündlich versprochen habe, jährlich mindestens Fr. 100,000 an Arbeitslöhnen auszus zahlen, worüber sie aber eine schriftliche Erklärung nicht abgeben wolle. Auch sei es bisher nicht möglich gewesen, die Dauer auf weniger als sieben Jahre herabzusetzen. Gegenüber der Anregung des Herrn Abgeordneten Peter Büchel, die alte Lotterie durch eine Liquidationsstelle durchzuführen zu lassen, äußerte der juristische Berater das Bedenken, daß der Staat die Garantie übernehmen müßte. Es wäre namentlich zu prüfen, ob die verfügbaren Fr. 50,000 zur Durchführung der alten Lotterie genügen, nachdem bereits Verpflichtungen für Fr. 16,000 bestehen. Die gleichen Bedenken galten auch für die Anregung des Herrn Abgeordneten Josef Marzger, daß das Land selber die alte Lotterie mit den als Kaution verfallenen Fr. 100,000 durchführen könnte. Von Herrn Präsidenten Dr. Wilh. Bed war beantragt worden, das Land in einer andern Weise zu beteiligen, durch Gratisaktien oder Genußscheine, worauf der juristische Berater erwiderte, daß ein Versuch in dieser Richtung bereits gemacht worden sei, jedoch erfolglos. Der Landtag beschloß hierauf, es sei der Versuch zu machen:

1. Den Anteil des Landes zu erhöhen.
2. Für die Unkosten des Staates zu erreichen, daß die effektiven Kosten bezahlt werden sollen, falls sie den Betrag von Fr. 6000 übersteigen würden.
3. Die Vertragsdauer sei möglichst herabzusetzen und für den Staat eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen.
4. Daß ein Teil der Kaution auch dann verfallen sein soll, wenn die Firma den Betrieb einstellt.

Der Herr Abgeordnete Marzer machte sodann die Anregung, daß den Spielern das Geld zurückgegeben werden könnte, um nachher eine neue Lotterie zu beginnen, worauf vom Herrn Abgeordneten Bogt geltend gemacht wurde, daß dann für eine Lotterie keine Interessenten mehr zu finden wären. Endlich regte Herr Dr. Emil Beck noch an, daß die Frage, wieviel Geld für die Durchführung noch nötig sei, und welche Wirkung die vorzeitige Beendigung der Lotterie hätte, von einem Fachmann geprüft werde.

Mehrheitlich wurde hierauf beschlossen, einen Fachmann beizuziehen.

Zum Schlusse ersuchte Herr Dr. Emil Beck, nicht mehr ihn mit den Verhandlungen zu betrauen, sondern einen andern Sprecher zu bestellen, worauf ihn der Herr Regierungschef ersuchte, auch fernerhin die Verhandlungen zu führen.

3. Die Sitzung des Landtages im Konferenzzimmer vom 11. Februar 1926.

Am 11. Februar 1926 wurde die Beratung des neuen Vertrags zunächst im Konferenzzimmer fortgesetzt. Zuerst gelangte eine Auskunft über Herrn Geheimrat Grüber, die auf Seite 70 erwähnt ist, und hierauf eine Eingabe desselben zur Verlesung, die auf Seite 60 abgedruckt ist.

Sodann gab der Herr Regierungschef Kenntnis davon, daß das Landgericht die dritte Ziehung nicht durchführen lasse, so lange der Sequester bestellt sei und niemand die Garantie für die richtige Durchführung der Ziehung und die Auszahlung der Treffer übernehme. Das vorhandene Geld dürfte zwar wahrscheinlich für diese Ziehung genügen, aber es bestehe doch die Möglichkeit, daß große Treffer fallen. Ueber die Ansichten eines Fachmannes soll der Sekretär der Wirtschaftskammer die nötigen Auskünfte von Wien mitbringen.

Nach Beendigung dieser Vorbesprechungen sollten die vom Landtag beschlossenen Aenderungen des Vertrags mit Herrn Grüber besprochen werden, welcher hierauf in Begleitung der Herren Rapp- und Bauer im Konferenzzimmer erschien.

Nachdem der Vorsitzende, Herr Dr. Wilh. Beck, die Beschlüsse des Landtags betreffend die Namenaktien und die Barzahlung dargelegt hatte, setzte Grüber zuerst auseinander, daß es ihm unmöglich sei, dieses Geschäft auf seinen eigenen Namen zu machen, da er sich persönlichen Unannehmlichkeiten aussetzen müßte. Aus dem gleichen Grunde können auch keine Namenaktien in Betracht kommen. Bezüglich der Höhe der

Vareinzahlungen könne er sich nicht festlegen, da er sich seinen Finanzleuten gegenüber bereits gebunden habe. Er beabsichtige jedoch, das ganze Kapital von einer Million Franken in ein bis zwei Jahren einzuzahlen. Eine Einigung konnte in einigen Punkten betreffend das Aufsichtsrecht bei der Ziehung erzielt werden. Zu einer längeren Debatte gab dann die Frage der Arbeitsgelegenheit Veranlassung. Herr Grüßer konnte sich nicht entschließen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß hiefür jährlich mindestens Fr. 100,000 ausgegeben werden.

Zu Artikel 8 verlangte der Herr Abgeordnete Batliner eine Ergänzung in dem Sinne, daß die Arbeit hauptsächlich im Unterland vorgenommen werde, nachdem das Bureau sich in Vaduz befinde, während der Herr Abgeordnete Vogt wenigstens einen Teil der Arbeitsgelegenheit für das Oberland in Anspruch nahm. Eine Aenderung des Vertrags kam daher in diesem Punkte nicht zustande. Grüßer stellte aber in bestimmte Aussicht, daß er eine dreiklassige Lotterie für Amerika durchführen werde, wodurch sich die Arbeitsgelegenheit bedeutend erhöhe.

Ein Entgegenkommen wurde erreicht inbezug auf die Leistungen für die effektiven Auslagen des Staates. Diese wurden erhöht von 6000 auf den Betrag von Fr. 8000 für die ersten vier und auf Fr. 10,000 für die weiteren Jahre.

Das Begehren, daß das Kündigungsrecht auch dem Staat eingeräumt werden sollte, lehnte Herr Grüßer unter Berufung auf die Beratungen mit den Herren Abgeordneten Batliner und Vogt ab, und warnte davor, den Vertrag nicht zu sehr zu belasten, da er sonst unmöglich werde. Dagegen erklärte er sich bereit, für den Vertrag auch die persönliche Haftung zu übernehmen.

Nachdem die Vertreter der Konzessionärin abgetreten waren, wurde der Vertrag von den Herren Abgeordneten weiter besprochen.

Von den Herren Abgeordneten Hoop und Batliner wurde verlangt, daß der Gewinnanteil des Staates mehr als 10% betragen sollte, und Herr Abgeordneter Büchel machte das Bedenken geltend, daß mit dem Weltpostverein Schwierigkeiten entstehen könnten. Inbezug auf den letzten Punkt konnte der Regierungschef die Erklärung abgeben, die Kreispostdirektion in St. Gallen habe mitgeteilt, daß der Weltpostverein zu dieser Frage nichts einzuwenden habe.

Bezüglich des Antrages auf eine höhere Gewinnbeteiligung bemerkte der juristische Berater, daß bisher eine weitere Er-

höhung vergeblich versucht worden sei. Sehr wichtig seien aber auch heute das Bargeld und die Sicherheit.

Der Herr Abgeordnete Marger machte sodann die Anregung, es sollen mit Rücksicht auf die mögliche Entwertung der Marken möglichst viele Frankierstempel verwendet werden. Herr Dr. Emil Bedt antwortete darauf, daß er die Benützung der Frankiermaschine im weitesten Umfange schon bei der ersten Lotterie verlangt habe. Der erste Entwurf habe überhaupt nur Frankierstempel vorgesehen, während im vorliegenden Artikel 4 Marken oder Frankierstempel vorgesehen seien. Auch der Regierungschef schloß sich dem an, bemerkte jedoch, daß die Unternehmung Wert darauf lege, Marken zu bekommen.

Gegenüber einer Anregung des Herrn Abgeordneten Batliner, einen Zusatz aufzunehmen, daß das Land keinerlei Haftung übernehme, konnte der juristische Berater auf Artikel 11 verweisen, welcher in Absatz 3 bereits die Klausel enthalte „ohne andererseits irgend eine Haftung zu übernehmen“. Dagegen sei er damit einverstanden, in der Zusatzerklärung noch eine Bestimmung aufzunehmen.

Zur weiteren Abklärung einiger Punkte wurde hierauf auf Antrag des Herrn Regierungschefs der Landrichter Herr Dr. Thurnher zur Beratung berufen. Dieser erklärte, das Gericht könne die nächste Ziehung nicht gestatten, ohne daß für die Bezahlung der Treffer Garantie geleistet werde. Wenn jedoch die Zwangsverwaltung vor der dritten Ziehung aufgehoben werde, so habe er nichts dagegen einzuwenden. Falls nicht mehr gespielt würde, müßte den Spielern das Geld erstattet werden, allerdings nur jenen, welche die Lose für die dritte Klasse erneuert haben. Herr Sparkassaverwalter Thöny teilte hierauf mit, daß von der ersten Ziehung noch Fr. 23,000, von der zweiten noch Fr. 20,000, übrig geblieben seien.

Die Beratungen wurden dann in der Nachmittagsitzung des gleichen Tages fortgesetzt. Herr Dr. Emil Bedt äußerte die Auffassung, daß die Ziehungen der folgenden Klassen genügend gesichert wären, wenn die neue Gesellschaft mit Fr. 250,000 sofort beginnen würde. Die Durchführung der angefangenen Lotterie wurde vom Herrn Abgeordneten Gafner als Notwendigkeit betrachtet. Bevor man die Sache scheitern lasse, wollen wir lieber an den Prozenten nachlassen. Eine ähnliche Auffassung wurde auch vom Herrn Abgeordneten Marger vertreten, indem er sagte: „Wenn wir auch für das erste Jahr keinen Nutzen haben, so möchte er doch für die alte Sache keine Verpflichtungen.“

Gegenüber der Anregung des Herrn Abgeordneten Büchel, zur Durchführung der Lotterie eine Kaution zu verlangen, und hiefür in anderer Weise entgegenzukommen, erklärte Herr Dr. Emil Beck, er habe bereits den Vorschlag gemacht, die Unternehmung soll weitere Fr. 100,000 deponieren. Das Land wäre bereit, für die zweiten Fr. 100,000 einen guten Zins zu bezahlen. Bisher sei dies aber immer abgelehnt worden.

Nach einer kurzen allgemeinen Diskussion beschloß der Landtag hierauf, es sei Herrn Grüßer der Vorschlag zu machen, „daß ihm die Gebühren für zwei Klassen der neuen Lotterie geschenkt werden, wenn er die Garantie für die restlichen drei Klassen übernimmt, also die Kaution von Fr. 50,000 auf Fr. 100,000 erhöht.“

In den unmittelbar anschließenden Verhandlungen mit Herrn Grüßer erklärte dieser, daß er nur an einer neuen Lotterie ein Interesse habe. Die alte wolle er zu den besprochenen Bedingungen durchführen, dagegen könne er die Garantie nicht über 50,000 erhöhen. Er habe sich seinen Geldgebern gegenüber bereits gebunden. Auch eine Hinterlegung von Wertpapieren komme nicht in Betracht. Immerhin erklärte er sich bereit, persönlich dafür einzutreten, falls das Land in Anspruch genommen würde. Auch mit der Verwendung der Frankiermaschinen statt Marken erklärte sich Grüßer einverstanden.

Hierauf wurde das Ergebnis der bisherigen Beratungen in folgenden Antrag an den Landtag zusammengefaßt.

„Der Landtag, nach Kenntnisnahme der Konzessionsurkunde über die Klassenlotterie vom 1. Februar 1926, nebst Zulagerklärung und Ergänzungen mit der Firma John von Glahn & Cie., New York, respektive deren Gesellschafter, erteilt auf Grund der Verfassung, insbesondere von Art. 20, 36 und 62 zur Konzessionierung der Klassenlotterie die Zustimmung.

Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen zum Vertrage vom 1. Februar 1926 mit der Firma John von Glahn & Cie., New York, betreffend die Klassenlotterie:

Artikel 2 erhält folgenden 2. Absatz:

„Sie verpflichtet sich, jährlich mindestens 2 Lotterien mit je 5 Klassen durchzuführen.“

Artikel 4, 3. Absatz:

„Derselbe hat für diesen Zweck unentgeltlich die Benützung der hiefür nötigen Frankiermaschinen zu gestatten, oder nach gegenseitigem Einvernehmen Marken zu liefern.“

Artikel 7, Absatz 2:

„Die Regierung kann jederzeit die Kontrolle darüber aus-

üben lassen, daß das vom Lande zur Verfügung gestellte Freipor-
to nur für Propagandazwecke verwendet wird.“

Artikel 7, Absatz 5:

„Die Regierung bezeichnet die Personen, welche die Zie-
hung beaufsichtigen und mitdurchführen.“

Artikel 9, Absatz 2:

Soll es statt 6000 Franken = 8000 Franken und statt 10,000
Franken = 12,000 Franken heißen.

Artikel 10:

„Die Regierung verpflichtet sich, nach Inkrafttreten des Ver-
ionen- und Gesellschaftsrechtes zu erteilen.“

(Das Wort „hiedurch“ entfällt.)

Am Schlusse des Vertrages kommt folgender letzter Absatz:

„Der Unterzeichnete, Geheime Kommerzienrat Josef Paul
Grüßer in Silversum, übernimmt die persönliche und unbeschränkte
Haftung für die Verpflichtungen der Konzessionärin aus vorste-
hendem Vertrage, während der Staat und die Regierung keinerlei
finanzielle Haftungen aus diesem Vertrage übernehmen.“

4. Die Sitzung im öffentlichen Landtag vom 11. Februar 1926.

An die Besprechungen im Konferenzzimmer schloß sich
unmittelbar die öffentliche Sitzung des Landtages an. Nachdem
der im Konferenzzimmer beschlossene Antrag verlesen worden
war, erklärte der Herr Abgeordnete Marzer, dem Vertrage zu-
zustimmen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Arbeitsgelegenheit,
ebenso der Herr Abgeordnete Hoop. Der Herr Abgeordnete
Batliner kam neuerdings darauf zurück, daß Artikel 8 dahin
ergänzt werden sollte, daß die Propagandaabeiten nur im
Unterlande durchzuführen seien. Dagegen stellte sich der Herr
Abgeordnete Büchel auf folgenden Standpunkt:

„Ich muß zum Voraus erklären, daß ich nicht so vorgehen
kann, wie die Vorredner und enthalte mich der Abstimmung aus
folgenden Gründen:

Erstens: Beim neuen Unternehmen seien Leute, die schon
beim alten unglücklichen dabei waren. Zweitens sei der alten
Gesellschaft die Konzession noch nicht entzogen. Drittens sei keine
Garantie vorhanden, daß nicht schon in absehbarer Zeit gleiche
Kalamität vorhanden sei. Es kommt dazu, daß das Land unver-
hältnismäßig große Summen und Werte bringen muß, die in
keinem Verhältnis zu den Einnahmen des Landes stehen und end-
lich, weil auch die Arbeitsgelegenheit aus dem Unternehmen nicht-
gerade so großartig sein wird, wie wir sie gerne erhofften. Er ist
nicht gegen den Vertrag, enthält sich aber der Stimme.“

Hierauf entgegnete Herr Landtagspräsident Dr. Beck: „Er ist auch nur wegen der Arbeitsgelegenheit für den Vertrag, trotzdem dieser nicht rosig ist. Aber man muß das nehmen, was vorhanden ist. So geht es andern auch.“

Hierauf wurde mit allen Stimmen bei Stimmenthaltung des Herrn Peter Büchel dem Vertrag zugestimmt, der weiter unten abgedruckt ist.

In diesen Tagen laugte eine von 424 Personen des Unterlandes unterzeichnete Eingabe bei der Regierung ein, in welcher der Landtag mit Rücksicht auf die durch die Klassenlotterie gebotene Arbeitsgelegenheit ersucht wurde, den ihm vorgelegten Entwurf für die Konzeptionierung unverzüglich zu genehmigen.

Unterdessen waren auch die Verhandlungen mit der Oberpostdirektion in Bern weitergeführt worden. Am 9. Februar 1926 konnte die Gesandtschaft bereits berichten, daß mit der Oberpostdirektion in Bezug auf den Markenvorschuß gegen eine prozentuale Beteiligung am Gewinn eine Vereinbarung zustande gekommen sei. Das Verhältnis zur Oberpostdirektion hat in der Folge in diesem Punkte keine Schwierigkeiten mehr geboten.

Nachdem Herr Grüßer den Baron von Grünau und Notar von Lüdinghausen als Referenzstellen angegeben hatte, wurde die Gesandtschaft in Bern von der Regierung beauftragt, durch die Schweiz. Gesandtschaft in Berlin bei Baron von Grünau eine Information über Herrn Grüßer einzuziehen. Am 10. Februar kam die telegraphische Antwort, welche die Gesandtschaft sofort an die Regierung weiterleitete: „Baron Grünau empfiehlt Geheimrat Grüßer bestens, schätzt Vermögen 400,000 Gulden. Brief folgt.“

Der ausführlichere Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, welcher der fürstlichen Regierung am 17. Februar von der Gesandtschaft in Bern übermittelt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Eine Anfrage bei Herrn Notar von Lüdinghausen-Wolff hat ergeben, daß dieser mit Herrn Grüßer wohl in geschäftlichem Verkehr gestanden ist, daß er sich aber über dessen jetzige finanzielle Lage kein Bild zu machen vermag. Von Legationsrat Freiherr von Grünau erhielt die schweizerische Gesandtschaft die Auskunft, daß ihm Geheimrat Grüßer sehr wohl bekannt sei und er ihn für einen absolut integren und vertrauenswürdigen Mann halte. Nach den Angaben des Barons Grünau beläuft sich das Vermögen des Geheimrats auf circa 400,000 holl. Gulden.“

Ungefähr in gleichem Sinne lautet ein Schreiben des Herrn von Grünau an die fürstliche Regierung.

Zuf Grund der Beratungen vom 11. Februar im Landtage stellte der juristische Berater im Auftrage der Regierung den endgültigen Vertrag auf, der am folgenden Tage mit Datum vom 11. Februar 1926 in Zürich gegenseitig unterzeichnet worden ist, nachdem Herr Grüter bereits am 11. Februar eine persönliche Haftungserklärung unterzeichnet hatte. Dieser definitive Vertrag, der die Grundlage für die zweite Lotterie bildete, hat folgenden Wortlaut:

5. Der zweite Lotterievertrag.

„Konzession.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilt hiemit unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landtag der Firma John von Glahn & Co., New-York, die Bewilligung zur Durchführung der der Bank Sautier & Co., A.-G., Luzern, und der Betriebsunion Triesenberg entzogenen Konzession unter folgenden Bedingungen:

I. Konzessionärin.

Art. 1.

Als Konzessionärin gilt die obgenannte Firma John von Glahn & Co., New-York, welche verpflichtet ist, diese Konzession an eine nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz und mit einem Nominalkapitale von einer Million Franken — wovon mindestens zweihunderttausend Franken bar einbezahlt sein müssen — zu gründende Aktiengesellschaft abzutreten, bevor die Propaganda für die nächste Lotterie beginnt.

Vor Beendigung einer begonnenen Lotterie darf die Gesellschaft sich nur mit Genehmigung der Regierung auflösen.

Die Konzessionärin anerkennt für alle Rechtsverhältnisse aus dem Lotteriegeschäfte das liechtensteinische Recht und den liechtensteinischen Gerichtsstand und verzichtet hiemit auf den Einwand von Spiel- und Wette.

Die Firma John von Glahn & Co., New-York, verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß unter den Gründern und den Aktionären weder die Bank Sautier & Co., A.-G., noch die Betriebsunion in Triesenberg oder deren Mitglieder vertreten sind, und sie verpflichtet sich, jederzeit den Beweis anzutreten, daß die genannten Firmen und Personen mit der Konzessionärin in keinerlei Beziehungen stehen.

Eine Abtretung der Konzessionsberechtigung im ganzen oder zu einem Teile derselben ist, unter Vorbehalt der obigen Ausnahme, ohne Zustimmung der Regierung nicht gestattet.

II. Gegenstand.

Art. 2.

Die Konzessionärin ist berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit dieser Konzession in Liechtenstein eine Klassenlotterie mit fünf Klassen durchzuführen und zu wiederholen, und zwar einzeln oder parallel laufend.

Sie verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei Lotterien mit je fünf Klassen durchzuführen.

Sie kann, vorbehaltlich der Genehmigung des Spielplanes, auch Klassenlotterien mit weniger Klassen durchführen und wiederholen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch die jährlichen Leistungen an

den Staat nicht verringert und die Leistungen des Staates nicht erhöht werden.

Verboten ist der Losrathandel, die Veräußerung von Gewinnaussichten, sowie jegliche Art der Veräußerung von Promessen (insbesondere Feuergeßäfte, Kauf über Ziehungen und dergleichen), die Bildung von Serienlosgeßellschaften (Losyndikaten), der Hausierhandel mit Losen und dergleichen, letzteres jedoch nur im Fürstentum Liechtenstein.

Die Konzessionärin darf in der Schweiz keine durch das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juli 1928 verbotenen Geßäfte betreiben, noch dafür Propaganda machen.

III. Name.

Art. 3.

Die Durchführung des Lotteriegelteßäftes, insbesondere der Vertrieb der Lose, erfolgt unter dem Namen „Klassenlotterie in Liechtenstein“.

Alle Lose, Pläne, Propagandaschriften, Publikationen usw. haben den Vermerk zu tragen „von der liechtensteinischen Regierung genehmigte Lotterie“. Jede Haftbarkeit der liechtensteinischen Regierung und des Staates ist ausgeschlossen und die Konzessionärin darf auf diesen Schriftstücken und sonstwo keinerlei Anmerkung, Wappen und dergleichen verwenden, die den Anschein einer derartigen Haftbarkeit erwecken könnten.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Geßäfte korrekt und in technisch, kaufmännisch und moralisch einwandfreier Weise durchzuführen.

IV. Durchführung.

a) Versand.

Art. 4.

Die Versendung der Lose und der sämtlichen Preislisten, Ziehungslisten und dergleichen erfolgt an die einzelnen Loskäufer direkt durch Aufgabe bei einer liechtensteinischen Poststelle oder im gegenseitigen Einvernehmen bei einer ausländischen Poststelle.

Die hiefür notwendigen Postmarken sind, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen werden und es sich nicht um ausdrücklich verlangte Prospektzusendungen handelt, von der Konzessionärin bei den liechtensteinischen Postämtern gegen Barzahlung zu beziehen. Ebenso sind eventuelle Frankaturstempel bar zu bezahlen.

Die Frankaturkosten für die Propaganda hingegen werden in Form von liechtensteinischen Wertstempeln oder Marken bis zum Höchstbetrage von neunzigtausend (90,000) Franken für jede der ersten vier Klassen vom Staate übernommen. Derjelbe hat für diesen Zweck unentgeltlich die Benützung der hiefür nötigen Frankiermaschinen zu gestatten oder nach gegenseitigem Einvernehmen Marken zu liefern. Vorbehalten bleiben jedoch die in Art. 9 erwähnten Abgaben.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, daß die Postabfertigung mit möglicher Beschleunigung vor sich gehen wird.

b) Ziehung.

Art. 5.

Das Lotteriegelteßäfte wird nach dem von der Regierung genehmigten Spielplane durchgeführt.

Eine Aenderung des Spielplanes, wie zum Beispiel die Erhöhung oder die Erniedrigung der Zahl der zu verkaufenden Lose, ist nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

Während der Abwicklung einer Lotterie ist eine Aenderung des Spielplanes nicht gestattet. Die innert sechs Monaten nach der Ziehung nicht bezogenen Gewinne auf verkauften Losen verfallen alle dem liechtensteinischen Staate, worauf in den Geschäftsbedingungen und auf den Losen hingewiesen werden kann.

Hat sich ein Berechtigter innert nützlicher Frist gemeldet, ohne jedoch einen genügenden Ausweis über seine Berechtigung beizubringen, so bleibt der auf diesen Treffer entfallende Betrag bei der liechtensteinischen Landesbank gesperrt. Er verfällt jedoch dem Staate, wenn der Anspruchserhebende nicht binnen Jahresfrist seine Berechtigung nachgewiesen hat.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich.

Die Regierung bezieht die Personen, welche die Ziehung mitdurchführen und beaufsichtigen.

Diese werden ausschließlich von der Regierung bezahlt und dürfen von der Konzessionärin keine Geld- oder anderen Leistungen beziehen und keine Lose besitzen.

Sie haben innert drei Tagen nach jeder Ziehung ein unterzeichnetes Protokoll über den Vorgang der Ziehung, unter Angabe der mitwirkenden Personen einzureichen und zu erklären, daß sie der Ziehung von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben, und daß alle Vorkehrungen getroffen waren, um jeden Einfluß der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschließen.

Die Regierung verpflichtet sich, für die rechtzeitige Bestellung dieser Personen zu sorgen, damit die Ziehungen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

c) Bankverkehr.

Art. 6.

Die Landesbank besorgt die Aufbewahrung der Lose, von welchen sie auf Verlangen die entsprechenden Nummern herauszugeben hat.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den ganzen Geldverkehr durch die Landesbank in Vaduz zu leiten. Sie hat ausschließlich die Landesbank oder im Einvernehmen mit der Regierung eine andere Stelle als Einzahlungsstelle zu bezeichnen und, soweit es sich nicht um den Vertrieb durch Kollektoren handelt, den Propagandaschriften ein Antwortschreiben mit der Adresse „Einzahlungsstelle Vaduz“ oder nach Vereinbarung mit der Regierung mit einer andern Adresse beizulegen.

Die Landesbank ist ohne weiteres berechtigt, die bei ihr einkommenden Gelder in fremden Wäluen sofort in Schweizerfranken umzuwandeln.

Für die bei ihr liegenden Gelder bezahlt die Landesbank keinen Zins.

Das von der Landesbank für die Zwecke der Lotterie verwendete Personal, welches im Einvernehmen mit der Lotterieunternehmung bestellt wird, ist von der Konzessionärin zu bezahlen. Dagegen bezieht die Landesbank keine Kommissionsgebühren.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, von dem aus den verkauften Losen eingegangenen Gelde bei der Landesbank soviel bis zur Durchführung der betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als alle Verpflichtungen

tungen gegenüber dem Staate ausmachen und außerdem soviel, als das Gewinnverhältnis der verkauften Lose zu den Gewinnen der betreffenden Lotterie beträgt.

Die Unterlagen für die Feststellung dieser Rückstellungen sind der Regierung vorzulegen.

d) Einsichtsrecht der Regierung.

Art. 7.

Ueber das gesamte Geschäft ist genau Buch zu führen und zwecks Berechnung der zu leistenden Abgaben der Regierung jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Regierung kann jederzeit die Kontrolle darüber ausüben lassen, daß das vom Lande zur Verfügung gestellte Freiporlo nur für Propagandazwecke verwendet wird.

e) Vertikale Verhältnisse.

Art. 8.

Die für die Durchführung des Lotteriegeschäftes nötigen Arbeiten sind, abgesehen von der Leitung, in den von der Regierung im Einvernehmen mit der Konzessionärin bestimmten Gemeinden vorzunehmen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, soweit die Arbeitskräfte im Lande selbst erhältlich sind, einheimische Leute zu verwenden und in angemessener Weise zu entlohnen. Ebenso sind die Warenbezüge, mit Ausnahme der Druckmaschinen, nach Möglichkeit im Inlande zu machen.

V. Abgaben an den Staat.

Art. 9.

Die Konzessionärin bezahlt dem liechtensteinischen Staate während der Dauer der Konzession eine Abgabe von zehn Prozent (zehn vom Hundert) der Brutto-Einnahmen, wobei ein Achtellos für die

	1. Klasse mit 5 Franken	
das Nachkauflos für die	2. " " 10 "	
" " " " 3. " " 15 "		
" " " " 4. " " 20 "		
" " " " 5. " " 25 "		

in die Einnahmenrechnung eingestellt wird, mindestens aber einen Betrag von 5000 (fünftausend) Franken pro Klasse.

Diese Abgaben gelten für die ersten drei Jahre und erhöhen sich für das 4. und 5. Jahr auf 11 % (elf vom Hundert) und für das 6. und 7. Jahr auf 12 % (zwölf vom Hundert).

Die Konzessionärin bezahlt dem liechtensteinischen Staate überdies zur teilweisen Deckung seiner Unkosten einen jährlichen Betrag von 8000 (achttausend) Franken und im 5., 6. und 7. Jahre einen solchen von 12,000 (zwölftausend) Franken.

Alle diese Leistungen der Konzessionärin sind zahlbar jeweils am Ziehungstage jeder Klasse.

VI. Monopol.

Art. 10.

Die Regierung verpflichtet sich, nach Inkrafttreten des Personen- und Gesellschaftsrechtes der Firma John von Glahn & Co, New York, für die Dauer der Konzession das gesetzliche Monopol zum Betrieb der Klassenlotterie zu erteilen.

VII. Dauer.

Art. 11.

Die Konzession wird erteilt für die Dauer von 7 Jahren, berechnet vom Tage der Aushändigung der Konzessionsurkunde an. Die Regierung kann dieselbe jedoch jederzeit ohne jegliche Entschädigungspflicht widerrufen oder einschränken, wenn wichtige Lebensinteressen des Staates, wie drohender Bölkott, Grenzsperr, Kündigung des Post- und Zollvertrages, Kriegsfall und ähnliche schwere Fälle es verlangen.

Die Konzessionärin ihrerseits ist berechtigt, jeweils auf das Ende einer Lotterie ohne Entschädigungspflicht vom Betrage zurückzutreten, womit die Konzession dahinfällt.

Im übrigen ist sie bei Schadenersatz verpflichtet, eine einmal begonnene Lotterie zu Ende zu führen. Im Unterlassungsfalle, sowie wenn die Konzession aus anderen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fällt, ist die Regierung berechtigt, eine begonnene Lotterie auf Kosten der Konzessionärin durchzuführen oder durch eine andere Unternehmung mit dem Material und dem Geld der Konzessionärin durchführen zu lassen und Schadenersatz zu verlangen, ohne andererseits irgend eine Haftung zu übernehmen.

Ebenso kann die Regierung mit sämtlichem Material und Geld der Konzessionärin die Lotterie selbst fortsetzen oder durch eine andere Unternehmung fortsetzen lassen, wenn die Konzession aus irgend welchen Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, dahin fallen sollte.

Die Konzession gilt als verwirkt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach der letzten Ziehung der Betrieb für die folgende und binnen drei Monaten die erste Ziehung der folgenden Lotterie stattfindet, soweit im gegenseitigen Einvernehmen nicht eine größere Pause vereinbart wird.

Ebenso verfällt sie, wenn die Bedingungen dieser Konzession nicht eingehalten werden.

VIII. Kaution.

Art. 12.

Die Konzessionärin hat dafür besorgt zu sein, daß vor Beginn jeder Lotterie bei der Landesbank ein Betrag von zweihunderttausend (200,000) Franken in bar deponiert wird.

Sie kann über dieses Geld, sowie alle weiteren Eingänge jederzeit für die Zwecke der Durchführung einer begonnenen Lotterie bis auf den Betrag von hunderttausend (100,000) Franken verfügen.

Das hinterlegte Geld haftet für die richtige Durchführung jeder begonnenen Lotterie und alle Ansprüche des Staates. Ein Betrag von hunderttausend (100,000) Franken ist dem Staate verfallen, wenn die Konzession aus Gründen, für welche die Konzessionärin einzustehen hat, hinfällig erklärt wird.

Im übrigen ist das verfügbare Geld nach Beendigung einer Lotterie auf Verlangen herauszugeben.

Dieser Konzessionsvertrag tritt sofort nach gegenseitiger Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landtag in Kraft. Die Regierung kann denselben jedoch hinfällig erklären, wenn die Konzessionärin

nicht bis spätestens 30. Juni 1926 den Betrag von zweihunderttausend (200,000) Schweizerfranken bei der Landesbank in bar hinterlegt hat.

Badu, am 1. und 11. Februar 1926.

Die fürstliche Regierung:

Die Konzessionärin:

Schädler.

John von Glahn & Co.

L. S.

Zusagerklärung

zur Konzession der Firma John von Glahn & Co. in New York
betreffend Durchführung einer Klassenlotterie,
vom 1. und 11. Februar 1926.

1. Die Konzessionärin (die Firma John von Glahn & Co. und deren Rechtsnachfolger) verpflichtet sich, die bisherige Lotterie zu Ende zu führen und für die Sicherung der drei Ziehungen bei der Landesbank vor der nächsten Ziehung, spätestens aber bis zum 20. Februar 1926, die Summe von fünfzigtausend (50,000) Schweizerfranken in bar zu hinterlegen, die jedoch nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn dies notwendig erscheint und im Falle des Nichtbedarfes als Teilzahlung auf die Kaution für die folgende Lotterie angerechnet werden.

2. Die Regierung ist damit einverstanden, daß die bisher für die Lotterie bei der Landesbank eingelaufenen, noch verfügbaren Gelder nach Abzug der bestehenden Verpflichtungen auf die neue Konzessionärin übergehen.

3. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen fällt der mit der Konzessionsinhaberin geschlossene Konzessionsvertrag ohne weiteres dahin.

4. Art. 11, Absatz 2 des Konzessionsvertrages ist namentlich auch dahin zu verstehen, daß der Verkauf von Losen nach der Schweiz verboten werden kann, falls die Schweizerische Regierung wider Erwarten gegen den Verkauf von Losen Einsprache erheben sollte.

Badu, am 1. und 11. Februar 1926.

Die fürstliche Regierung:

Die Konzessionärin:

Schädler.

John von Glahn & Co.

L. S.

Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1926 von vorstehendem Konzessionsvertrag samt Zusatzserklärung Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

Badu, am 11. Februar 1926.

Fürstliche Regierung: Schädler.“

L. S.

„Haftungserklärung

zum Konzessionsvertrag zwischen der fürstlich-liechtensteinischen Regierung und der Firma John von Glahn & Co. in New-York vom 1. und 11. Februar 1926.

Der unterzeichnete geheime Kommerzienrat Josef Paul Grüber in Hilversum, Holland, übernimmt hierdurch die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Verpflichtungen der Konzessionärin aus

dem zwischen der k. k. liechtensteinischen Regierung und der Firma John von Glahn & Co., New-York, abgeschlossenen Konzessionsvertrages vom 1. und 11. Februar 1926, sowie aus der bezüglichen Zulassenerklärung gleichen Datums, während der liechtensteinische Staat und die Regierung keinerlei finanzielle Haftungen übernehmen.

Wabuz, am 11. Februar 1926.

J. B. Grüber.“

6. Die Durchführung der zweiten Lotterie.

Im Anschluß an diesen Vertrag wurden dann über einige Fragen von geringerer Tragweite Spezialvereinbarungen getroffen, welche die Regierung am 22. Februar mit nachstehendem Schreiben bestätigt hat:

„Wir bestätigen hiemit, daß wir heute mit Ihnen folgende Vereinbarungen für die Durchführung der Klassenlotterie in Liechtenstein getroffen haben:

1. Sämtliche Briefe mit der Aufschrift „Landesbank, Abteilung Kassa“ und „Klassenlotterie in Liechtenstein“ werden von einem unserer Amtsdienner bei der Post in Empfang genommen und der liechtensteinischen Landesbank übergeben. Sämtliche Briefe werden im Regierungsgebäude durch Sie, bezw. Ihre Vertrauensleute und unsern Vertrauensmann, Herrn Dr. Alois Ritter, geöffnet. Wir stellen Ihnen hiefür das Zimmer Nr. 30 im Regierungsgebäude zur Verfügung.

2. Wir werden die Personen für die Durchführung der Ziehung bestimmen, nachdem Sie hiezu Ihr Einverständnis gegeben haben. Vorläufig sind hiefür die Herren Dr. Ritter und Friedrich Gahner in Aussicht genommen.

3. Die Geräte für die Ziehung werden künftig sofort nach Beendigung derselben in einem verschlossenen Raume des Regierungsgebäudes aufbewahrt.

4. Wenn bei der Ziehung zu gleicher Zeit mehrere Nummern aus der Trommel fallen, sind sie zurückzugeben und die Ziehung hat von vorne zu beginnen.

5. Zuerst ist immer die Losnummer aus der Trommel zu nehmen und erst, wenn die gezogene Nummer gelesen ist, darf die Treffernummer aus der kleinen Trommel gezogen werden.“

Inzwischen war auch der Termin für die dritte Ziehung der ersten Lotterie, die am 25. Februar hätte stattfinden sollen, in unmittelbare Nähe gerückt. Da aber das Landgericht die Ziehungen ohne Uebernahme einer Garantie oder Freigabe des Sequesters nicht gestatten wollte, und die Aufhebung des Sequesters zurzeit untunlich erschien, sah sich die Regierung veranlaßt, dem Landgerichte unterm 22. Februar folgende Haftungs-erklärung abzugeben:

„In Erledigung Ihres Schreibens vom 20. Januar 1926 N. Z. 317/378/4 teilen wir Ihnen hiemit mit, daß wir die Garantie für die dritte Klasse der Klassenlotterie in der Form übernehmen, daß sämtliche Gewinne ausbezahlt werden und zwar auch dann, wenn die Mittel der Lotterie dafür nicht ausreichen sollten.“

Hierauf konnte die dritte Ziehung anstandslos vorgenommen werden. Am 20. März 1926 erfolgte die Aufhebung des Sequesters. Die vierte Ziehung fand am 25. und 26. März statt und die fünfte am 26.—28. April 1926. Nach Mitteilung der Spar- und Leihkasse sind alle angemeldeten Treffer ausbezahlt worden, so daß damit die von den ersten Konzessionären begonnene Lotterie durchgezogen war.

Am 26. März gelangte die Unternehmung mit einem Gesuch an die Regierung, daß diese auf den Anteil von 10 % der Bruttoeinnahme mit Bezug auf jene Lose verzichten solle, welche von Kollekteuren verkauft werden, weil andernfalls der Verkauf durch Kollekteure sich für die Gesellschaft nicht auszahlen würde. Die Regierung erklärte jedoch, daß sie sich ohne Fühlungnahme mit dem Landtage nicht dazu entschließen könne, diesem Wunsche zu entsprechen.

Unterm gleichen Datum hatte die Unternehmung er sucht, ihr zu gestatten, daß für die Propaganda der ersten Klasse nicht nur ein Markenkredit von 90,000 Schweizerfranken, sondern auch der für die späteren Klassen vorgesehene Kredit verwendet werden dürfe. Auch darauf erteilte die Regierung eine ablehnende Antwort.

Ebenjowenig konnte dem Wunsche, eine Ziehungsliste, die zahlreiche Druckfehler enthielt, als richtig anzuerkennen, entsprochen werden. Vielmehr beharrte die Regierung auf einer Druckfehlerberichtigung, die vor der 4. Ziehung öffentlich verlesen wurde.

Auf Wunsch der Spar- und Leihkasse wurde mit den Konzessionären vereinbart, daß diese Anstalt weder auf Lose, noch in andern Drucksorten der Unternehmung genannt werde.

Am 17. Mai 1926 teilte die Firma John von Glahn & Co. der Regierung mit, daß sie die unter dem 1. und 11. Februar erteilte Konzession zum Betriebe einer Klassenlotterie in Liechtenstein gemäß Art. 1 des Vertrages an die inzwischen gegründete Aktiengesellschaft Centrosag, d. h. Zentraleuropäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, abgetreten habe, und ersuchte um Erteilung des Monopols direkt an die genannte Gesellschaft.

Diese Gesellschaft hatte sich nämlich am 6. März 1926 gegründet und am 10. März 1926 im Handelsregister in Vaduz eintragen lassen, nachdem von den Gründern der Ge-

ellschaft laut Brief vom 1. Oktober 1926 des Landgerichtes Baduz Bareinzahlung beschlossen und von den Gründern festgestellt worden war, daß die Bareinzahlung geleistet sei.

Die bezüglichliche von der Regierung eingeholte Auskunft des fürstl. Landgerichtes lautet:

„Betrifft Kapitaleinzahlung
Centrosag.

Bei der Gründungsversammlung am 6. März 1926 zeichnete Josef Paul Grüger als Vertreter des Dr. John von Glahn Fr. 400,000.—
Heinrich Hadenik, Haarlem, Cleverpark „ 300,000.—
Franz Grönebaum, Baduz „ 300,000.—

Es wurde von den Gründern Bareinzahlung beschlossen und von den Gründern festgestellt, daß dieselbe geleistet sei und zwar durch Checks wie folgt:

Fr. 300,000.— auf Zürich, Schweiz. Bankgesellschaft,
Dollar 80,000.— auf New-York, Mechanics und Metals National-Bank,
Mk. 245,000.— auf Berlin, Mitteldeutsche Kreditbank.

In der Generalversammlung vom 12. Mai 1926 wurde beschlossen, das Kapital auf 2,000,000.— zu erhöhen; der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die neuen Aktien gegen Barzahlung auszugeben und den Zeitpunkt und die Art der Ausgabe zu bestimmen.“

Die Regierung erteilte der Centrosag am 14. Juli 1926 das Monopol zur Durchführung der Klassenlotterie unter den Bedingungen und für die Dauer des genannten Vertrages, wobei sie sich insbesondere vorbehielt, für Lotterien lokalen Charakters Konzessionen zu erteilen. Das Monopol soll dahinfallen, sobald der Konzessionsvertrag aus irgend einem Grunde aufgelöst oder die Regierung die Klassenlotterie gemäß den Bestimmungen des Vertrages selbst übernehmen oder auf einen Dritten übertragen würde.

Am 9. Juli 1926 traf bei der Regierung ein weiteres Gesuch der Centrosag ein, dahin gehend, daß die Regierung ihr gestatte, von der Landesbank den Betrag von Fr. 30,000 in barem Geld zu bekommen, um dadurch in der Schweiz Briefmarken zur Expedition zu Propagandazwecken zu erhalten. Sie würde sich demgegenüber verpflichten, den gleichen Wert in liechtensteinischen Briefmarken zu hinterlegen, die sie später bei der Bank wieder auslösen werde. Die Regierung konnte auf ein solches Gesuch nicht eintreten. Dagegen erklärte sie sich bereit, dem weiteren Gesuche zu entsprechen, anstelle der vertragsmäßigen Frankaturstempel den gleichen Betrag in Briefmarken zu liefern.

Schwierigkeiten waren unterdessen auch aufgetaucht im Verhältnis zur Duggan-Lotterie. Um diese zu beseitigen, er-

klärte die Regierung sich bereit, die Vertreter der beiden Gesellschaften zu einer Aussprache zusammenzuführen. In dieser Beprechung, an welcher die Regierung nicht vertreten war, wurde eine Aufteilung des Absatzgebietes vereinbart und der Regierung zur Kenntnis gebracht. Nachträglich bestritt die Centrafag diese Vereinbarung und erklärte, sich an diese nicht zu halten.

Am 22. Juli 1926 teilte die Unternehmung der Regierung mit, daß sie eine Aufsichtskommission bestellt habe, bestehend aus den Herren Baron von Grünau, Karl Eichholz, Geheimrat Grüber und Geheimrat Stapper als ordentliche Mitglieder und Fräulein Strumpen als Sekretärin. Als Direktoren, die mit einem Mitglied der Aufsichtskommission befugt waren, für die Gesellschaft verbindliche Handlungen vorzunehmen, wurden die Herren Grönebaum und Schwarzl bezeichnet.

Die Regierung ihrerseits betraute mit der Aufsicht und Kontrolle der Unternehmung Herrn Otto Biedermann in Vaduz. Als Vertrauensmann der Regierung und der Spar- und Leihkasse bei der Ausgabe der Lose bezeichnete sie Herrn Eduard Batliner von Mauren. Um den Verkauf der Lose nicht zu verhindern, erklärte sich die Regierung unterm 18. August 1926 damit einverstanden, daß 2 000 Stück Achtellose nicht bar, spätestens aber am Tage der Ziehung bezahlt werden müssen.

Die weitere Durchführung der Klassenlotterie stieß in der Folge auf großen Widerstand. In der Schweiz deswegen, weil die Unternehmung unter Verletzung der ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen in der Schweiz Deckadressen benützte. Die Regierung erhielt eine Mitteilung, daß in der Schweiz sogar Propaganda gemacht und Lose verkauft werden, und daß selbst der Name der Schweiz. Postverwaltung verwendet worden sei. Die zuständigen schweizerischen Behörden nahmen gegen ein solches Geschäftsgebahren Stellung. Die Regierung untersagte daher der Unternehmung unter Berufung auf den Vertrag diese unzulässigen Handlungen. Ein gegen die Schuldigen in St. Gallen eingeleitetes Gerichtsverfahren endete nach Mitteilung erstinstanzlich mit einem Freispruche.

Weitere Schwierigkeiten erwuchsen daraus, daß die Unternehmung versuchte, das überall verpönte Schneeball- oder Goldregensystem einzuführen. In verschiedenen Ländern warnte die Presse das Publikum vor diesem System, das Stapper bereits früher von Holland aus praktiziert haben soll. Der „Dagens Nyheter“ schrieb hierüber unterm 24. August 1926:

„Die Methode, die Leute um ihr Geld zu bringen, ist präzise dieselbe wie früher. Dem System nach soll man zuerst 7 Kronen in schwedischem Gelde einsenden, wonach man dann ein sogenanntes Los zugesandt erhält nebst drei Anteilsbeweisen, welche Beweise man dann an seine Freunde und Bekannten für 1 Krone per Stück verkaufen soll. Diese Käufer müssen dann wieder jeder von sich 7 Kronen übermitteln, wonach sie eine gleiche Sendung von der Klassenlotterie zugesandt erhalten, um dieselbe in früher beschriebener Weise wieder von ihrer Seite an den Mann zu bringen etc. etc. Wenn diese Prozeduren fünfmal geschehen sind und somit 983 Postanweisungen à 7 Kronen per Stück, also zusammen 6741 Kronen in die Hände des Geschäftsmachers gelangt sind, so wird eine Gratifikation von 3000 Schweizerfranken versprochen. Des weiteren werden Prämien, variierend zwischen 1 und 20,000 Franken ausgesetzt für die Abnehmer, welche zuerst kommen. Für den Fall aber, daß nicht alle Betreffenden — was ja immer eintreffen wird — die 7 Kronen einsenden, für diesen Fall ist nichts von einer Vergütung gesprochen. Somit ist es selbst klar, daß die so in marktstreyerischer Weise versprochenen Prämien niemals ausgezahlt zu werden brauchen müssen und somit nur als Lockspeise für leichtgläubige Leute zu dienen hat.“

Schon früher (Mai u. Juni) hatte die Regierung über die Herren Grützer u. Stapper neue Informationen eingezogen, die aber weniger günstig lauteten als die ersten. Von Grützer hieß es darin:

„Josef Paul Grützer ist 1873 geboren. Er war in früheren Jahren Angestellter der Sviskbank in London und späterhin in einer Pfälzischen Bank tätig. Bei Ausbruch des Krieges war er wieder in London anständig, diesmal als Kommissionär in Effekten. Darauf kam er nach Amsterdam, wo er einige Zeit Proturist eines Bankhauses war und gründete am 1. Januar 1919 die Firma Grützer, Philipson & Co. Am 1. April 1920 ist Philipson ausgeschieden und seitdem setzt Grützer das Geschäft unter dem alten Namen fort. Er hatte bedeutende deutsche Verbindungen, bis er wegen gesetzwidriger Kapital-Verchiebung von Deutschland nach Holland in der Presse heftig angefallen wurde, wodurch er in seinen Geschäften künftighin stark behindert wurde. Er hatte seinerzeit die Overzeesche Bank und Handels Maatschappij errichtet, unter welchem Namen künftighin die meisten Geschäfte gemacht wurden. Die Lage von Grützer läßt sich augenblicklich schwierig beurteilen. Er hat früher viel Geld verdient, doch später auch wieder erhebliche Verluste erlitten. Zudem hat er stets auf großem Fuße gelebt. Immobilien besitzt er in Amsterdam nicht mehr und er wohnt privat möbliert. Sein Geschäftsgebaren wird verschiednen beurteilt. Grützer wird ein gewandter Kaufmann genannt. Er hat in Gütertrennung geheiratet mit einem geb. Fräulein Eichholz, Tochter bemittelter Eltern. Diese ist Eigentümerin eines Grundstückes in Berlin in der Heerstraße 22—24, welches inzwischen im Arrestwege beschlagnahmt wurde. Laut Urteil vom 24. November 1924 wurde über Grützer der Konkurs verhängt unter Ernennung von Mr. S. Seret und Mr. H. Harmens zu Konkursverwaltern. Gleichzeitig wurde auch über die Overzeesche Bank und Handels Maatschappij der Konkurs verhängt mit denselben Konkursverwaltern. Die Kreditorenliste von Grützer enthielt 49 Namen mit einem Gesamtbetrag an Forderungen von F. 300,394.— Dieser Konkurs ist noch in der Schwabe.“

Die Auskunft über Fritz Stapper lautete :

„Von Amsterdam erhalten wir im wesentlichen folgende Auskünfte: Stapper, geboren in Walbeuel, Deutschland, 1880, hat in dieser Ortschaft verschiedene Geschäfte gemacht und in andern Ländern fortgesetzt. Im August 1924 hat er in Amsterdam ein Kreditbüro, Hypothekarbüro und Versicherungsbüro geschaffen und ein solches für Verkauf von Losen, genannt „Boule de Neige“ (Schneeballsystem) oder „Blui d'or“ (Goldregen). Dessen Sitz hat sich an verschiedenen Adressen befunden. Im Juli 1925 hat er sich mit einem J. B. J. Eselaer assoziiert, dessen Lage wie jene von Stapper schwach beurteilt war. Seit 1. Oktober 1925 hat sich Stapper offiziell zurückgezogen und ist durch D. V. Siffens ersetzt worden. Der erscheint als Alleininhaber der Firma im Handelsregister, obwohl Stapper weiterhin an den Geschäften Anteil nimmt. Die Firma arbeitet speziell ins Ausland und in verschiedenen Ländern, da das System Schneeball verboten ist. In verschiedenen Ländern haben die Behörden zahlreiche Klagen erhalten, da das Schneeballsystem dort verboten ist und haben wiederholt Spezialmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Firma ihre Geschäfte fortsetze, namentlich in Belgien. Die angefragten Quellen raten von allen Beziehungen mit der Firma ab.“

Der Erfolg der Propaganda war kein guter, und es zeigte sich bald, daß dieses Geschäft nicht durchführbar sei. Bis zur ersten Ziehung, welche am 14. September stattfand, waren nur 20,365.82 Fr. eingegangen, bis zum Tage der zweiten Ziehung weitere 17,022.42 Fr., zusammen 37,388.24 Fr. Die Auszahlung der Gewinne für diese beiden Klassen (Fr. 790.— für die erste und Fr. 1150.— für die zweite Klasse) scheint pünktlich erfolgt zu sein. Ebenso wurde die Abgabe an den Staat, 5800 Fr. für jede Klasse, auf Verlangen der Regierung bezahlt. Die dritte Ziehung war auf den 17. November 1926 angesetzt. Die hierfür verfügbaren Gelder erschienen der Regierung jedoch nicht ausreichend. Von den hinterlegten 200,000 Fr. waren 100,000 Fr. von der Unternehmung verwendet worden, während die restlichen 100,000 Fr. als Kaution stehen blieben. Ueber die Frage, ob diese Gelder vertragsgemäße Verwendung gefunden haben, soll der Bericht der Ostschweizerischen Treuhändergesellschaft Aufschluß geben. Die neuen Eingänge waren gering, deshalb sah sich die Regierung veranlaßt, am 8. November 1926 folgendes Schreiben an die Unternehmung zu richten:

„Wir haben die Ehre, Sie an Art. 6 des mit Ihnen geschlossenen Vertrages vom 1./11. Februar 1926 zu erinnern, wornach Sie verpflichtet sind, von dem aus den verkauften Losen eingegangenen Gelde bei der Landesbank Soliel bis zur Durchführung der betreffenden Lotterie stehen zu lassen, als alle Verpflichtungen gegenüber dem Staate ausmachen und außerdem Soliel, als das Gewinnverhältnis der verkauften Lose zu den Gewinnen der betreffenden Lotterie beträgt. Die Unterlagen für die Fest-

stellung dieser Rückstellungen sind uns bis zum Ablauf des Erneuerungstermines der Lose vorzulegen.

Wir machen heute schon darauf aufmerksam, daß wir uns leider veranlaßt sehen würden, die kommende Ziehung nicht stattfinden zu lassen, wenn den Bestimmungen des Art. 6 nicht nachgelebt würde. Die hinterlegte Kaution von 100,000 Franken kann hierfür nicht verwendet werden.

Wir hoffen gerne, daß Sie die Vertragsbestimmungen genau einhalten."

Die Centrafag antwortete der Regierung darauf unterm 15. November, daß der Verwaltungsrat zur Einsicht gekommen sei, daß sich der Lotterie unüberwindliche Schwierigkeiten insbesondere in bezug auf die Zufstellung der Post entgegenstellen. Der Verwaltungsrat beschloß infolge dessen, die Ziehung der dritten Klasse nicht stattfinden zu lassen und den Kunden das bisher eingezahlte Geld zurückzusenden. "Wie bereits oben erwähnt sind die eingegangenen Losgelber für Unkosten verbraucht worden und die Lotterieleitung ist momentan außer Stande diese eingezahlten Gelder zurückzusenden, wenn nicht die Regierung die Kaution von 100,000 Fr. zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt." Dagegen bestehe Aussicht, daß das Geschäft in kurzer Zeit wieder aufgebaut werden könne. Eine Vertragspartei habe sich schon verpflichtet, für eine neue Lotterie 10 000 ganze Lose für zu übernehmen. Auch schweben Verhandlungen mit Kollekteuren großer Lotterien. Die für die Erledigung aller Verpflichtungen der Unternehmung nötige Summe wurde von derselben unterm 22. November 1926 mit 72,034.49 Fr. angegeben, wovon 51,644.49 Fr. auf einbezahlte Losgelber entfallen, der Rest auf Löhne, Forderungen, Druckereien usw. In einem Schreiben vom 16. November ersuchten die Konzessionäre die Regierung neuerdings um Freigabe der Kaution von 100,000 Fr. Für den Fall der Ablehnung dieses Gesuches beantragten sie, diese Summe für die Durchführung der dritten Klasse zur Verfügung zu stellen. Nach Durchführung der dritten Ziehung würde die Unternehmung den Kundenstock abbauen, indem sie allen Kunden, die mehr als 1. Achtellos in Händen haben, auf Grund von Punkt 5, Absatz 4 des Spielplanes die Erneuerungslose verweigern würde. Damit würde der Kundenstock für die vierte Klasse auf die Hälfte reduziert, und bei der fünften Klasse würde sich ein ähnlicher Vorwand finden, sodaß das Risiko gering wäre. Die 100,000 Fr. würden daher für die Durchführung der ganzen Lotterie voraussichtlich ausreichen.

Ohne auf diese Vorschläge einzutreten, schrieb die Regierung der Unternehmung am 17. November 1926:

„Mit Schreiben vom 15. November 1926 teilten sie uns mit, der Verwaltungsrat Ihrer Gesellschaft habe beschlossen, die Ziehung der 3. Klasse nicht stattfinden zu lassen und den Kunden das bisher einbezahlte Geld zurückzusenden. Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die fürstliche Regierung dies zur Kenntnis nimmt und den Vertrag damit als aufgelöst betrachtet, zumal der Vertrag auch in anderer Weise schwerwiegend verletzt wurde.

Wir entziehen Ihnen hiemit insolge dessen die Konzession und die Monopolberechtigung und erlauben Sie, das Nötige für die Durchführung der Liquidation und die Erfüllung der aus dieser Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Regierung zu veranlassen und behalten uns alle weiteren Rechte und Maßnahmen vor.“

Die Lotterie-Unternehmung richtete hierauf, also erst nach Ablauf des Ziehungstermins, an die Losbesitzer ein Zirkular des Inhalts, daß fremden Staatsangehörigen von den heimatischen Gesetzen der Einsatz in fremde Klassenlotterien verboten sei, und daß sich die Klassenlotterie daher veranlaßt sehe, sämtlichen ausländischen Losbesitzern ihre Geldeinsätze zurückzubezahlen.

Diese Mitteilung erweckte offenbar (wie aus zahlreichen Zuschriften hervorgeht) bei vielen Losbesitzern den Verdacht, daß die Ziehung am 17. November stattgefunden habe und daß auf ihr Los ein größerer Treffer gefallen sei, weshalb sie die Aushändigung der Ziehungsliste verlangten. Nachdem die Regierung die Ration von 100 000 Fr. am 24. November 1926 als verfallen erklärt hatte, gab die Unternehmung der Regierung von den Reklamationen am 25. November 1926 Kenntnis, mit der Bemerkung:

„Sollte die Regierung wider Erwarten auf dem Standpunkt beharren wollen, daß das Geld dem Staate restlos verfallen sei, so wüßte sich die Direktion leider keinen andern Ausweg mehr, als der Rundtschaft mitzuteilen, daß durch die Beschlagnahme der Ration von 100 000 Fr. es der Gesellschaft unmöglich geworden sei, die Einzahlungen rückzuvergüten und es wäre unserer Ansicht nach sicher, daß ein großer Teil der Kunden sich direkt an die Regierung eventl. durch Gerichte zur Rückzahlung der eingezahlten Beträge wenden würde.“

Bezügl. der Freigabe der Ration für die Zahlung der Schulden der Unternehmung teilte die Regierung der Centrofag mit, daß diese Frage durch den Landtag geprüft werden müsse.

7. Die Sitzung vom 2. Dezember 1926.

Am 2. Dezember trat hierauf der Landtag zusammen und besprach diese Angelegenheit im Konferenzzimmer. Einleitend gab der Herr Reg.-Chef ein schriftliches Exposé, das folgenden Wortlaut hat:

„Mittellung der Regierung an den Landtag betreffend die Klassenlotterie in Liechtenstein.“

(In der Sitzung vom 2. 12. 1926).

Die fürstliche Regierung sieht sich zufolge einstimmigen Kollegialbeschlusses veranlaßt, dem Hohen Hause über die Verhältnisse bei der Klassenlotterie in Liechtenstein folgende Mitteilung zu machen:

Mit Zustimmung des Landtages wurde mit der Firma John von Glahn & Co in New York am 11. Februar 1926 ein Vertrag betreffend die Fortführung der Klassenlotterie in Liechtenstein geschlossen, in welchem Verträge bekanntlich auch bestimmt wurde, daß die neue Konzessionärin die erste, durch die Firma Bank Sautier & Co., A.-G. in Luzern und Zürich und die Vertriebsunion in Eriesenberg begonnene, aber nicht beendete Lotterie zu Ende führen soll. Zur Durchführung des neuen Vertrages gründeten die Inhaber der Firma John von Glahn & Co mit anderen Personen die „Centrosag“, Central-Europäische Finanz-Aktien-Gesellschaft in Vaduz mit einem volleinzahlten Aktienkapitale von einer Million Franken. Die Eintragung in das Handelsregister des fürstlichen Landgerichtes fand am 10. März 1926 statt. Nachdem die Konzessionärin die vertraglich bedingenen 200 000 Franken bei der liechtensteinischen Landesbank erlegt hatte, übertrug die Regierung auf Grund eines Sitzungsbeschlusses über Ansuchen der Konzessionärin den Lotterievertrag auf die Centrosag und gab dieser auch das vom Landtage bereits beschlossene und im Personen- und Gesellschaftsrechte begründete Monopol für den Alleinbetrieb des Lotteriegeschäftes.

Die Lotterieuunternehmung begann ihren Geschäftsbetrieb anfangs Juli 1926. Im September fand unter Aufsicht der amtlichen Aufsichtskommission die erste und im Oktober die zweite Ziehung statt. Mit Rücksicht darauf, daß für die dritte Ziehung im November keinerlei Mittel gemäß dem Vertrage zur Verfügung gestellt wurden, sah sich die Regierung veranlaßt, am 8. November 1926 die Konzessionärin auf Art. 6 des Vertrages hinzuweisen und ihr nahezu legen, das zur Ziehung erforderliche Geld im Gewinnverhältnis der verkauften Lose zur Gesamtzahl der Lose bereitzustellen, widrigens sich die Regierung vorbehalten, die Ziehung zu verbieten. Statt, daß das Geld deponiert wurde, teilte der Verwaltungsrat der Centrosag am 15. November 1926 der fürstl. Regierung mit, daß er beschlossen habe, die dritte Ziehung am 17. November 1926 nicht stattfinden zu lassen. Die Direktoren der Centrosag versuchten trotzdem mit Schreiben vom 16. November 1926, die Regierung zur Freigabe der Kaution per 100 000 Fr. zwecks Durchführung der vom Verwaltungsrate eingestellten dritten Ziehung der Klassenlotterie zu bewegen. Mit Schreiben vom 17. November 1926 an die Centrosag nahm die Regierung den Beschluß über die Einstellung der Ziehung zur Kenntnis und erklärte gleichzeitig mit Rücksicht auf die Nichtinhaltung des Vertrages durch die Centrosag den Verfall der Konzession und des Monopols. Die Freigabe der Kaution wurde verweigert. Am 20. November 1926 beschloß die Regierung überdies den Verfall der Kau-

tion per 100 000 Franken und wies die liechtensteinische Landesbank an, die Umschreibung des Betrages auf die Landeskasse vorzunehmen.

Das ist kurz ein Bild der jüngsten Ereignisse bei der Klassenlotterie. Wir werden Ihnen in einer der nächsten Sitzungen ein ausführliches Exposé über den ganzen Sachverhalt geben, betonen aber, daß in unserer heutigen kurzen Mitteilung die wichtigsten Daten enthalten sind."

Der Landtag beschloß hierauf, die rückständigen Gehalte bis Ende November auszahnluzulassen, in der Meinung, daß die Regierung diese Forderung dem Unternehmen gegenüber geltend machen soll. In der Folge wurden an Löhnen Fr. 4 187.45 ausbezahlt. Im weiteren wurde die Frage diskutiert, ob auch die einbezahlten Losgelder im Betrage von Fr. 51,644.49, sowie weitere Forderungen aus der vorhandenen Kautions bezahlt werden sollen, oder ob der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet werden, oder ob man wegen Betrug bei der Gründung vorgehen soll. Diskutiert wurde auch die Frage, ob die Spar- und Leihkasse als Treuhänderin die Liquidation durchführen soll. Die Beschlußfassung über diese Frage wurde jedoch hinausgeschoben und vorderhand nur beschlossen: „Die ostschweizerische Treuhandgesellschaft soll einen Liquidationsplan aufstellen und dem Landtage vorlegen. Die Regierung wird einen ausführlichen Bericht ausarbeiten.“

In der gleichen Sitzung las der Herr Regierungschef auch zwei Informationen über die Firma John von Glahn & Cie. vor, die in der deutschen Uebersetzung folgenden Wortlaut haben:

„In Ihrem Auftrage haben wir uns über die Firma John von Glahn & Co., 54 West 93rd Street, in hier erkundigt und erfahren, daß Dr. John von Glahn von der oben genannten Firma mit Herrn Paul Grüber, Sulzbergstraße 152, Zürich, Schweiz, vereinbart hat, als dessen Vertreter in New-York aufzutreten. Paul Grüber hatte sich bemüht, Leute hierzulande dafür zu interessieren, Hypotheken anzukaufen, die auf Grund und Boden in Deutschland placiert werden sollten. Dr. von Glahn ist am Unternehmen finanziell nicht interessiert und widmet seine Zeit seinem Beruf als Physiker. Von einer Lokalbank, von der sein Konto seit September 1926 geführt wurde, erhalten wir die Mitteilung, daß der Erfolg des Kontos nicht gerade ein befriedigender war. Keine Auskünfte wurden erteilt in Bezug auf die Haftung der Geschäftsinhaber und über bereits getätigte Geschäfte. Es scheint daher, daß die Geschäfte ziemlich gering sind.“

„Wir sind im Besitze Ihrer Anfrage vom 16. Oktober 1926 bezüglich der Firma John von Glahn & Co. und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß Dr. von Glahn am Bankgeschäfte nicht beteiligt ist, sondern ein praktizierender Physiker ist. Es heißt, er sei an einigen Grundstückstransaktionen in Deutschland beteiligt und die Banken, bei denen er verkehrt, teilen mit, daß die Geschäfte unter dem von Ihnen erwähnten Namen getätigt werden.“

Ein Konto wurde bei ihnen im September 1926 eröffnet und wurde mit kleinen Umsätzen aufrecht erhalten. Es heißt, Dr. von Glahn habe einige Verbindungen in Deutschland, aber unsere Geschäftsfreunde sind über seine Mittel oder andere Daten nicht informiert.“

Im Anschluß an die Landtagsitzung vom 2. Dezember 1926 richtete die Regierung an die Herren Stapper und Grüßer das nachstehende Schreiben:

„Nachdem Sie als Gründer und Hauptaktionär der Centropag und damit der Klassenlotterie in Liechtenstein dieser bisher die erforderlichen Mittel für die Liquidierung der Lotterie nicht zur Verfügung gestellt haben, machen wir Sie hiemit auf die Ihnen drohenden zivil- und strafgerichtlichen Schritte unsererseits aufmerksam, die Sie überall — also auch in Holland — treffen werden und Ihnen sicherlich nicht gleichgültig sein können. Die für die Liquidierung erforderlichen Mittel sind derzeit:

Schw. Fr.	51,644.49	für einbezahlte Losgelber,
"	"	8,659.— " Rechnung Buchdruckerei Kaiser,
"	"	1,080.— " Rechnung Arnold Thöny, Schaan,
"	"	279.— " Rechnung Drell-Fußli, Zürich,
"	"	1,500.— " Porto zum Rücksenden der Gelder und kleine noch ausstehende Rechnungen,
"	"	3,814.— für Löhne per November,
"	"	4,158.— " Löhne per Dezember, und
"	"	900.— " Miete.

Schw. Fr. 72,034.49

Wir geben Ihnen zur Bereitstellung dieser Mittel eine Frist von zehn Tagen.“

8. Die Landtagsitzung vom 11. Dezember 1926.

In der Landtagsitzung vom 11. Dezember 1926 im Konferenzzimmer, zu welcher auch Herr Hächler von der Ostschweiz. Treuhandgesellschaft St Gallen eingeladen war, legte dieser sein schriftliches Referat vor, das auf Seite 89 des Berichtes abgedruckt erscheint. Herr Hächler führte dabei aus, daß die Auszahlung so schnell als möglich erfolgen soll. „Die hier tätigen Beamten seien an der Sache nicht schuld. Die Sache sei von jenen eingebracht worden, die nicht mehr hier sind.“

Die Ansichten über die Rückzahlung waren im Landtage geteilt. Aus den Voten der Abgeordneten war zu entnehmen, daß vorwiegend die Geneigtheit bestehe, die Losgelber zurückzuzahlen im Interesse des guten Rufes des Landes. Einzelne Abgeordnete vertraten den gegenteiligen Standpunkt. Ein definitiver Beschluß kam jedoch über diesen Punkt nicht zustande und wurde auf eine spätere Sitzung verschoben. Dagegen wurde angeregt, daß gegen Stapper vorzugehen sei.

In dieser Sitzung teilte der Herr Regierungschef auch mit, daß ein Anwalt von Stapper, Herr Dr. Brièze, hier gewesen sei, mit dem Unterhandlungen über weitere Leistungen Stappers gepflogen worden seien. Die Direktoren Grönebaum und Schwarzl haben gegen Grüßer in Zürich eine Betrugsanzeige erstattet, die Verfolgung sei eingeleitet. Auch habe er erfahren, daß ein gewisser Thalman aus Zürich, der von Grüßer betrogen worden sei, sich gegenüber den Direktoren Grönebaum und Schwarzl bereit erklärt habe, den Lotterievertrag unter noch zu vereinbarenden Bedingungen fortzusetzen. Der Regierungschef erklärte, daß er gegen einen neuen Lotterievertrag sei. Eine Beschlüßfassung wurde jedoch auch über diesen Punkt vorläufig verschoben.

Am 18. Dezember 1926 richtete die Regierung an den Anwalt von Herrn Stapper, Herrn Dr. Brièze, folgendes Schreiben:

„Wir kommen zurück, auf die mit Ihnen gehabte Unterredung, müssen Ihnen jedoch mitteilen, daß der Landtag jedes Angebot für eine gegenseitige Regulierung der Klassenlotterieverbindlichkeiten abgelehnt hat. Der Landtag hat die Regierung beauftragt, mit allen zulässigen Mitteln gegen sämtliche verantwortlichen Personen vorzugehen und von diesen die Bereitstellung der für die Liquidierung der Lotterie erforderlichen Mittel zu fordern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Ihr Mandant — Herr F. Stapper — als Garant der bei der Gründung zur Verfügung gestellten Checks unter die Verantwortlichen fällt.

Wir laden Sie hiemit höflichst ein, Ihren Herrn Auftraggeber auf unsere Forderung aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, die nötigen Mittel sofort zur Verfügung zu stellen. Es dürfte sehr im Interesse Ihres Herrn Mandanten liegen, unsere Forderung ehestens zu erfüllen, um sich die ungehinderte Beweglichkeit zu sichern.“

F. Stapper hat jede Ersatzleistung abgelehnt, wogegen die Regierung in einem neuerlichen Schreiben an der Ersatzpflicht festhielt. Die Verhandlungen sind noch im Gange.

9. Die Landtagsitzung vom 22. Dezember 1926.

In der Landtagsitzung vom 22. Dezember 1926 wurde dem Landtage nachstehende Erklärung der Regierung abgegeben:

„Nachdem die Regierung bereits in der Landtagsitzung vom 2. Dezember 1926 eine kurze Uebersicht über die Verhältnisse bei der Klassenlotterie in Liechtenstein gegeben hat, beschloß sie am 10. Dezember 1926 einstimmig:

1) Es sei die finanzielle Geschäftsbearbeitung der Klassenlotterie durch die Ostschw. Treuhandgesellschaft St. Gallen eingehend zu untersuchen.

2) Es sei in möglichster Bälde ein ausführlicher Bericht auszuarbeiten, in welchem der Werdegang der Klassenlotterie seit dem Tage der Einbringung des ersten Konzessionsgesuches bis zur Gegenwart festgestellt wird.

Der Bericht über die finanzielle Geschäftsbearbeitung geht dem Abschluß entgegen und der Bericht aus den Verhandlungssakten ist in Angriff genommen, nachdem die langwierigen Budgetverhandlungen endlich zu Ende geführt sind. Die Regierung muß Wert darauf legen, diesen Rechenschaftsbericht einlässlich und in alle Einzelheiten abfassen zu können, da ihr bisher mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis die Möglichkeit genommen war, alle Verhältnisse bei der Klassenlotterie öffentlich zu behandeln. Der Bericht über die finanzielle Bearbeitung und der Bericht der Regierung werden dem Landtage noch in einer Sitzung des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Namens der früheren Regierung ersucht der unterfertigte Regierungschef den hohen Landtag, derselbe wolle hierauf die ganze Angelegenheit gründlich untersuchen lassen.“

10. Der Bericht der Treuhandgesellschaft.

Der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 2. Dezember 1926 ausgearbeitete Bericht hat folgenden Wortlaut:

„Die fürstliche Regierung beauftragte uns auf Grund der abgelieferten Buchhaltung, sowie anderweitiger zur Verfügung gestellten Unterlagen die Gründungsvorgänge, sowie die finanziellen Verhältnisse der Klassenlotterie in Riechtenstein zu Händen des hohen Landtages zu untersuchen und Bericht über unsere Feststellungen zu unterbreiten.

Der durchgeführte Untersuchung in der Sache hat folgende Tatsachen ergeben:

Gründungsvorgänge.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde im Frühjahr 1926 zur Weiterführung der ersten Klassenlotterie, welche finanziell zusammen gebrochen war, eine neue Gesellschaft unter der Firma „Centrosag“, Centraleuropäische Finanz-Aktiengesellschaft in Vaduz, gegründet.

Diese Gesellschaft ließ sich unterm 6. März 1926 ins Handelsregister eintragen und übernahm in der Folge die an die Firma Dr. John von Glahn & Co. in Vaduz seinerzeit erteilte Konzession für den Betrieb einer Klassenlotterie und führte damit, wie oben schon betont, die erste Klassenlotterie unter Übernahme sämtlicher Verpflichtungen derselben, weiter.

Aus der Gründung ergibt sich unzweideutig, daß es sich bei der „Centrosag“ um eine Bargründung handeln mußte, mit einem vorerst verantwortlichen Aktienkapital von Fr. 1,000,000.—, welches am 12. Mai 1926 auf Fr. 2,000,000.— Grundkapital erhöht wurde. Auch aus den Statuten der „Centrosag“ geht deutlich hervor, daß es sich vorerst um eine Bargründung handelt, denn Art. 3 lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Schweizer Franken 2,000,000.— festgesetzt. Für dieses Grundkapital werden 2000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nominalbetrage von je Schweizer Fr. 1000 ausgegeben, wovon 1000 ausgegeben und voll einbezahlt sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die restlichen 1000 Aktien *ad pari*, zuzüglich der Emissionskosten, gegen Barzahlung auszugeben und den Zeitpunkt und die Art der Ausgabe zu bestimmen.“

Die Gründer und Zeichner der ersten Million Aktientapital sind laut Handelsregister-Eintrag:

Josef Paul Grüher als Vertreter des Dr. John von Glabn	Fr.	400,000.—
Heinrich Hadenik, Haarlem (Cleevepark)	„	300,000.—
Franz Groenebaum, Baduz	„	300,000.—
		<hr/>
	Fr.	1,000,000.—

Auf Grund dieses verantwortlichen Aktientapitals war unseres Erachtens kein Grund vorhanden, gegen die Erwerbung der Lotteriekonzession und die Uebernahme der Weiterführung der Klassenlotterie durch die „Centrosag“ Einspruch zu erheben.

Bei den Verhandlungen mit der Direktion erklärte Herr Groenebaum, daß er seinerzeit die Fr. 300,000.— nur im Auftrage und mündlicher Garantie des Herrn F. Stapper in Amsterdam, daß er (Stapper) für alle Konsequenzen, welche aus dieser Zeichnung sich ergeben sollten, aufkomme, gezeichnet habe.

Gemäß Auskunft der Direktion bestand der Verwaltungsrat der „Centrosag“ und die Aufsichtskommission für die Durchführung der Klassenlotterie aus folgenden Herren:

- Dr. Freiherr von Lüdinghausen, Rechtsanwalt, Berlin W. 30, Barbarossastr. 44;
- Giebold, Heerenracht, Amsterdam;
- F. Stapper, Valeriusstr. 47, Amsterdam;
- F. P. Grüher, Amsterdam;
- Freiherr Curt von Grünau, Berlin-Wilmersdorf, Brienerstr. 12;
- Komm.-Rat Theod. Hinsberg, Barmen, Ottostr. 13.

Hauptaktionäre sollen sein:

- Josef Paul Grüher,
- F. Stapper,
- Komm.-Rat Theod. Hinsberg.

Ein Aktienregister ist nicht vorhanden, resp. konnte nicht vorgezeigt werden.

Sämtliche Originalprotokolle der Generalversammlungen, sowie der Verwaltungsratsitzungen sollen laut Auskunft der Direktion im Besitze des Verwaltungsrates sein.

Wir konnten also auf Grund der Originalprotokolle keine Feststellungen machen, da uns solche für den Unteruch fehlten.

Es konnten einzig von der Direktion Abschriften uns überlassen werden von:

Bericht der Direktion in der Generalversammlung am 30. Oktober 1926 in Baduz.

Stenogramm über die Verhandlungen in der Generalversammlung vom 30. Oktober 1926 (gez. Strumpfen).

Gedächtnisprotokoll der beiden Mitglieder der Direktion, aufgenommen am 2. November 1926, nachmittags, nach Vorlage des Originalprotokolls der Generalversammlung (gez. durch die Direktion und 4 Zeugen).

Diese Dokumenten-Abschriften geben einen Einblick in die Gründungsverhältnisse und das weitere finanzielle Gebaren der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie.

Heute geben uns solche Anhaltspunkte, kommen aber einstweilen für unsern Unterfuch nicht in Frage, sondern können erst bei einem rechtlichen Austrag der Sache unseres Erachtens eine Rolle spielen. Wir nehmen daher Umgang, diese Protokolle und Berichte hier niederzulegen.

Nachdem gewisse Gerüchte über die Gründungsvorgänge etc. immer mehr durchsickerten, sah sich die fürstliche Regierung veranlaßt, am 29. September 1928 vom fürstlichen Landgerichte Austunft über die Gründung der „Centrosag“ zu verlangen und erhielt darauf nachstehenden Auszug vom Handelsregister-Eintrag und den Archiv-Akten:

„Betrifft Aktien-Einzahlung „Centrosag“.

Bei der Gründungsversammlung am 6. März 1926 zeichnete Josef Paul Grüber als Vertreter des Dr. John

von Glahn	Fr. 400,000.—
Heinrich Hadenik, Haarlem, Cleeverpart	„ 300,000.—
Franz Groenebaum, Vaduz	„ 300,000.—

Es wurde von den Gründern Bareinzahlung beschlossen und von diesen auch festgestellt, daß dieselbe geleistet sei und zwar durch Checks wie folgt:

Fr. 300,000.— auf Check Zürich, Schweizerische Bankgesellschaft,
Dollar 80,000.— auf New York, Mechanics and Metals National Bank,

Mt. 245,000.— auf Berlin, Mitteldeutsche Kreditbank.

In der Generalversammlung vom 12. Mai 1926 wurde beschlossen, das Aktienkapital auf 2 Millionen zu erhöhen; der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die neuen Aktien gegen Barzahlung auszugeben und den Zeitpunkt und die Art der Ausgabe zu bestimmen.“

Nach Eingang dieser Austunft, nach welcher die Vollenbezahlung von Fr. 1,000,000.— Aktienkapital und die Bargründung in diesem Betrag unzweifelhaft hervorgeht, mußte sich die fürstliche Regierung nach unserer Auffassung beruhigt fühlen.

Nach Feststellung dieser Gründungsstatistiken, wie sich solche aus dem Handelsregister für die Deffentlichkeit und Drittpersonen ergeben, gingen wir über zum Unterfuch, wie sich die Finanzierung der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie in Wirklichkeit abgepielt hat.

Zu diesem Zwecke wurden von der Direktion der fürstlichen Regierung auf Verlangen, resp. uns, folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. ein amerikanisches Journal,
2. ein Hauptbuch,
3. ein Konto-Korrent-Buch,
4. Lohnlisten, Postkontrollen, Zusammenstellungen über Postverkäufe, Rechnungen von Lieferanten usw., Bankauszüge und Bankkorrespondenzen.

Die Buchhaltung

ist formell ordentlich geführt und gibt in den wesentlichen Punkten Austunft.

In erster Linie wendeten wir unsere Aufmerksamkeit den Eröffnungsbuchungen zu. Dieselben sollen nach Bericht der Direktion und des Buchhalters nach einem Diktate des Herrn J. P. Grüber, Mitglied der Aufsichtskommission (Finanzkommission), durchgeführt worden sein. Diese Eröffnungsbuchungen lauten wie folgt:

1926	Soll Frs.	Haben Frs.
März 6.	Konto-Korrent	Aktienkapital
Dr. John von Glahn, N. York, Zeichnung 400 Aktien	400,000.—	400,000.—
H. Hadenik, Amsterdam, Zeichnung 300 Aktien	300,000.—	300,000.—
Franz Groenebaum, Baduz, Zeichnung 300 Aktien	300,000.—	300,000.—
	Total 1,000,000.—	1,000,000.—

Damit wäre die Zeichnung des Aktienkapitals und die Belastung der Zeichner zu Gunsten des Aktienkapitals ausgewiesen.

Ferner:

1926	Soll Frs.	Haben Frs.
März 6.	Kassa	Konto-Korrent
Franz Groenebaum, Baduz, Barzahlung	300,000.—	300,000.—
H. Hadenik, Amsterdam, Barzahlung	300,000.—	300,000.—
Dr. John von Glahn, N. York, Barzahlung	400,000.—	400,000.—

Mit diesen Buchungen wird der Anschein erweckt, als wären der Kasse die Fr. 1,000,000.— in Bar zugeflossen, denn die Kasse wird belastet zu Gunsten der Zeichner und Gründer.

Weitere Eröffnungsbuchungen sind:

1926	Soll Frs.	Haben Frs.
März 8.	Konzeptions-Konto	Dr. John v. Glahn & Co.
Dr. John von Glahn & Co., Baduz, Uebergang der Konzeption	800,000.—	800,000.—

1926	Soll Frs.	Haben Frs.
März 8.	Dr. John v. Glahn & Co.	Kassa
Dr. John von Glahn & Co., Baduz, Barzahlung	800,000.—	800,000.—

Durch diese Verbuchungen sollte ausgewiesen werden, daß die „Centrosag“ für die Erwerbung der Konzeption für den Betrieb der Klassenlotterie der Firma Dr. John von Glahn & Co. Fr. 800,000.— bezahlen mußte und der fragl. Firma Fr. 800,000.— aus der Kasse in bar zugewiesen wurden. In der Kasse mußten daher noch Fr. 200,000.— in Bargeld liegen.

Durch diese Eröffnungsbuchungen erscheint die Gründung der „Centrosag“ nach sachmännlicher Beurteilung in einem ganz andern Lichte, als der Handelsregister-Eintrag.

Durch den Unterfuch haben wir den bestimmten Eindruck erhalten, daß es sich nur um eine scheinbare Bargründung handelte, denn das Bargeld von einer Million war nach unserer Auffassung überhaupt nie vorhanden und die vorgewiesenen Checks sind, wie vermutet werden darf, nie in Zirkulation gesetzt, sondern sofort nach der Gründer-Versammlung vernichtet worden.

Wären die Checks wirklich in Zirkulation gekommen, müßten auch die Buchungen anders lauten, denn die fraglichen Beträge wären dann, wie allgemein üblich, der „Centrosag“ bei irgend einem oder mehreren Bankinstituten zur Verfügung gestanden. Auch würden die Checks in fremden Wäluen nach dem Kurse vom 6. März 1926 höhere Beträge und das Gesamt-Kapital mehr als die Million ergeben haben.

Zum Beispiel:

Dollars 80,000.— zu 5.18 = Schweiz. Fr. 414,400.—

R. Mark 245,000.— zu 123.60 = Schweiz. Fr. 302,820.—

Bei wirklichem Inkrafttreten der vorgewiesenen Checks und richtiger Verbuchung hätten die Bank-Häuser, auf welche diese Papiere gezogen waren, in der Buchhaltung zum Ausdruck kommen sollen. Die vorgenommene Eröffnungsbuchungen lassen die Gründung nach unserer Auffassung in ihrer Wirklichkeit erscheinen.

Aus den Eröffnungsbuchungen ergibt sich auch, daß einige Tage nach der Gründung Fr. 800,000.— für die Erteilung, bezw. Abtretung der Konzession an die Firma Dr. John von Glahn & Co., Vaduz, erstattet wurden, sodas für den Betrieb der Klassen-Lotterie scheinbar die vertraglichen Fr. 200,000.— übrig blieben.

Diese Fr. 200,000.— waren aber nach den durchgeführten Buchungen nicht vorhanden. Für diese Vermutung spricht auch, daß die für die Durchführung der Lotterie laut Vertrag notwendigen Fr. 200,000.— erst nach Verkauf von Aktien der „Centrosag“ unter Zugang weiterer Beträge zur Verfügung gestellt werden konnten.

Auf die Fr. 800,000.— Konzessionsgebühr zurückkommend, ist es uns nicht verständlich, wie sich die Firma Dr. John von Glahn & Co. dazu versteigen kann, diesen Betrag zu verlangen, nachdem solche anderwärts dem Lande Liechtenstein für Erteilung der Lotterie-Konzession nach den uns gemachten Mitteilungen, keine Entschädigung bezahlen mußte, sondern nur eine entsprechende Kaution zu hinterlegen hatte. Es wäre interessant, über diesen Vorgang die Original-Protokolle der bezüglichen Generalversammlung oder Verwaltungsrats-Sitzung einsehen zu können, um ein Bild zu haben, welche verantwortlichen Organe diese Transaktion beschlossen und durchgeführt haben.

Auch diese Manipulation läßt die Vermutung aufkommen, daß die Begründung von einer Million nur auf dem Papiere stand.

Nach unserer Auffassung kann diese Operation angefochten und die Fr. 800,000.— wieder als verantwortliches Kapital unter Verantwortlichmachung der Gründer herangezogen werden.

Nachdem wir die Anfangs-Situation in Vorstehendem beleuchtet, gehen wir über zur Revision der Betriebs-Buchhaltung der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie und erlauben uns, Ihnen nachfolgend darüber zu berichten.

Das Journal war für die Monate Oktober und November noch nicht abgeschlossen. Wir haben diese Monatsabschlüsse nach den vorhandenen Eintragungen in demselben noch durchgeführt und das Hauptbuch nachgetragen. Auf Grund des Hauptbuches ergeben sich folgende

Hauptbuch-Bilanzen.

	Verkehrs-Bilanz		Saldo-Bilanz	
1. Rassa-Konto	1,000,000.—	1,000,000.—		
2. Kapital-Konto		1,000,000.—		1,000,000.—
3. Konzessions-Kto.	800,000.—		800,000.—	
4. Konto-Korrent.	1,004,500.—	1,004,828.20		828.20
5. Banken	192,732.61	192,650.60	82.01	
6. I. Lott. Kto.	9,590.—		9,590.—	
7. II. " "	6,764.71	75,341.97		68,577.2
Uebertrag	3,018,587.32	3,272,820.77	809,672.01	1,068,905.46

Transport	3,013,587.32	3,272,820.77	809,672.01	1,068,905.46
8. Dr. S. v. Glahn & Co., Konto	809,675.11	807,917.45	1,757.88	
9. Unkosten	103,427.14	5,950.—	97,477.14	
10. Gehälter und Löhne	45,103.85		45,103.65	
11. Inventur-Kto.	4,855.—		4,855.—	
12. Kautions-Kto.	105,800.—	5,800.—	100,000.—	
13. Dr. S. v. Glahn sep.	30,250.—	20,000.—	10,250.—	
14. Treffer-Kto.	1,730.—	1,940.—		210.—
	<u>4,114,428.22</u>	<u>4,114,428.22</u>	<u>1,089,115.46</u>	<u>1,069,115.46</u>

Davon abgeleitet und unter Rückstellung von Fr. 51,000.— mutmaßliches Guthaben der Einleger, bezw. Teilnehmer an der Lotterie bildet sich nachstehende

Kapital-Bilanz.			
Vermögens-Bilanz per Ende November 1926.			
Kapital			1,000,000.—
Konzeßion		800,000.—	
Banken		82.01	
Kto.-Korrent			328.20
Dr. John von Glahn & Co.		1,757.88	
Inventar		4,855.—	
Kautions-Kto.		100,000.—	
Dr. John von Glahn Ct. Sep.		10,250.—	
		<u>916,944.67</u>	<u>1,000,328.20</u>
Guthaben der Einleger			51,000.—
		<u>916,944.67</u>	<u>1,051,828.20</u>
Verlust		134,388.58	
		<u>1,051,828.20</u>	<u>1,051,828.20</u>

und

Gewinn- und Verlust-Rechnung			
per Ende November 1926.			
Erste Lotterie		9,580.—	
Zweite Lotterie		86,577.26	
Abzüglich Rückzahlg.		<u>51,000.—</u>	17,577.26
Unkosten		97,477.14	
Gehälter und Löhne		45,103.65	
Treffer-Konto			210.—
		<u>152,170.79</u>	<u>17,787.26</u>
Verlust			134,388.53
		<u>152,170.79</u>	<u>152,170.76</u>

Auf die einzelnen Positionen dieser Kapital-Bilanz und Erfolgs-Rechnung eingehend, lassen wir Ihnen einige wesentliche Positionen folgen:

Aktienkapital Fr. 2,000,000.—
 Die Buchhaltung zeigt nur 1,000,000.—
 Die Erhöhung vom 12. Mai 1926 wurde nicht verbucht. Die Aktien sind zwar für diese zweite Million nach den Statuten nicht begeben, immerhin sollte das Grundkapital einer Gesellschaft in der Buchhaltung festgelegt sein.

Konzeſſion Fr. 800,000.—
Dies iſt ein problematiſches Aktium und haben wir uns darüber ſchon vorſtehend ausgelassen.

Banken: Guthaben Fr. 82,01

Dieſes Guthaben ſteht in Uebereinkunft mit dem Konto bei der Landesbank. Nach Einſtellung des Lotterie-Betriebes haben auf Ihren Beſchluß hin weitere Zahlungen an Löhnen und Gehältern im Betrage von zirka Fr. 4,200.— ſtatgefunden.

Konto-Korrent: Nach der Bilanz Fr. 328,20 Schulden.

Im Detail ſetzt ſich das Konto-Krr. wie folgt zuſammen: Kto.

J. P. Grüber

Einzahlung 4. Juni	Fr. 4,000.—
Bezug 19. Juni	" 1,500.—
Bezug 5. Juli	" 3,000.—
Seine Schuld an die Lotterie	Fr. 500.—

Kto. Diverſe Kreditoren:

Nach den Aufklärungen der Direktion ſind dies

Guthaben von diverſen Einlegern	Fr. 730.—	
	" 98,20	" 828,20

oder Schuld-Saldo wie vor Fr. 328,20

Kto. Dr. J. von Glahn & Co.

Dieſes Konto iſt lt. Rohbilanzen mit der Konzeſſions-Gebühr von Fr. 800,000.— erkannt und mit der ſcheinbaren Barzahlung belaſtet. Ferner wurden dieſem Konto im Anfang ſämtliche eingehenden Baluten gutgeſchrieben, welche ſ. zt. nach den gemachten Mitteilungen der Direktion Herr J. P. Grüber zur Verwertung abgeliefert wurden.

Nach den gemachten Belaſtungen durch Umbuchung der abgelieferten Baluten und dem Saldo alter Lotterie und den Gutſchriften aus Ablieferungen durch J. P. Grüber anderſeits reſultierte per Ende November 1926 ein Saldo zu Gunſten der Klaſſenlotterie von Franken 1,757,66.

Inventar: Fr. 4,855.—

An Werten ſind nach Mitteilung und wie aus den vorgelegten Rechnungen erſichtlich vorhanden:

1 Automobil, Büro-Einrichtungen. Wie weit die Liquidation hier einen Verluſt bringen wird, iſt eine Frage der Zeit.

Kautions-Konto: Fr. 100,000.—

Gemäß Konzeſſions-Vertrag mußten bei Eröffnung einer neuen Lotterie zu 5 Klaſſen Fr. 200,000.— bei der Landesbank hinterlegt werden. Ueber Fr. 100,000.— konnte während der Lotterie frei verfügt werden, die weiteren Fr. 100,000.— haſten für die Durchführung der bezüglichen Lotterie, mit anderen Worten und nach unſerer Auslegung, in erſter Linie für die Rückzahlung der Einleger-Gelder und die Guthaben des Landes aus Steuern und weiteren Abgaben.

Die Fr. 200,000.— mußten lt. Konzeſſions-Vertrag bis ſpäteſtens 30. Juni 1926 erlegt ſein, ſind aber, wie vor ſchon erwähnt, etwas ſpäter, lt. Buchhaltung am 19. Juli 1926 nach Verkauf der Aktien der Centroſag nach dem Direktions-Bericht in folgenden Poſten erlegt worden:

Fr. 165,000.—	durch Herrn J. P. Grüber
" 5,000.—	durch Herrn Stapper
" 30,000.—	durch eine Bank (vermutlich Sautter & Co.)

Die Buchhaltung zeigt diese Zahlung nur in einer Post von Fr. 200,000.—

Dr. John von Glahn Kto. Septo.

Guthaben der Lotterie Fr. 10,250.—

Am 22. Juli 1926, also kurz nach der Einzahlung der 200,000.—

Franken sind zu Lasten dieses Kontos folgende Bezüge gemacht worden:

Fr. 15,000.—

12,500.—

Werkwürdigerweise hat sich dann durch den Untersuch ergeben, daß diese zwei Checks an die Bank Sautier & Co. giriert waren und unsere obige Vermutung bestätigt wurde.

Am 7. August erfolgte lt. Buchhaltung eine Einzahlung von Fr. 20,000.—, welche diesem Konto gutgeschrieben wurden.

Am 19. August ergab sich der Bezug von Fr. 2,750.—, vermutlich Restzahlung an die Bank Sautier & Co. inkl. Fr. 250.— Zinsen.

Das Konto Dr. John von Glahn, Kto. Septo. ist daher noch mit einem Saldo von Fr. 10,250.— belastet und sollte unseres Erachtens für Eingang gesorgt werden.

Eine weitere Zahlung erfolgte durch Herrn Eichholz am 22. Oktober 1926 im Betrage von Fr. 22,500.—, welche nach den Aufklärungen der Direktion dem Konto zweite Klasse Lotterie gutgeschrieben wurden. Wir sind über diesen Posten nicht ganz im Klaren.

Guthaben der Teilnehmer an der II. Lotterie 1.—5. Klasse.

In der Kapital-Bilanz haben wir eingesetzt Fr. 51,000.— für Rückzahlung der Guthaben an die Einleger.

Nach der Kostkontrolle ergibt sich an verkauften Losen 2071 Stück. Nach der Kunden-Kartei zeigt sich nach einer Aufstellung durch einen Angestellten an Ansprüchen von 2340 Stück.

Damit ergibt sich folgende Rechnung:

2340 Stück à Fr. 5.— Anspruch

Aus Klasse I Fr. 11,700.—

„ „ II „ 11,700.—

„ „ III „ 11,700.—

Fr. 35,100.—

Zahlungen für die

IV. Klasse „ 4,080.—

V. „ „ „ 3,520.—

Da die Lose teilweise in fremden Wäluen bezahlt wurden und die Rückzahlung wieder in fremder Währung zu erfolgen hat, haben wir als Zuschlag eingestellt

„ 5,300.—

Fr. 48,000.—

und eine Reserve berücksichtigt von

„ 3,000.—

Fr. 51,000.—

womit nach unserer Auffassung kein Fehlschlag entstehen kann, sondern die Rückzahlungen sich eventuell darunter bewegen werden.

Erste Lotterie.

Die zweite Lotterie mußte an Treffern aus der ersten Lotterie Fr. 9,590.— bezahlen.

Zweite Lotterie.

Die Einnahmen betragen inkl. Fr. 22,500.— Zahlung von Herrn Eichholz Fr. 68,577.26 oder Netto Fr. 46,077.26 inkl. der getroffenen Umbuchungen. Gemäß Konto bei der Landesbank Fr. 46,113.60.

Für die Gewinn- und Verlust-Rechnung bleiben dann nach Berechnung der Fr. 51,000.— für Rückzahlungen Fr. 17,577.26 inklusive Fr. 22,500.— Zahlung Eichholz.

Unkosten	Fr. 07,477.14
Gehälter und Löhne	„ 45,105.65
Total	Fr. 142,580.79.

Dieser Posten ist sehr groß ausgefallen und wird es Sie sehr wahrscheinlich interessieren, wie sind eigentlich die eingegangenen Gelder verwendet worden und wie setzt sich die vorstehende Post zusammen. Darüber finden Sie Aufklärung in nachstehendem Detail.

Es haben folgende Zahlungen stattgefunden:

Fr. 6,250.—	Gehalte der Direktion
„ 13,290.—	„ der Angestellten und Treuhänder
„ 6,000.—	„ für Ablösung von Rapp
„ 4,000.—	„ für Ablösung von Bauer
„ 1,000.—	„ Stapper
„ 2,500.—	„ bezw. Entschädigung Baron von Grünau
„ 2,540.45	Bezüge von Grüßer für Spejen und Gehalt
„ 3,843.70	Spejen des Verwaltungsrates
„ 3,452.65	Fuhrwerk- und Autospejen
„ 1,823.25	Reiseauslagen
„ 1,286.40	Frachten
„ 17,023.—	Löhne an Arbeiter und Arbeiterinnen (Personal)
„ 33,572.75	für Porto und Expeditions-Spejen
„ 406.—	für Telegramme und Telephone
„ 2,290.50	für Auto-Verficherungen
„ 1,600.—	für Ziehungskommission
„ 1,789.50	für Anwaltspejen
„ 67.18	für Bankspejen
„ 26,616.70	für Propaganda-Material, Drucksachen, Lose, Inserate, Bureaumaterial
„ 486.60	für Schreinerarbeiten
„ 2,538.90	für Mieten, Heizung, Beleuchtung
„ 10,262.50	für Gesellschafts- und Einkommensteuer (Personal)
142,580.79	Fr. Totalunkosten.

Ferner sind für Autokauf und Inventar Fr. 4,855.— ausgegeben worden, welche aktiviert und in der Vermögens-Bilanz ausgewiesen sind.

Bei diesen Positionen sind auffallend die

Ablösung Rapp und Bauer	zusammen	Fr. 10,000.—
Gehalt Stapper	„	1,000.—
Entschädigung Baron v. Grünau	„	2,500.—
Bezüge Grüßer für Gehalte und Spejen	„	2,540.45
Spejen des Verwaltungsrates	„	3,852.65
Fuhrwerk- und Autospejen	„	3,452.65
Auto-Verficherungen	„	2,290.50

(Direktion und Auto Grüßer)

Porto und Expeditions-Spejen	„	33,572.75
(neben dem Bezug von Freimarken lt. Kon- zessionsvertrag von Fr. 43,287.)		

Für die Porto-Käufe bestehen nur Kaufsalkquittungen für die gemachten Bankbezüge, Postquittungen fehlen.

Wir enthalten uns über diese Details eines näheren Kommentars, da solche heute nicht zu ändern sind und überlassen es Ihnen, Ihre Schlüsse daraus zu ziehen.

Die vorstehend erwähnten Kapital- und Erfolgsbilanzen per Ende November 1926 schließen auf Grund der getrockneten Buchungen, gegenseitig mit einem Verlust von Fr. 134,863.53.

Die Losverkäufe betragen gemäß Bericht der Direktion und lt. Postkontrollen

I. Klasse 2,467 Stück $\frac{1}{6}$ Lose = Schw. Fr. 12,204.—

II. " 2,449 " $\frac{1}{3}$ " = " 14,229.—

An Gewinnen mußten ausbezahlt oder verrechnet werden

I. Klasse Schw. Fr. 800.—

II. " " 1,140.—

Aus diesen Gegenüberstellungen kann man ersehen, daß das Lotteriegeschäft verhältnismäßig nicht schlecht ist. Andererseits ist hier der Speenaufwand unverhältnismäßig groß gewesen, speziell wenn man die verschiedenen Bezüge von allen Seiten betrachtet. Wenn man die ganze Sache verfolgt, bekommt man den Eindruck, daß während des ganzen Betriebes das Geld der scheinbaren Bargründung fehlte. Der Direktionsbericht gibt hier ebenfalls in diesem Sinne Aufschluß.

Unser Untersuchung hat auch gezeigt, daß die fürstliche Regierung auf Grund des Konzessionsvertrages alles getan hat, was nur irgend möglich war und ist dem Konzessionsvertrag nachgelebt worden.

Nach eingehenden Verhandlungen mit der Direktion hat sich herausgestellt, daß die „Centrosag“ bezw. Klassenlotterie außerhalb der Buchhaltung weitere Verpflichtungen im Betrage von Fr. 85,070.— eventl. Fr. 171,271.— hat, und ist darüber nachstehende Aufstellung gemacht und in einem separaten Akt von der Direktion unterzeichnet worden.

Verpflichtungen der

„Centrosag“ in Baduz bezw. Klassen-Lotterie außerhalb der Lotterie-Buchhaltung.

- | | | | |
|--|-----|-----------|--------------|
| 1. Buchdruckerei Kaiser in Baduz | ca. | Fr. | 8,800.— |
| 2. Thöng zur „Linde“ in Schaan: Möbelmiete | | | |
| I. Lotterie | | „ | 1,080.— |
| Do. II. Lotterie | | „ | 120.— |
| 3. Anton Wasser z. Kirchtaler, Baduz, Miete 3 Monate | | „ | 900.— |
| 4. Kleine Rechnungen, Spejen u. Porti f: Rücksendungen | | „ | 3,000.— |
| 5. Gehalte: November, Dezember, Total Fr. 7,820.— | | | |
| Thöng und Dr. Ritter, 3 Monate | | „ | 3,000.— |
| Direktion lt. Vertrag 6 Monate | | „ | 6,250.— |
| | | „ | 17,170.— |
| 6. Rückzahlung der Losgelder | ca. | „ | 51,000.— |
| 7. Kollekteur Schadloshaltung | ca. | „ | 3,000.— |
| | | Fr. | 85,070.— |
| 8. Eventuelle Verpflichtungen: | | | |
| a) Prozeß St. Gallen wegen Ded- | | | |
| adressen | ca. | Fr. | 10,000.— |
| b) Konzett & Co., Zürich, für Druck- | | | |
| sachen, Auftrag Grüßer | ca. | „ | 12,000.— |
| c) Drell Fühli A.-G. Zürich, Auftrag | | | |
| Grüßer | „ | „ | 1,201.— |
| | | Transport | Fr. 23,201.— |
| | | | Fr. 85,070.— |

Uebertrag Fr. 23,201.— Fr. 85,070.—

- d) Unterschlagene Accepte, Grüßer per 5. Februar 1927 „ 23,000.—
(tann rechtsgültig eingeklagt werden.)
- e) Weitere Accepte nicht einlagbar, von Grüßer ebenfalls unterschlagen 30,000.— per Januar 1927
10,000.— per Dezember 1926 „ 40,000.— „ 86,201.—

Total Verpflichtungen Fr. 171,271.—

Die unterzeichnete Direktion der „Centrosag“ in Vaduz, bezw. Klassen-Lotterie erklärt ehrenwörtlich, daß ihr neben den vorstehenden Verpflichtungen keine weiteren Verbindlichkeiten der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie bis heute bekannt sind.

Vaduz, den 9. Dezember 1926.

fig. Groenebaum. fig. Schwarzl.

Durch diese Aufklärungen erweist sich die finanzielle Situation der „Centrosag“, bezw. Klassenlotterie als sehr kritisch.

Zufolge der Verhältnisse bei der Klassenlotterie sah sich die fürstliche Regierung genötigt, die Konzession zu entziehen und die Liquidation der Lotterie zu veranlassen.

Eine schwierige Frage ist, wie soll die Liquidation durchgeführt werden und die Kautions von Fr. 100,000.— Verwendung finden.

Unsere Auffassung in der Sache ist wie folgt:

Sollen die Fr. 100,000.— Kautions zur Liquidation Verwendung finden, so muß sich das Land Liechtenstein unbedingt das Recht vorbehalten, die Liquidation nach freiem Ermessen, immerhin unter Wahrung des Regerechtes auf die Gründer und weitem Mitbeteiligten, durchzuführen zu können.

Zu diesem Zwecke muß eine Treuhandstelle geschaffen werden, welche unter neutralem Namen die Auszahlungen vornimmt. Damit ist Gewähr geboten, daß die Teilnehmer wieder in den Besitz ihrer Einlagen kommen und eventl. Beschlagnahmungen durch die ausländischen Behörden vorgebeugt werden kann. Diese Arbeiten müssen unter Mitwirkung der bisherigen Angestellten durchgeführt werden.

Es wird sich nun die Frage aufwerfen, welche Forderungen solchen durch Verwendung der Kautions berücksichtigt werden, ohne sich einer Gläubiger-Begünstigung zu Schulden kommen zu lassen. Da uns das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht des Landes Liechtenstein nicht bekannt, können wir uns darüber nicht aussprechen und ist ein bezügliches Urteil Sache der Rechtspflege.

Im Falle es nun möglich ist, einzelne Forderungen herauszugreifen, wobei speziell der moralische Moment des Landes eine Rolle spielen kann, so müßten nach unserer Ansicht folgende Posten in erster Linie berücksichtigt werden:

1. Auszahlung der Losgelber im mutmaßlichen Betrage von Fr. 51,000.—
2. Zahlungen an die Gewerbesteuer im Lande Liechtenstein im Betrage von zirka „ 14,000.—
3. Gehalte an Direktion und Angestellte im ungefähren Betrage von „ 17,170.—

In dieser Summe sind die halbjährigen Kündigungsfristen für Direktion und solche von drei Monaten der Angestellten ab 1. Dezem-

der 1926 inbegriffen. Es wird Ihre Sache sein, zu beschließen, ob Sie diesbezüglich in vollem Umfange den fraglichen Personen entgegenkommen wollen oder eine kürzere Entschädigungszeit berücksichtigen. Diese Sache wird eventuell auch eine Rechtsfrage sein; das bezügliche liechtensteinische Recht über den Anstellungs-Vertrag, sowie die Verträge selbst sind uns nicht bekannt.

4. Das Land wird sich auch noch eine Reserve erhalten müssen für die aufgelaufenen Spesen, die infolge Umtriebe in Sachen Klassenlotterie entstanden sind, sowie Prozesse wegen Dedadressen und eventl. Schädloshaltung von Kollekteuren.

Bezüglich der übrigen Forderungen besteht weniger eine moralische Verpflichtung des Landes Liechtenstein und sollten dieselben an die Centrosag verwiesen werden, speziell die in Frage stehenden Accepte und durch Auftrag Grüher gemachte Bestellungen, da ja das verantwortliche Aktientapital nach unserer Ansicht noch ca. Fr. 800,000.— beträgt.

Auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzungen sollten Ihnen Beschlüsse in der Sache möglich sein und stehen wir gerne mit eventl. weiteren Auskünften zu Ihrer Verfügung.

St. Gallen, den 20. Dezember 1926.

Oftschweiz. Treuhandgesellschaft A.-G.
H. Häfeler."

C.

Finanzielles.

Ueber die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, welche das Land bei den Lotterieunternehmungen hatte, wurde von der Oftschweizerischen Treuhandgesellschaft St. Gallen eine eingehende Aufstellung gemacht, die wir nachstehend wörtlich wiedergeben, und die mit einer Reineinnahme des Landes durch beide Lotterien von Fr. 208,794.75 abschließt.

1.— Die erste Lotterie.

a. Das Land betreffend :

Einnahmen.

1. Steuern (Erwerb) abgeführt	Fr.	364.65
2a. Erlös Altpapier-Verkauf netto	"	180.—
b. Erlös Couverts	"	585.—
3. Kaution: verfallen zu Gunsten des Landes	"	100,000.—
4. Vereinsvermögen der Vertriebsunion, verfallen	"	2,000.—

Total-Einnahmen Fr. 103,129.65

Ausgaben.

1. Lagerzins u. Transportkosten für Drucksorten	Fr.	308.—
2. Kosten Briefmarkengewinnung u. Sortierung	"	725.70
3. Aufsichtskommission	"	900.—
4. Dr. E. Beck, Bern für jurist. Beratung (beide Lotterien)	"	2,835.—
5. Spesen für vier Frankiermaschinen der Firma Hasler U.-G. Bern	"	913.45
6. Dr. Reich, Feldkirch Prozeßkosten gegen Bank Sautier & Co.	"	10,112.59
Total-Ausgaben	Fr.	15,794.74
Total-Einnahmen	Fr.	103,129.65
Total Ausgaben	"	15,794.74
Mehr-Einnahmen	Fr.	87,334.91

Neben diesen Mehr-Einnahmen bestehen noch folgende Aktivwerte (Schätzungswerte)

- a.) Brauchbare Couverts
(ca. 200,000 Stück) Fr. 300.—
- b.) Briefmarken im Nominalwert auf Retourbriefen " 55,000.— Fr. 55,300.—
- c.) Guthaben bei der Bank Sautier & Co.
in Luzern Fr. 495,898.80

b. Die Volkswirtschaft betreffend:

An Arbeitslöhnen, Mieten, Fuhrwerk und Autospesen, Expeditions-spesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein wurden schätzungsweise ca. Fr. 85,000.— ausbezahlt. (Da die Buchhaltung fehlt, kann nur mit ungefähren Ziffern aufgewartet werden. Die Buchhaltung soll angeblich in Zürich liegen.)

2. Die zweite Lotterie.

**a. Das Land betreffend:
Einnahmen.**

1. Staatsabgabe 1. u. 2. Klasse je	Fr. 5000.—	Fr.	10,000.—
2. Lohnsteuer (abgeführt)	"	"	262.50
3. Rückerlässe für Aufsichtskommission (2 Klassen à Fr. 800.—)	"	"	1,600.—
Transport	Fr.	Fr.	11,862.50

	Uebertrag	Fr. 11,862.50
4. a)	Gründungsstempel für die Errichtung der Aktiengesellschaft 10. März 1926	" 15,000.—
	b) Liechtensteiner Stempel 6. März und 12. Mai	" 808.50
5.	Kaution im Depôt bei der Landesbank	" 100,000.—
	Total Einnahmen	Fr. 127,671.—

Ausgaben.

1.	Aufsichtskommission	Fr. 1,290.—
2.	Speisen bei den Ziehungen	" 128.—
3.	Gehaltszahlungen Nov. 1926	" 4,347.45
4.	Verschiedene Ausgaben	" 445.71
	Total Ausgaben	Fr. 6,211.16
	Total Einnahmen	Fr. 127,671.—
	Total Ausgaben	" 6,211.16
	Mehr Einnahmen	Fr. 121,459.84

Bemerkungen.

- a) Steuern. (Zu Einnahmen 2) Die Gesamt-Lohnsteuer beträgt Fr. 444.23, wovon Fr. 262.50 abgeführt, so daß der Rest noch Fr. 181.73 ausmacht. Das Beteilignis der Gemeinden ist Fr. 888.46.
- b) Gehälter. (Zu Ausgaben 3) Die Gehälter wurden vorläufig ausbezahlt und das Land hat das Rückgriffsrecht an die Konzessionsinhaber.
- c) Freimarken wurden benützt 144,290 Stück à 30 Rp. Fr. 43,287.— (In der Konzession vom 11. Februar 1926 in Art. 4 vorgesehen).

b. die Volkswirtschaft betreffend:

Löhne und andere Zahlungen.

1. An Arbeitslöhnen wurden an Angestellte und Personal ausgerichtet (Siehe Buchhaltung Klassenlotterie) . . . Fr. 40,706.65
 2. An Mieten, Fuhrwert- und Autospesen, Expeditionsspesen, Gewerbetreibende in Liechtenstein (incl. rückständige Guthaben von Fr. 13,900.—. Siehe Buchhaltung Klassenlotterie) . . . " 33,412.40
- Fr. 74,119.05**

3. Gegenüberstellung

der Reineinnahmen aus dem Betriebe der Klassenlotterien (erste und zweite) und der Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer.

Rein-Einnahmen erste Lotterie	Fr. 87,334.91
Rein-Einnahmen zweite Lotterie	„ 121,459.84*)
Rein-Einnahmen durch beide Lotterien	Fr. <u>208,794.75*</u>

*(incl. Kautions-Depot von Fr. 100,000.—)

Einnahmen aus Landessteuern (Vermögen und Erwerb).	
1925 für das Jahr 1924	Fr. 168,774.—
1926 für das Jahr 1925 (nach Reduktion der Steuerfäße)	86,904.34

Die vorstehenden Aufstellungen haben wir im Auftrage der kurfürstlichen Regierung auf Grund der vorhandenen Unterlagen gemacht.

Baduz, den 8. April 1927.

Ostschweizerische Treuhandgesellschaft
A.-G. St. Gallen
H. Sächler.

II. Zusammenstellung über eingegangene Losgelder und ausbezahlte Treffer.

Datum	Eingänge Fr.	Auszahlungen Fr.	
1. Lotterie 19. Dez. 1925	38,043.65	14,780.—	1. Klasse
25. Januar 1926	30,753.67	11,379.15	2. "
25. Februar 1926	16,039.79	4,232.50	3. "
25. & 26. März 1926	22,757.65	9,814.95	4. "
27.—29. April 1926	10,738.27	26,822.55	5. "
	<u>118,333.03</u>	<u>67,029.15</u>	
2. Lotterie 14. Sept. 1926	20,365.82	790.—	1. Klasse
14. Oktober 1926	17,022.42	1,150.—	2. "
17. November 1926	10,617.02	—.—	3. "
	—.—	—.—	4. "
	—.—	—.—	5. "
	<u>48,005.26*)</u>	<u>1,940.—</u>	

Von den schweiz. Gerichtsbehörden beschlagnahmte Gelder sind ca. 5000.— Fr.

*) zum Kurse von Ende Dezember.

D.

Schlußbemertung.

Die Regierung hat sich bemüht, in diesem Berichte eine möglichst objektive Darstellung von Tatsachen zu geben, um den hohen Landtag dadurch in die Lage zu versetzen, sich an Hand derselben ein eigenes und selbstständiges Urtheil zu bilden. Im vollen Vertrauen darauf, daß diese Tatsachen bei richtiger Würdigung der Umstände ihr Verhalten in der ganzen Lotterieangelegenheit ohne weiteres voll und ganz zu rechtfertigen vermögen, hat die Regierung Gewicht darauf gelegt, dieselben möglichst eingehend darzustellen und, wenn immer möglich, die **Protokolle und die Akten wörtlich zu zitieren**. Im Interesse der Objektivität mußte ferner eine chronologische Darstellung gewählt werden, welche die Ereignisse in ihrer zeitlichen Reihenfolge wiedergibt. Der Bericht ist infolgedessen lang geworden. Auch konnte er bei dieser Methode nicht jene Uebersichtlichkeit gewinnen, die bei einer Einteilung nach Sachkategorien möglich gewesen wäre. Immerhin glaubt die Regierung doch sagen zu können, daß der Bericht ein getreues und möglichst eingehendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse bietet. Bei der großen Fülle des Stoffes wäre es allerdings nicht zu verwundern, wenn der Bericht in einzelnen Punkten Irrtümer enthalten sollte, indessen dürften dieselben nur von untergeordneter Bedeutung sein. Auf die wichtigsten und entscheidenden Momente aber, die bei der chronologischen Wiedergabe nicht in gebührender Weise hervortreten, glaubt die Regierung zum Schlusse noch einmal hinweisen zu sollen:

1) Wer sich bemüht, über diejenigen Personen, welche am Abschluß des Konzessionsvertrages mitgewirkt haben, ein gerechtes Urteil zu fällen, darf nicht nur von den Tatsachen ausgehen, die heute bekannt sind. Er wird sich vielmehr in die damaligen Verhältnisse zurückversetzen und billigerweise berücksichtigen müssen, daß man **damals vieles nicht wußte** und nicht wissen konnte, was heute feststehende Tatsachen sind. Denn, nachdem der Erfolg bekannt ist, ist es ungleich viel leichter zu sagen, wie man sich hätte verhalten sollen, wie auch z. B. die einfache Frage, ob man gestern den Regenschirm hätte mitnehmen sollen, heute viel sicherer beantwortet werden kann als gestern früh.

Und hier muß nun jedermann, der über die damaligen Verhältnisse orientiert ist, bei unvoreingenommener Betrachtung zugeben, daß die Regierung bei einer Ablehnung des Konzessionsgesuches mindestens ebenso sehr angefochten worden wäre. Man hätte es ihr sicher nicht verziehen, wenn sie ein solches Angebot abgelehnt oder auch nur durch ihre zuwartende Haltung oder durch Einberufung des Landtags unmöglich gemacht hätte. Dem Lande waren Einnahmen von Millionen zugesichert worden. Und daß diese Zusicherung ernst gemeint war, ging schon daraus hervor, daß eine schweizerische Bank, deren Information damals günstig lautete, sich mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Erfüllung einsetzte und sogar einen Betrag von 100 000 Fr. hiefür deponierte. Dazu kam die Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung. Schon zirkulierte im Lande das Gerücht,

die Regierung wolle ein für das Land äußerst vorteilhaftes Geschäft verunmöglichen, und schon machte sich auch ein Druck der Oeffentlichkeit in dem Sinne geltend, daß die Regierung den Bogen nicht überspanne und die ganze Unternehmung nicht an zu strengen Bedingungen soll scheitern lassen.

2) Aus den dargelegten Thatsachen dürfte ferner hervorgehen, daß die Regierung von allem Anfang an auf möglichste Oeffentlichkeit drängte und nur unter dem Drucke der Verhältnisse darauf verzichtete, den Landtag zur Beratung dieses wichtigen Vertrages einzuberufen. Diesbezüglich darf daran erinnert werden, daß die Regierung im Einverständnis mit dem juristischen Berater den Konzessionswerbern von Anfang an erklärte, daß sie diese Sache **zuerst dem Landtage vorlegen wolle**. Und als diese einwendeten, daß die Angelegenheit sehr dringend sei und sie andernfalls die Unternehmung anderswo durchführen müßten, schlug die Regierung vor, den Landtag telegrafisch einzuberufen. Und dies zwar, trotzdem von einem Markentredit damals nicht die Rede war. Dagegen wurde von den Unternehmern geltend gemacht, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen das Geschäft verunmöglichen würde. Im Interesse der Sache selbst und des Landes glaubte man daher, von der Einberufung des Landtages absehen zu müssen. Aus der gleichen Erwägung wurde eine Anregung des Herrn Regierungschefs, eine Verlautbarung in die Zeitungen zu geben, auf Anregung der Herren Abg. Wachter und Kaiser abgelehnt.

Immerhin ließ die Regierung es sich nicht neh-

men, die Finanzkommission einzuberufen und mit ihr und den Referenten der interessierten Verwaltungsabteilungen alles und jegliches zu beraten. Es sind denn auch **alle Beschlüsse einstimmig gefaßt und die Protokolle von allen zwölf an den Verhandlungen teilnehmenden Personen unterzeichnet worden. Und die Regierung unternahm nichts, ohne vorher die Zustimmung der Finanzkommission einzuholen.**

Um die Sache auch vom juristischen Standpunkte aus richtig zu machen, ersuchte sie Herrn Dr. Emil Beck, ihr seinen juristischen Rat zu erteilen. Trotzdem dieser erklärte, daß er auf diesem Gebiete nicht Fachmann sei, haben sich seine Ratschläge voll und ganz bewährt. Die von ihm aufgestellten Entwürfe und Verträge erwiesen sich als juristisch in jeder Beziehung unanfechtbar, obschon die Materie äußerst schwierig war. Damit hatte er seine Aufgabe restlos erfüllt. Der Gerechtigkeit halber muß hier aber anerkannt werden, daß auch seine kaufmännischen Ratschläge sehr wertvoll gewesen sind. Niemand hat mehr Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen als er, und es ist nur zu bedauern, daß die Kommission in einem der wichtigsten Punkte, nämlich in der Verweigerung eines jeden Markenkredites, seinen Anträgen nicht Folge geleistet hat.

3) Wie heute noch aus den Protokollen und den verschiedenen Vertragsentwürfen festgestellt werden kann, hat die Regierung von Anfang an **ohne Rücksicht auf persönliche Momente nur das Inte-**

resse des Landes vertreten, so gut sie es vermochte. Sie hat daher dem Unternehmen möglichst strenge Bedingungen gestellt, so strenge, daß ein von ihr aufgestellter Vertragsentwurf von den Gegnern als Senkervertrag bezeichnet worden war. Der Beweis dafür liegt denn auch darin, daß der Landtag bei Abschluß des zweiten Konzessionsvertrages diese Bedingungen ganz bedeutend gemildert hat. In der That waren im Vertrag die Ansprüche des Landes in allererste Linie gestellt. Hätte das Unternehmen floriert, so hätten vorerst ein Betrag von **einer Million Franken als Staatsabgabe an das Land** abgeliefert und außerdem die sämtlichen Marken bezahlt werden müssen, bevor von einer Dividendenauszahlung an die Aktionäre überhaupt die Rede hätte sein können. Ueberdies hatte sich der Staat einen Gewinnanteil gesichert.

4) Die Regierung hat auch von Anfang an auf Sicherheiten gehalten. In diesem Sinne schlug der juristische Berater **Barbantion** vor, die dann auf **100,000 Fr. festgesetzt und geleistet wurde**. In diesem Sinne war ferner Barzahlung der Marken verlangt worden, und zwar anfangs für den ganzen Betrag und nachher wenigstens für die Hälfte. Der Vertrag war so aufgestellt, daß lange nachher von einem Dritten die Aeußerung getan wurde, er sei so vorsichtig redigiert, daß man den Eindruck haben müsse, der Verfasser habe nicht an die großen Versprechungen geglaubt, sonst hätte er mehr auf Gewinnanteil als auf fixe Summen und Barzahlung und Raution gehalten. In diesem Zusammenhang darf auch daran erinnert werden, daß von strafbaren Handlungen nur inbezug

auf Beteiligte der zweiten Lotterie, die vom heutigen Landtag abgeschlossen wurde, die Rede ist.

5) Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Lotterie viele und große Hoffnungen schwer enttäuscht hat, obschon die beim Abschluß tätigen Personen nicht daran geglaubt haben, daß alle an die Unternehmung geknüpften Erwartungen sich erfüllen werden. Tatsache ist, daß die Wirklichkeit auch diese geringeren Erwartungen weit hinter sich gelassen hat.

Eines ist man heute aber leicht zu vergessen geneigt, das zur richtigen Beurteilung der ganzen Sachlage gehört, die Tatsache nämlich, daß das Land über alle gebachten Auslagen und Verpflichtungen hinaus heute **einen Nettogewinn in barem Geld von Fr. 208794.75** (inkluf. Rautionsdepot von 100 000 Fr.) hat, gemäß der weiter vorne (S. 103) abgedruckten Aufstellung der Ostschweiz. Treuhandgesellschaft in St. Gallen. Darüber hinaus hat sie Forderungen in einem bedeutenden Umfange, und es steht zu erwarten, daß wenigstens ein Teil derselben in Geld umgewandelt werden könne.

Was diese, durch die Lotterie gewonnene Summe von Fr. 208,794.75 (inkluf. Rautionsdepot von 100 000 Fr.) für unser Land bedeutet, kann man am besten ermessen, wenn man diesem Betrag die Gesamtsumme der Steuern gegenüberstellt, welche im Lande eingenommen worden sind. Die Steuereinnahmen betragen nämlich aus Vermögen und Erwerb im Jahre 1926 total Fr. 86,904.34 **Die Nettoeinnahmen aus der Lotterie** (inkluf. Rautionsdepot von 100 000 Fr.) **im Verlaufe eines Jahres betragen somit mehr**

als das Doppelte der gesamten Steuereinnahmen im gleichen Zeitraum.

Dazu kommt, daß an Löhnen, Gehältern und Leistungen an Gewerbetreibende eine Summe von schätzungsweise Fr. 159,000.— im Lande geblieben ist.

6) Möge man sich aber zu dieser Angelegenheit so oder anders einstellen, das eine darf und wird man den an der Konzessionserteilung mitwirkenden Personen nicht versagen können: **den guten Glauben.** Regierung und Finanzkommission und ihre Berater haben mit den reinsten Absichten und dem besten Willen ihr möglichstes getan, ausschließlich in dem Bestreben, das Wohl des Landes zu wahren und zu fördern. Auch das muß der Gerechtigkeit und Billigkeit halber berücksichtigt werden.

Baduz, den 8. April 1927.

Fürstliche Regierung:
Schädler.

Auszug aus dem Regierungsprotokoll:

Es wird festgestellt, daß der Bericht in wiederholten Sitzungen des Regierungskollegiums beraten wurde und mit dem Inhalt der Protokolle über die feinerzeitigen Verhandlungen und den Akten der Regierung vollkommen übereinstimmt.

Baduz, 8. April 1927.

gez. **Schädler**, fürstl. Regierungschef.

„ **Peter Büchel**, Regierungsrat.

„ **Alois Fried**, Regierungsrat.

gez. **Rigg**, fürstl. Regierungsekretär.